



### **Aus dem Inhalt:**

- Landräte im Dialog mit NRW-Innenminister Herbert Reul
- Schwerpunkt: Kindertagesbetreuung in den Kreisen
- Digitalpakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung



## Gleichwertige Lebensverhältnisse – ein spezifisch kommunales Anliegen

Im Juli 2019 hat das Bundeskabinett Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zu deren Arbeitsergebnis beschlossen. Zu einem ursprünglich beabsichtigten Abschlussbericht der Kommission, die im Juli 2018 eingesetzt worden war, kam es nicht mehr. Dies ist vor allem damit zu begründen, dass der aus drei Mitgliedern der Bundesregierung bestehende Vorsitz erkannte, keinen Konsens über alle Handlungsfelder herstellen zu können. Der Auftrag der Kommission bestand darin, eine gerechte Verteilung von Ressourcen und Möglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen zu untersuchen und Vorschläge zu entwickeln, um diese Gleichwertigkeit zu erreichen.

Unter Beteiligung verschiedener weiterer Bundesressorts, aller 16 Länder und der kommunalen Spitzenverbände tagten sechs Facharbeitsgruppen zu den Themen Kommunale Altschulden, Wirtschaft und Innovation, Raumordnung und Statistik, Technische Infrastruktur, Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit sowie Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft.

Wirklich lohnenswert ist ein Blick in den vom Vorsitz der Kommission herausgegebenen Deutschlandatlas mit einer Fülle von Karten und grafischen Darstellungen zur Bevölkerungsstruktur und zur Flächennutzung, zur Arbeit, Bildung und Einkommensverteilung sowie nicht zuletzt zu den Kommunal финанzen. Dieser im Internet verfügbare Deutschlandatlas soll nach und nach ergänzt und aktualisiert werden.

In ihren Schlussfolgerungen unterstreicht die Bundesregierung zutreffend eine äußerst heterogene Struktur ländlicher Räume, von Ballungsgebieten oder Großstädten. Hervorgehoben wird der Zusammenhang zwischen Wirtschaftskraft, Steuereinnahmen vor Ort und gleichwertigen Lebensverhältnissen. Vor allem seien die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen von zentraler Bedeutung, um Infrastrukturen, Daseinsvorsorge und freiwillige Leistungen auszugestalten.

Die Schlussfolgerungen formulieren eine Reihe von Handlungsempfehlungen. Die Empfehlungen haben allerdings ganz überwiegend den Charakter von Programmsätzen und Appellen. Es fehlen konkrete finanzielle Größenordnungen und zeitliche Umsetzungsperspektiven.

Nunmehr muss es Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen sein, aus den Empfehlungen der Kommission Priorisierungen der Handlungsfelder vorzunehmen und diese mit finanziellen und zeitlichen Realisierungsszenarien zu unterlegen.

Aus Sicht des Landkreistages NRW sind folgende Ziele zur Umsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse vorrangig:

- Verwirklichung des flächendeckenden Ausbaus von Glasfaser und Mobilfunk bis spätestens 2025
- Sanierung, Modernisierung und Sicherung der Mobilität in den ländlichen Räumen: Dazu hatte der Landkreistag NRW in seinem Eckpunktepapier vom Frühjahr 2019 mit Blick auf die Besonderheiten des kreisangehörigen Raums in Nordrhein-Westfalen politische Kernforderungen erhoben
- Einräumung von mehr Umsatzsteueranteilen von Seiten des Bundes für die Kommunen zur mittel- und langfristigen Stärkung und Modernisierung der örtlichen und überörtlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur: Dabei sind die zusätzlichen Umsatzsteueranteile nach einem neuen Schlüssel von Einwohnern und Sozialkosten zu verteilen, damit insbesondere finanz- und wirtschaftsschwache Kommunen mit hohen Sozialleistungen in die Lage versetzt werden, mit anderen wirtschaftsstarken Kommunen Schritt zu halten und gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet zu bewerkstelligen
- Nachhaltiger Abbau der kommunalen Altschulden: Angesichts des sehr niedrigen Zinsniveaus bietet sich im jetzigen Zeitfenster eine auch für den Bund finanziell einmalige Gelegenheit, hier seiner wesentlichen Verantwortung für bundesrechtlich veranlasste, von den Kommunen zu tragende Sozialkosten nachzukommen. Dabei sind selbstverständlich auch die Länder zu beteiligen, die ihrerseits die Voraussetzungen dafür zu schaffen haben, dass in Zukunft nicht erneut kommunale Kassenkredite in kaum irreversibler Höhe auflaufen

Darüber hinaus bedarf das Thema Klima- und Umweltschutz, das in den vergangenen Jahren an Wertigkeit in der politischen Diskussion verloren hatte, dringend einer neuen Betrachtung. Hier wird es darauf ankommen, dass das Land die Rahmenbedingungen dafür schafft, dass die Kreise im Rahmen ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion sowie zur Koordinierung unter ihren Städten und Gemeinden wirksam initiativ werden können: Schon in den Neunziger Jahren hieß es insofern richtigerweise „Global denken – lokal handeln“. Daran gilt es gerade auch auf Ebene der Kreise anzuknüpfen.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

**IMPRESSUM**

EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Martin Schenkelberg  
Referentin Christine Cebin  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Referentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Dorothee Heimann  
Pressereferentin Rosa Moya  
Referent Dr. André Weßling  
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

**Quelle Titelbild:**  
Quelle: Kreis Höxter/Thomas Fuest

**Redaktionsassistentz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf  
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



**AUF EIN WORT** 453

**THEMA AKTUELL**

Positionspapier des Dialogs „Chefsache Nachhaltigkeit“  
zur Weiterentwicklung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie  
an die Landesregierung 456

**AUS DEM LANDKREISTAG**

Vorstandssitzung am 1. Juli 2019 – Landräte im Dialog  
mit NRW-Innenminister Herbert Reul 458

Landkreistag NRW begrüßt kolumbianische Delegation  
in Düsseldorf 459

**SCHWERPUNKT:  
Kindertagesbetreuung in den Kreisen**

KiBiz-Reform: Gemeinsam für mehr Qualität in der  
Kindertagesbetreuung in NRW ab 2020 460

Bundesprogramm „ProKindertagespflege:  
Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ 462

Berufswunsch Erzieherin oder Erzieher? „PiA“ bietet  
neuen attraktiven Weg in den Beruf mit dualer Ausbildung 463

Gesundes Essen in den Bergheimer Kindertageseinrichtungen –  
Bildungsnetzwerk Kindergesundheit 465

Qualitätssiegel unterstreicht kompetente Betreuung 467



Flexible Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung in Kindertageseinrichtungen – Best-Practice-Beispiele im Kreis Steinfurt	468
--	-----

---

## THEMEN

Meilenstein für die Eingliederungshilfe in NRW: Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes unterzeichnet	471
--	-----

---

Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts: Digitalpakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung	473
---	-----

---

## DAS PORTRÄT

Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier, StädteRegion Aachen: „Große Themen müssen die Kommunen gemeinsam angehen“	483
---	-----

---

## IM FOKUS

Nahversorgung in kleineren Dörfern gestärkt – Modellvorhaben „Dorfzentrum 2.0“ verzeichnet erste Erfolge	485
--	-----

---

<b>MEDIENSPEKTRUM</b>	488
-----------------------	-----

---

<b>KURZNACHRICHTEN</b>	489
------------------------	-----

---

<b>HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN</b>	498
--	-----

---

# Positionspapier des Dialogs „Chefsache Nachhaltigkeit“ zur Weiterentwicklung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie an die Landesregierung

Durch die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sind es vor allem die Kommunen, die eine nachhaltige Entwicklung vorantreiben können. Viele Kommunen haben mit beispielgebenden Initiativen gezeigt, wie eine nachhaltige Entwicklung gestaltet werden kann. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat daher Kommunen und kommunale Spitzenverbände zu einem Dialog „Chefsache Nachhaltigkeit“ eingeladen, um unter Moderation von Staatssekretär Dr. Heinrich Bottermann, Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes aus der kommunalen Perspektive zu betrachten und zu diskutieren<sup>1</sup>. Anlässlich ihrer jüngsten Sitzung haben die Mitglieder des Dialogs im Juni 2019 folgendes Positionspapier verabschiedet:

Für die Kommunen bildet die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen einen wichtigen und handlungsleitenden Rahmen, um den Herausforderungen für unser Bundesland sowie auf nationaler und internationaler Ebene gerecht zu werden. Der Dialog Chefsache Nachhaltigkeit begrüßt deshalb die Weiterentwicklung der Strategie durch die Landesregierung und sieht darin die große Chance zur Fortentwicklung und der schnelleren Umsetzung zentraler Nachhaltigkeitsziele.

Die Eingrenzung des Klimawandels und des Artensterbens, die Klimaanpassung, soziale Ungerechtigkeiten, nachhaltiger Konsum und Wirtschaften sowie grundlegende Anpassungen des Lebensstils in Industrieländern sind nicht nur weltweit, sondern auch in unserem Land und in unseren Kommunen dringende Zukunftsfragen unserer Gesellschaft. Sowohl auf der internationalen Ebene mit der Verabschiedung der 2030 Agenda und den Sustainable Development Goals durch die Vereinten Nationen als auch auf der nationalen Ebene mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bestehen Zielsysteme, an denen sich das Land sowie die Kommunen orientieren können. Dabei sind wir uns als Vertreterinnen und Vertreter des Dialogs Chefsache Nachhaltigkeit bewusst, dass die kommunale Gemeinschaft einen großen Beitrag durch eine konsequente, zielgerichtete und integrierte Umsetzung einer

Nachhaltigen Entwicklung leisten kann. Zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind dabei bundesweit und international Vorreiter und zeigen auf, dass eine sozial gerechte, ökologisch bewahrende und ökonomisch leistungsfähige Entwicklung im Rahmen der planetaren Grenzen miteinander vereinbar ist.

Es ist deshalb im Interesse unseres Landes und unserer Kommunen, die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes zu stärken, um künftigen Generationen ein würdevolles Leben unter guten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen.

Daher bringen wir als Mitglieder des Dialogs Chefsache Nachhaltigkeit zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes folgende Anregungen in den Dialog der Landesregierung ein:

1. Harmonisierung der Landesnachhaltigkeitsstrategie mit der Bundesnachhaltigkeitsstrategie
2. Das Zielsystem ambitioniert weiterentwickeln, umsetzen sowie vertikal über alle föderalen Ebenen angleichen
3. Konsequente Erfolgsmessung der Nachhaltigkeitsziele durch Indikatoren und Fortschrittsberichte stärken
4. NRW-Nachhaltigkeitsstrategie als handlungsleitenden Rahmen für alle Landesministerien etablieren
5. Flächendeckende Förderung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen und -strukturen
6. Unterstützung der kommunalen Nachhaltigkeitskommunikation
7. Unterstützung kommunaler Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Verstärkung und Ausbau des Dialogs zwischen Land und Kommunen sowie Best-Practice-Beispielen
9. Die Nachhaltigkeitsstrategie durch einen Peer-Review-Prozess evaluieren

## Erklärung zu den Anregungen:

### 1. Harmonisierung der Landesnachhaltigkeitsstrategie mit der Bundesnachhaltigkeitsstrategie

Um nachhaltige Entwicklung als Gemeinschaftsaufgabe zielgerichtet angehen zu

können, ist die vertikale Integration der verschiedenen Strategieebenen von zentraler Bedeutung. Eine Harmonisierung der Landesnachhaltigkeitsstrategie mit der Bundesnachhaltigkeitsstrategie unter Berücksichtigung landesspezifischer und kommunaler Gegebenheiten ermöglicht eine stringente und gemeinsame Vorgehensweise, die den einzelnen Ebenen weiter gerecht werden kann. Bei der Weiterentwicklung der Landesnachhaltigkeitsstrategie sind die Strategien und Erfahrungen der Kommunen zu berücksichtigen. Der Dialog Chefsache Nachhaltigkeit wirkt daher künftig an der Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie, der Ziele, Maßnahmen und Indikatoren mit.

### 2. Das Zielsystem ambitioniert weiterentwickeln, umsetzen sowie vertikal über alle föderalen Ebenen angleichen

Das Zielsystem bildet das Kernstück der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie. Das Gremium befürwortet daher eine ambitionierte und kontinuierliche Weiterentwicklung des Zielsystems auf der Grundlage aktueller Entwicklungen. Daher wird eingebracht, zukünftig konsequent zwischen strategischen und operativen Zielen zu unterscheiden sowie – soweit möglich – auch quantifizierte Zielwerte zu entwickeln. Zudem sind potenzielle Zielkonflikte sowie harmonisierende Ziele auszuweisen. Durch eine stärkere Einbeziehung des Zielsystems in

Entscheidungsprozesse kann die Umsetzung und Zielerreichung gefördert werden. In diesem Rahmen empfiehlt sich eine Angleichung des Zielsystems, im Sinne einer vertikalen Integration und unter Berücksichtigung der kommunalen Belange durch ein sachgerechtes Gegenstromprinzip, an die Zielsysteme des Bundes und der UN.

### 3. Konsequente Erfolgsmessung durch Indikatoren und Fortschrittsberichte stärken

Nur durch transparentes und kontinuierliches Monitoring sowie die Evaluation der bisherigen Entwicklungsschritte lässt sich der Erfolg messen. Daher ist eine konse-

quente Erfolgsmessung durch aussagekräftige Indikatoren und Fortschrittsberichte ein zentraler Baustein der nordrhein-westfälischen Nachhaltigkeitsarchitektur. Dazu bietet es sich an auf Indikatorensets zurückzugreifen, wie z.B. das SDG-Portal und diese unter Berücksichtigung der kommunalen Perspektive gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

#### 4. NRW-Nachhaltigkeitsstrategie als handlungsleitenden Rahmen für alle Landesministerien etablieren

Die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie bietet einen entscheidenden Handlungsrahmen zur Lösung dringender Zukunftsfragen und Einleitung nötiger Transformationsprozesse. Eine Zielerreichung ist nur durch enge Zusammenarbeit aller Ministerien möglich. Als Querschnittsthema erfordert Nachhaltige Entwicklung integriertes und interdisziplinäres Denken. Daher erachtet das Gremium den Ausbau und die Institutionalisierung von ressort- und sektorübergreifendem Handeln der Landesregierung im Rahmen der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie als wichtig. So kann auch das integrierte Handeln für eine Nachhaltige Entwicklung in den Kommunen gestärkt werden.

#### 5. Flächendeckende Förderung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen und -strukturen

Die Umsetzung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie findet auch in den NRW-Kommunen statt. Daher ist eine zielgerichtete und flächendeckende Förderung beim Aufbau und der Umsetzung integrierter kommunaler Nachhaltigkeitsprozesse und -strukturen zentral.

Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen.

Anreiz- und Fördersysteme können als Katalysatoren für kommunale Umsetzungsaktivitäten dienen, bereits aktive Kommunen in ihren Bemühungen bestärken und weitere Kommunen dazu motivieren, die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie zu unterstützen. Neue Anreiz- und Fördersysteme sollten gemeinsam mit den Kommunen, Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik sowie der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Förderprogramme des Bundes dem nicht entgegenstehen und eine gemeinsame Finanzierung durch Bund und Land möglich ist.

Zusätzlich zur strukturellen Förderung der Kommunen sollten auch experimentelle Umsetzungsprojekte, die bisher nicht in die

vorhandene Förderkulisse passen, mit aufgenommen werden. Damit wären unterschiedliche Projekte mit der engagierten Zivilgesellschaft erprobbar und erfahrbar.

#### 6. Unterstützung der kommunalen Nachhaltigkeitskommunikation

Angesichts der gewünschten gesamtgesellschaftlichen Änderungs- und Transformationsprozesse besteht eine besondere Herausforderung an eine intensive Nachhaltigkeitskommunikation insbesondere auf kommunaler Ebene. Vor Ort müssen Menschen und Unternehmen, aber auch Politik und Mitarbeitende in den Verwaltungen erreicht und mitgenommen werden, so dass sowohl eine Akzeptanz für als auch eine Kultur der Veränderungen wachsen kann. Es wird angeregt, dass Land und Kommunen über Austausch, Vernetzung und Erprobung neuer kommunikativer Formate eng zusammenarbeiten.

#### 7. Unterstützung kommunaler Nachhaltigkeitsberichterstattung

Eine Berichterstattung im Rahmen der Nachhaltigen Entwicklung ist auch für Kommunen ein zentraler Baustein zur Umsetzung kommunaler Strategien. Hier bestehen für Kommunen besondere Herausforderungen der Datenverfügbarkeit auf kommunaler Ebene sowie der fehlenden Vergleichbarkeit kommunaler Daten zwischen den Bundesländern. Gerade für die kommunale Gemeinschaft wäre eine verbesserte Verfügbarkeit landesweiter nachhaltigkeitsrelevanter Daten für die kommunale Ebene eine große Unterstützung, um Indikatorensets, wie das SDG-Portal oder die vom Wuppertal-Institut und dem Team Nachhaltigkeit vorgeschlagenen Indikatoren, umfänglich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nutzen zu können.

#### 8. Verstetigung und Ausbau des Dialogs zwischen Land und Kommunen sowie Best-Practice-Beispielen

Die erfolgreiche Weiterentwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien im Land und in den Kommunen bedarf einer engen Zusammenarbeit. Durch Austausch- und Vernetzungsformate können Erfahrungen aus den verschiedenen Ebenen eingebracht werden, um Nachhaltigkeit in NRW gemeinsam nach vorne zu bringen. Ebenso unterstützen interkommunale Austauschformate zu Best-Practice-Ansätzen und Praxisbeispielen sowie

die gesammelte digitale Bereitstellung derselben, das Lernen von und miteinander. Daher wird angeregt, bestehende Formate zu verstetigen sowie neue Formate zu entwickeln.

#### 9. Die Nachhaltigkeitsstrategie durch einen Peer-Review-Prozess evaluieren

Eine Qualitätssicherung durch unabhängige, nationale und internationale Expertinnen und Experten, zur regelmäßigen Revision der Nachhaltigkeitsprozesse hat sich auf Bundesebene sowie in Hessen als hilfreiches Instrument zur Förderung einer Nachhaltigen Entwicklung erwiesen. Daher wird die Einführung eines Peer-Review-Prozesses in NRW befürwortet, um neue, unabhängige Hinweise zu strukturellen und inhaltlichen Chancen, Potentialen und Hindernissen, auch für kommunale Prozesse, zu erhalten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 61.60.19.3

<sup>1</sup> Mitglieder des Dialogs Chefsache Nachhaltigkeit: **Rudi Bertram** (Bürgermeister der Stadt Eschweiler), **Pit Clausen** (Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld), **Rudolf Graaff** (Beigeordneter des Städte- und Gemeindegeldes NRW), **Ludwig Holzbeck** (Dezernent des Kreises Unna), **Dr. Gero Karthaus** (Bürgermeister der Stadt Engelskirchen), **Dr. Marco Kuhn** (Erster Beigeordneter des Landkreistags NRW), **Markus Lewe** (Oberbürgermeister der Stadt Münster), **Erik Lierenfeld** (Bürgermeister der Stadt Dormagen), **Hans-Jürgen Petruschke** (Landrat des Rhein-Kreises Neuss), **Stefan Pusch** (Landrat des Kreises Heinsberg), **Stefan Raetz** (Bürgermeister der Stadt Rheinbach), **Detlef Raphael** (Beigeordneter des Städtetages NRW), **Simone Raskob** (Beigeordnete der Stadt Essen), **Henriette Reker** (Oberbürgermeisterin der Stadt Köln), **Dr. Ute Röder** (Leiterin Fachbereich Umwelt und Energie des Kreises Lippe), **Ullrich Sierau** (Oberbürgermeister der Stadt Dortmund), **Dr. Andreas Wulf** (Bürgermeister der Gemeinde Augustdorf), **Gerd Wölwer** (Dezernent des Rheinisch-Bergischen Kreises).

Das Positionspapier wurde in Teilen einstimmig und in Teilen mehrheitlich beschlossen.

## Landräte im Dialog mit NRW-Innenminister Herbert Reul

Die nordrhein-westfälischen Landräte haben im Rahmen ihrer Vorstandssitzung am 1. Juli 2019 mit NRW-Innenminister Herbert Reul über aktuelle Polizeithemen gesprochen. Zudem ging es in der Sitzung u. a. um den Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und das Luftverkehrskonzept des Landes NRW.



Innenminister Herbert Reul zu Gast bei der Vorstandssitzung am 1. Juli 2019 – hier mit dem Präsidium des LKT NRW.

Quelle: LKT NRW

„Sicherheit und Ordnung ist ein wichtiges Thema in den nordrhein-westfälischen Kreisen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten auch in ländlichen Regionen eine angemessene Polizeipräsenz“, sagte der Präsident des Landkreistags NRW (LKT NRW), Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), im Gespräch mit dem NRW-Innenminister bei der jüngsten Vorstandssitzung. Die NRW-Landräte als Leiter der Polizeibehörden in den Kreisen sprachen mit dem Minister über aktuelle polizeiliche Fragestellungen. Neben Personalthemen wie etwa die Entwicklung der belastungsbezogenen Kräfteverteilung (BKV) standen auch der Ausbau von Optimierungspotenzialen und Bürokratieabbau auf der Agenda.

NRW-Innenminister Reul betonte in dem Zusammenhang: „Weniger Bürokratie bei

der Polizei heißt mehr Sicherheit auf den Straßen. Das ist meine Überzeugung. Deshalb freue ich mich über die Vorschläge des Landkreistages, der ein verlässlicher Partner ist. Bei der Heilfürsorge haben wir den Vorschlag des Landkreistages bereits umgesetzt, und auch bei den abgegebenen Waffen, die zur Vernichtung vorgesehen sind, wird das bald passieren.“ Der LKT NRW hatte im Vorfeld dem Ministerium Vorschläge zum Bürokratieabbau in Kreispolizeibehörden übermittelt. Einige Vorschläge wurden bereits umgesetzt, weitere werden vom Ministerium geprüft.

Im Anschluss an das Gespräch mit dem Minister befassten sich die NRW-Landräte mit weiteren kommunalspezifischen Themen. Im Vordergrund stand das Luftverkehrskonzept des Landes NRW. Dabei begrüßten die Vorstandmitglieder grundsätzlich,

dass das NRW-Verkehrsministerium ein Konzept zur Luftverkehrsentwicklung aufstelle. Dies werde aber zugleich mit der Erwartung verbunden, dass der LKT NRW und die betroffenen Kreise bei dem Prozess angemessen einbezogen werden. Zudem forderte der Vorstand, dass ein neues Luftverkehrskonzept eine prinzipielle Chancengleichheit zwischen den Verkehrsflughäfen in NRW wahren und die wirtschafts- und infrastrukturelle Funktion von Regionalflughäfen anerkennen müsse. Dabei sei eine sinnvolle funktionale Aufteilung zwischen den Flughäfen in NRW zu schaffen. Zudem wiesen die NRW-Landräte darauf hin, dass der Luftverkehr in verstärktem Maße in den Fokus der aktuellen Diskussion über die CO<sub>2</sub>-Belastung geraten sei. Dies müsse bei einer Positionierung zur Luftverkehrsentwicklung im Land berücksichtigt werden. Dabei habe eine sinnvolle regionale Verteilung der Verkehrsflughäfen durchaus ökologische Vorteile, weil die entsprechenden Anreiseverkehre zu den Abflugorten verkürzt würden.

Darüber hinaus befasste sich der Vorstand mit der aktuellen Rechtsprechung zur Kreisumlage. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte mit Urteil vom 16.11.2017 entschieden, dass der Kreis Mettmann eine Teilkreisumlage für den Betrieb von Förderschulen sowie von heilpädagogischen und integrativen Kindertagesstätten festzulegen habe. Der Kreis hatte bislang die Einrichtungen über die allgemeine Kreisumlage finanziert. Die Stadt Monheim klagte dagegen – mit Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte am 27.02.2019 den Antrag des Kreises Mettmann auf Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) von 2017 abgelehnt. Damit wurde das Urteil des VG Düsseldorf nun rechtskräftig.

Das Urteil könnte nach Einschätzung des Vorstands zu einer weiteren Zersplitterung der Umlagefinanzierung führen, was den Solidargedanken und der Ausgleichsfunktion der Kreise gefährde, die der Umlagefinanzierung zugrunde liegen. Um dies zu vermeiden bedürfe es daher einer Gesetzeskorrektur, war sich der Vorstand einig. Die Ausnahmvorschrift für die Kreisumlage

des §56 Absatz 4 der Kreisordnung (KrO NRW) müsse insofern geändert werden, als die Zulässigkeit von Teilkreisumlagen abgeschafft bzw. soweit wie möglich eingeschränkt wird. In Betracht komme die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift, die Verankerung von Bagatellgrenzen sowie eine Neudefinition der Begriffe „Einrichtung“ und des „Zustattenkommens“.

Zudem befassten sich die NRW-Landräte mit dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Die neue Vereinba-

rung war notwendig geworden, weil zum 1. Januar 2020 die Reform der Eingliederungshilfe als dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft tritt. Hintergrund des Gesetzes ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die als Ziele mehr Selbstbestimmung und Teilhabe sowie das Recht auf individuelle Leistungen für Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellt. Dies setzt der neue Vertrag um und regelt den Rahmen für die Unterstützungsleistungen für zirka 250.000 Menschen mit wesentlichen Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ab 2020. Der Vorstand stimmte

dem Entwurf des Landesrahmenvertrags zu und sprach sich für den Beitritt der Kreise aus. Einzelheiten zum inzwischen unterzeichneten Landesrahmenvertrags sind auf S. 471f – in diesem Heft – ausgeführt.

Weitere Themen der Vorstandssitzung waren die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes sowie das Rahmenabkommen mit der Tierärzteschaft für den Einsatz im Tierseuchenkrisenfall.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 00.10.10

## Landkreistag NRW begrüßt kolumbianische Delegation in Düsseldorf



Von links nach rechts: Dr. Martin Klein, Santiago Valencia, María del Rosario Guerra, Dr. Darío Restrepo, Sylvia Gontermann (Projektsassistentin der Konrad-Adenauer-Stiftung), Wadith Manzur, Juan Carlos Losada, Ana Paola Agudelo, Catalina Ortiz, Rodrigo Lara, Martin Schenkelberg und Dr. Hubert Gehring (Leiter des Auslandsbüros Kolumbien der Konrad-Adenauer-Stiftung). *Quelle: LKT NRW*

Im Rahmen eines Besuchsprogramms zum Thema „Dezentralisierung und Stabilisierung des Friedensprozesses“ der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. waren kolumbianische Landespolitikerinnen und -politiker zu Gast in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW. Die südamerikanischen Politikerinnen und Politiker befassten

sich mit der Frage, wie in Kolumbien mit Hilfe von Dezentralisierung eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden kann, die alle Regionen gleichermaßen mit einbezieht. Hierdurch soll eine Stabilisierung des Friedensprozesses in Kolumbien erreicht werden. Die Gäste aus Kolumbien wurden u. a. durch den Leiter des Auslandsbüros

Kolumbien der Konrad-Adenauer-Stiftung, Dr. Hubert Gehring, sowie die Koordinatorin Dr. Kristina Hucko und die Projektsassistentin Sylvia Gontermann begleitet. In der Geschäftsstelle wurden sie durch Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein und Beigeordneten Martin Schenkelberg herzlich empfangen.

Die Vertreter des LKT NRW gaben der kolumbianischen Delegation einen Einblick in Entstehung, Aufgaben und Bedeutung der Kreise. Im Mittelpunkt standen hierbei insbesondere die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die Bedeutung der Kreise für die Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Rahmen ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion. Die Gäste konnten somit einen Eindruck davon gewinnen, wie wichtig gerade das Zusammenspiel von Kreisen und kreisangehörigen Städten

und Gemeinden ist, um in einem Bundesland mit vielen Ballungszentren gleichwertige Lebensverhältnisse in der Fläche sicherzustellen.

Die kolumbianischen Politiker waren im sich anschließenden Austausch besonders interessiert daran, mehr über die historische Entwicklung der Kreise und ihre Funktion im Staatsaufbau zu erfahren. In der Diskussion wurde hervorgehoben, dass die Dezentralisierung in Deutschland eine lange historische Tradition habe und

sich als administrative Stärke erwiesen habe. Die Kreise mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden könnten so das Land auch von Aufgaben entlasten, deren Durchführung nicht zentral erfolgen müsse. Im Anschluss an die Diskussionsrunde stand für die Delegation eine Stadtführung durch die Landeshauptstadt an.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 00.10.20

## KiBiz-Reform: Gemeinsam für mehr Qualität in der Kindertagesbetreuung in NRW ab 2020

Seit der Regierungsübernahme im Sommer 2017 war es der schwarz-gelben Landesregierung und auch mir persönlich ein zentrales Anliegen, Nordrhein-Westfalen zu einem Land zu machen, das beste Chancen für alle Familien bietet: mit bestmöglicher individueller Förderung für alle Kinder, unabhängig von der Herkunft der Eltern.

Bei vielen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen haben sich in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Defizite aufgebaut. Die Folge waren Personalkürzungen und Qualitätseinbußen. Auch der notwendige, bedarfsgerechte Platzausbau wurde dadurch ausgebremst. Viele Kindertageseinrichtungen waren in einer existentiellen Notlage. Unmittelbar betroffen waren dabei Kinder, Fachkräfte und Eltern. Aber auch für die Träger und Kommunen war die Situation unhaltbar.

Deswegen haben wir nach der Regierungsübernahme 2017 ein Kita-Trägerrettungspaket in Höhe von 500 Millionen Euro aufgelegt, damit keine Kindertageseinrichtung schließen musste. Mit einer Übergangsförderung haben wir für das Kindergartenjahr 2019/2020 bis zur KiBiz-Reform die Qualität in den Tageseinrichtungen gesichert und weiter stabilisiert.

Mit dem Regierungsentwurf zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung bringen wir jetzt eines unserer zentralen Projekte dieser Legislaturperiode auf den Weg: die Reform des Kinderbildungsgesetzes. Dies ist ein Riesenschritt zur Verbesserung der Qualität der Bildung für unsere

Kinder von klein auf. Nach Jahren des Stillstands wird das KiBiz endlich umfassend reformiert und modernisiert. Wir schaffen damit starke Rahmenbedingungen für gute frühkindliche Bildung und Betreuung unserer Kinder und sorgen für mehr Familienfreundlichkeit.

Das neue Kinderbildungsgesetz bildet den Kern des Paktes für Kinder und Familien, für den wir mit der Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden Anfang des Jahres den Grundstein gelegt haben.

Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden haben wir nach sehr konstruktiven, aber auch harten Verhandlungen gute gemeinsame Lösungen zum Wohle der Kinder und Familien in Nordrhein-Westfalen gefunden:

- Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 werden jährlich zusätzlich rund 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln beseitigen wir die strukturelle Unterfinanzierung der Einrichtungen und sorgen für eine dauerhaft auskömmliche Kita-Finanzierung, um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und deutlich zu verbessern. Die ursprünglich im KiBiz gesetzten Standards können realisiert werden. Die Landesregierung und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten hälftig – also jeweils rund 375 Millionen Euro. Davon profitieren alle Träger, auch die kommunalen.
- Wir haben uns auf die Absenkung des Finanzierungsanteils kommunaler Ein-



### DER AUTOR

*Dr. Joachim Stamp,  
MdL, stellvertretender  
Ministerpräsident und  
Minister für Kinder,  
Familie, Flüchtlinge  
und Integration des  
Landes Nordrhein-  
Westfalen*

richtungen von bisher 21 auf künftig 12,5 Prozent verständigt.

- Ein wichtiger Einigungspunkt mit maßgeblicher Steuerungsfunktion der Kommunen entsprechend der örtlichen Bedarfe ist die gemeinsame finanzielle Unterstützung von mehr Flexibilität und mehr Bedarfsgerechtigkeit bei der Kindertagesbetreuung. Auch hiervon können alle Träger, auch die in kommunaler Trägerschaft profitieren.

Bei dem Pakt für Kinder und Familien haben wir drei Schwerpunkte gesetzt:

- deutliche Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung,
- eine Platzausbaugarantie: jeder notwendige neue Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau wird gefördert
- und ein weiteres elternbeitragsfreies Jahr zur Entlastung aller Familien mit kleinen Kindern.

Allein für bessere Qualität steht im ersten Jahr des Inkrafttretens, dem Kindergartenjahr 2020/2021, bereits eine knappe Milliarde Euro zusätzlich an Landes-, Bundes- und kommunalen Mitteln zur Verfügung.

Dazu kommen mindestens 115 Millionen Euro für die Investitionsförderung und gute 200 Millionen Euro als Ausgleich des Einnahmeausfalls der Kommunen für das weitere beitragsfreie Jahr.

Das ist ein klares Signal: Diese Landesregierung steht zu ihrer Zusage, die frühkindliche Bildung deutlich zu stärken!

Die guten Standards des KiBiz können jetzt finanziert und realisiert werden. Das führt faktisch zur Verbesserung der Qualität im Kita-Alltag.

Gleichzeitig machen wir das System zukunftssicher, weil die Kindpauschalen, aber auch andere personalrelevante Zuschüsse, wie die für Familienzentren und plusKITAs, mit einem Indikator anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung der Personal- und Sachkosten in den Folgejahren automatisch dynamisiert angepasst werden.

Mit diesem wichtigen Schritt geben wir den Trägern die notwendige Planungssicherheit und sorgen dafür, dass sie nicht wie in den zurückliegenden Jahren erneut in eine gefährliche finanzielle Schieflage geraten können.

Mit dem Pakt für Kinder und Familien gibt die Landesregierung die Garantie, dass in der laufenden Legislaturperiode jeder notwendige Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau bewilligt und investiv gefördert wird. Hierfür haben wir das neue „Kitalinvestitionsprogramm-NRW 2025“ aufgelegt und die bestehende Förderrichtlinie angepasst.

In der Umsetzung kann damit allen Plätzen, für die es bewilligungsreife Anträge gibt, bei Vorliegen der entsprechenden Fördervoraussetzungen, stattgegeben werden.

Hierfür stehen jährlich mindestens 115 Millionen Euro zur Verfügung.

Bessere und mehr Betreuungsplätze erfordern zweifelsfrei auch mehr pädagogisches Personal.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, steigender Betreuungsbedarfe und dem fortlaufenden Ausbau an Betreuungsplätzen ist und bleibt der Fachkräftebedarf weiter eine enorme Herausforderung.

Auch wenn in den vergangenen Jahren bereits Maßnahmen auf den Weg gebracht und ein erheblicher Ausbau bei Ausbildung und Beschäftigung erreicht werden konnte (im Vergleich zu 2008/2009 konnten die

Beschäftigtenzahlen um rund 45 % und die Zahl der ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher um 60 % gesteigert werden) – wir müssen angesichts der dynamischen Entwicklungen im Kita-Bereich die Anstrengungen weiter verstärken. Diese Aufgabe nehmen wir sehr ernst.

Deshalb haben wir bereits gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen eine Neuregelung der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel, die so genannte Personalvereinbarung, getroffen. Personen mit im EU-Ausland erworbenen Nachweisen für die Berufe Erzieherin bzw. Erzieher können nun im Wege des partiellen Zugangs als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. Voraussetzung ist, dass die Qualifikation der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung entspricht und ein Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse erbracht wird. Diese Neuerung ermöglicht somit zum Beispiel auch einen zeitnahen Einsatz von Erziehern und Erzieherinnen aus den Niederlanden, die bereits über gute Deutschkenntnisse verfügen.

Darüber hinaus werden wir eine Fachkräfteoffensive starten. Die Fachkräfte legen mit ihrer Tätigkeit entscheidende Grundlagen für die Entwicklung, die Bildung und Erziehung unserer Kinder. Sie sind die tragende Säule der frühkindlichen Bildung. Der Erzieherinnen- und Erzieherberuf muss attraktiver gestaltet werden, um mehr junge Menschen für diese wichtige Aufgabe zu begeistern. Das fängt mit der Attraktivität der Ausbildung an. Daher werden wir mit dem reformierten KiBiz den Trägern ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen gewähren.

Wir wollen zügig und effizient weitere Schritte zur Fachkräftegewinnung einleiten. Deshalb werde ich im Herbst alle beteiligten Ressorts der Landesregierung, die Kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege, Kirchen, Gewerkschaften, Regionaldirektionen für Arbeit und Hochschulen zu einem Spitzengespräch an einen Tisch holen. Dort werden wir klären, wie wir welche Maßnahmen zeitnah angehen.

Dabei gehören nicht nur Fragen zur Erzieher/innen-Ausbildung auf die Tagesordnung, sondern auch Möglichkeiten für berufliche Seiteneinsteiger und Umschüler sowie der Bereich der Jugendhilfe und des Ganztagsausbaus.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen: Rund 30 Prozent der U3-Plätze sind Plätze in der Kindertagespflege. Die Anforderungen an die Qualität und an die Qualifizierung der Kindertagespflege haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Wir haben deshalb bei der KiBizReform unser Augenmerk auch besonders auf die Kindertagespflege gerichtet, die wir als ortsnahe, flexibles Angebot gezielt fördern und als individuelle Betreuungsalternative mit kleinen Gruppen unterstützen werden.

So werden die Pauschalen, die das Land den Jugendämtern für Kindertagespflege je betreutem Kind zur Verfügung stellt, zum Startjahr der Reform insgesamt um knapp 30 Prozent erhöht. Auch die Pauschalen des Landes für Kindertagespflege werden künftig jährlich nach einem Personal- und Sachkostenindex fortgeschrieben.

Wichtig ist uns als Landesregierung außerdem: Wir wollen die Familien auch finanziell spürbar entlasten. Deshalb hat die NRW-Koalition ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr beschlossen. Das ist eine familienpolitische Maßnahme mit hoher Zielgenauigkeit, weil sie ganz unmittelbar Familien mit jungen Kindern zu Gute kommt.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 müssen die Eltern für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung keinen Beitrag mehr aufbringen. Den Einnahmeausfall in Höhe von gut 200 Millionen Euro pro Jahr werden wir den Kommunen vollumfänglich erstatten.

Zunächst erfolgt die Kompensation des beitragsfreien Kindergartenjahres durch den Einsatz der zur Verfügung stehenden Bundesmittel.

Da diese jedoch bislang von Bundesministerin Giffey nicht über das Jahr 2022 hinaus entfristet worden sind, trägt das Land ab 2023 – Stand heute – auch diese Mittel, um die Eltern dauerhaft zu entlasten.

Der Gesetzentwurf zur Reform des Kinderbildungsgesetzes befindet sich jetzt im Prozess der parlamentarischen Beratung, sodass wir für das Kindergartenjahr 2020/2021 Planungssicherheit garantieren können. Das ist mir sehr wichtig!

Wir werden im Rahmen all dieser Prozesse weiter den vertrauensvollen Dialog mit den Kommunen pflegen, denen ich abschließend für die gute Zusammenarbeit noch einmal herzlich danken möchte!

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 51.26.02

## Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“

Mit dem Programm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ stärkt das BMFSFJ seit Anfang dieses Jahres gezielt die Weiterentwicklung der Kindertagespflege, die damit für Familien weiterhin ein gleichwertiges Betreuungsangebot zur Kita sein kann. Nach dem Motto „Qualifiziert Handeln und Betreuen“ geht es dem Bundesministerium um Qualifizierung der Tagesmütter und -väter, Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kommunen.



Quelle: BMFSFJ

Das Kreisjugendamt Steinfurt und die vier städtischen Jugendämter in Rheine, Ibbenbüren, Greven und Emsdetten begrüßen die positive Wertschätzung durch das Programm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die damit verbundenen neuen Forderungen an Qualität. Die fünf Jugendämter des Kreises Steinfurt erhalten - von insgesamt 42 Modellstandorten - bis Dezember 2021 Förderungen aus diesem Programm, damit stehen den fünf Jugendämtern in der dreijährigen Laufzeit Fördermittel in Höhe von insgesamt bis zu 150.000 Euro pro Jahr für ihre Vorhaben zur Verfügung. Damit rückt man im gesamten Kreisgebiet dem Ziel, die Quote von mindestens 10 Prozent der gesamten Betreuungsplätze im vorschulischen Bereich in der Kindertagespflege vorzuhalten, ein gutes Stück näher.

Das Herzstück des Bundesprogramms ist die Implementierung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB). Kindertagespflege ist mittlerweile ein fester Bestandteil der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung mit einem Schwerpunkt im U3-Bereich. Eltern, die ihre Kinder in Kindertagespflege betreuen lassen, sind in der Regel sehr zufrieden mit dem Betreuungsangebot. Dennoch beinhaltet der umfassende und für beide Säulen des Betreuungssystems, also für Kita und Kindertages-

pflege, gleichlautende Förderauftrag auch eine klare Handlungsaufforderung: Die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

### Qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Kindertagespflege

Bei der Entwicklung und Sicherung von Qualität spielt die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen eine zentrale Rolle. Die Qualifizierung muss den gestiegenen frühpädagogischen Anforderungen an die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gerecht werden. Eine umfassende Vorbereitung der künftigen Tagespflegepersonen auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit ist unbedingt erforderlich.

Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen erfolgt auf Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB), das das Deutsche Jugendinstitut München im Auftrag des BMFSFJ erarbeitet hat. Das Qualifizierungshandbuch dient denjenigen, die sich um Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen kümmern, wie beispielsweise Bildungsträger, Referentinnen und Referenten sowie Fachberatungen. Darin ist die Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen folgendermaßen festgelegt: 300 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten, fokussiert auf die pädagogische

Arbeit mit der Altersgruppe der unter Dreijährigen. Das QHB richtet die Qualifizierung auf konkrete Handlungskompetenzen aus, führt verbindliche Praktika ein und vertieft betriebswirtschaftliche Aspekte zur Existenzgründung und Selbstständigkeit. 20 erfahrene Kindertagespflegepersonen werden in diesem Jahr bereits in einer Anschlussqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten zum QHB geschult.

In 2020 werden wir in einer ersten Vollqualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten 20 neue Tagespflegepersonen im Sinne des QHB ausbilden. Das QHB verzahnt Praxis und Theorie, so dass die angehenden Tagespflegepersonen in Kindertagespflege und Kita jeweils ein Praktikum von zwei Wochen absolvieren. Menschen mit vielfältigen Bildungsbiografien und heterogenen Bildungsverständnis treffen in den Qualifizierungskursen aufeinander und bringen dabei eine Vielzahl an persönlichen, fachlichen und alltagspraktischen Kompetenzen ein, welche unbedingt in der Qualifizierung gewürdigt werden. Die vier Kompetenzbereiche Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz sind zentraler Ausgangspunkt der Methodik und Didaktik im QHB. Sie werden in Fortbildung, Selbstlerneinheiten und Praktika vermittelt und von den Teilnehmern selbstreflektierend erkannt. Darüber hinaus können Tagespflegepersonen an einer Fortbildung nach dem LWL Curriculum (100 Unterrichtseinheiten) zum Thema „Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege“ teilnehmen. Ein Ziel dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege ist es, jedes Kind individuell zu fördern und sich dabei an dessen Wohl individuell zu orientieren.

In den nächsten drei Jahren werden u.a. für Tagespflegepersonen und Fachberatungen diverse Fortbildungen und Fachtage zum Thema Kompetenzorientierung angeboten. In diesem Herbst findet für die Fachberatungen kreisweit ein Fachtag „Beratung im neuen Licht – Kompetenz-



## DIE AUTORIN

Nadine Brand,  
Koordinierungsstelle  
Kreis Steinfurt

rientierte Begleitung in der Fachberatung“ statt. Ein weiterer kreisweiter Fachtag folgt im Dezember für alle Kindertagespflegepersonen – das Motto: „Mit WIRKUNG nach außen – stark in der der Kindertagespflege“.

Im Rahmen einer Imagekampagne wird über einen Film, Plakate, Flyer und Werbematerial um neue Tagespflegepersonen geworben. Damit soll die Kindertagespflege als wichtiger Baustein im System der Kinderbetreuungsform der Öffentlichkeit präsentiert werden. Vor allem sollen die Eltern auch auf diesem Weg über Tagespflege informiert werden. Denn zu oft wird die Tagespflege in der Kinderbetreuung nach Erfahrungen des Kreisjugendamtes noch als zweitrangig empfunden. Deshalb gilt es unbedingt, das Image der Tagespflege zu stärken.

Ein weiterer wichtiger Qualitätsfaktor in der Kinderbetreuung ist die Zuverlässigkeit des Betreuungsangebotes, auf die besonders berufstätige Eltern angewiesen sind. Deshalb sollen unterschiedliche Vertretungsmodelle ausprobiert werden und bei Erfolg ggf. etabliert werden. Dies stellt auch einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie analog zur Kita dar. Neben den hohen pädagogischen Anforderungen zum Schutz der Kinder sind wesentliche strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Ein weiteres Ziel der fünf beteiligten Jugendämter ist, die bisher unterschiedlichen Richtlinien perspektivisch aneinander anzugleichen und einheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln. Hierzu bedarf es auch der Zustimmung der jeweiligen politischen Gremien.

### Umsetzung des Bundesprogramms am Beispiel des Kreises Steinfurt

Bei der Umsetzung des Bundesprogramms „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ hat die Koordinierungs-

stelle im Kreisjugendamt eine zentrale Position. Das Team aus zwei Personen sichert die Profilierung und Verankerung der Kindertagespflege kreisweit im Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung und setzt die Inhalte sieben verschiedener Themenfelder um. Dabei geht es um Fachkräftegewinnung und –bindung, Fachberatung, Vertretungsregelungen und Vertretungsmodelle, Inklusion, Zusammenwirken mit Familien, Merkmale Kindertagespflege und Vergütung bzw. laufende Geldleistungen. In kreisweiten Abstimmungsprozessen gibt die Koordinierungsstelle Impulse, moderiert Prozesse und setzt die daraus hervorgehenden Ergebnisse um. Ein Arbeitskreis bestehend aus Vertretern aller Jugendämter und Fachberatungen im Kreis Steinfurt begleitet in einem multiprofessionellen Team diesen Prozess und ist somit aktiv beteiligt.

Einzelheiten zum Bundesprogramm „Pro-Kindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ gibt es auf der Internetseite des BMFSFJ: [www.prokindertagespflege.fruehechancen.de](http://www.prokindertagespflege.fruehechancen.de).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 51.26.02

## Berufswunsch Erzieherin oder Erzieher? „PiA“ bietet neuen attraktiven Weg in den Beruf mit dualer Ausbildung

„PiA“ steht für „Praxisintegrierte Ausbildung“. Angeboten wird sie im größten Berufskolleg Nordrhein-Westfalens, im Kreis Kleve am Berufskolleg Kleve in der Fachschule für Sozialpädagogik. Gab es früher nur einen Weg, Erzieherin oder Erzieher zu werden, gibt es nun zwei. Und der Zweite ist besonders aus Sicht der Auszubildenden und der Einrichtungen ein sehr attraktiver. Er verspricht sowohl ein Ausbildungsentgelt als auch die Bindung an die Einrichtung.

Für die Träger der Kindertageseinrichtungen wurde es von Jahr zu Jahr schwieriger, freie Stellen zu besetzen. Haben sich früher auf eine freie Stelle in der Kindertageseinrichtung bis zu hundert Stellensuchende beworben, sind es heute vereinzelt oder auch keine Bewerbungen mehr. Geringes Gehalt und wenige bis keine Aufstiegsmöglichkeiten haben den Beruf besonders für Männer eher unattraktiv gemacht. Hinzu kommen die stetig steigenden Anforderungen von Gesellschaft und Eltern an die Bildung der Kinder. Neue Herausforderungen gab es also genug und so entschied sich der Kreis Kleve dazu, zum

Ausbildungsjahr 2018/2019 eine neue Ausbildung am Berufskolleg Kleve einzurichten. Partner gab es jetzt ebenfalls genug unter den Trägern der PiA-Ausbildung. Die meisten hatten inzwischen schmerzlich feststellen müssen, dass Angebot und Nachfrage nicht mehr zusammenpassten.

Bereits seit einem Jahr lernen die Auszubildenden nun im neuen Ausbildungsgang. Die Auszubildenden sind zwischen 20 und 40 Jahre alt und Berufseinsteiger/innen, Berufsrückkehrer/innen und Berufserfahrene. Und dabei ist diese duale Ausbil-

dung schon zeitlich gesehen von hohem Anspruch: Die praktische Ausbildung findet an drei Tagen in einer sozialpädagogischen Einrichtung statt und wird durch 20 Stunden Schule begleitet. Seitens der Schule gibt es Aufgaben für die Praxis und



## DER AUTOR

Landrat  
Wolfgang Spreen,  
Kreis Kleve



Das sind die ersten PiA-Auszubildenden am Berufskolleg Kleve.

Quelle: Berufskolleg des Kreises Kleve

regelmäßige Besuche einer Mentorin oder eines Mentors, der individuell fördernd den gesamten Zeitraum begleitet. Im zweiten Ausbildungsjahr wird ein sechswöchiges Praktikum in einem anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeld integriert. Nach drei Jahren dann wird die Ausbildung mit dem Fachschulexamen sowie einer fachpraktischen Prüfung abgeschlossen. Ein hohes Maß an Belastbarkeit und Organisationsfähigkeit muss man mitbringen, denn die schulischen Aufgaben müssen parallel zur praktischen Tätigkeit erledigt werden, also häufig am Abend und am Wochenende.

PiA steht berufserfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem sozialen Arbeitsgebiet und Berufseinsteigern offen. Die Struktur der Ausbildung ermöglicht es, schulisches Wissen mit Praxiserfahrungen zu verknüpfen. Durch Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einer selbstgewählten schulisch anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ist die Möglichkeit gegeben, den Schwerpunkt der praktischen Ausbildung im favorisierten Arbeitsfeld umzusetzen. Die Zugangsvoraussetzungen sind die in NRW allgemein gültigen sowie ein Arbeitsvertrag im Umfang von mindestens 18 Wochenstunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Der berufsbezogene Lernbereich umfasst: Berufliche Identität/professionelle Perspektiven, pädagogische Beziehungen, Lebenswelten/Diversität/Inklusion, sozialpädagogische Bildungsbereiche, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Institution/Team/Netzwerke, Religionspädagogik, Wahlbereiche, Projektarbeit und Fachpraxis. Im berufsübergreifenden Lernbereich: Deutsch/Kommunikation, Englisch oder Niederländisch,

Politik, Naturwissenschaften und im Differenzierungsbereich Mathematik zur Erlangung der Fachhochschulreife.

Die fortdauernde Anwesenheit am Praxisplatz führt zu einer intensiven Wechselbeziehung in der fachpraktischen und fachtheoretischen Kompetenzentwicklung. Die Erkenntnisse werden sowohl mit anderen Auszubildenden als auch mit Lehrkräften der Fachschule wechselseitig reflektiert und tragen so zu einer gefestigten, professionellen Handlungskompetenz im Arbeitsfeld bei.

Die sozialpädagogischen Träger der Einrichtungen sehen in PiA die große Chance, zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beginn an in ihren Einrichtungen auszubilden und sie so an sich zu binden. Die praxisorientierte Ausbildung in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern eröffnet beste Perspektiven für eine berufliche Zukunft. Außerdem kann sich eine Vielzahl an attraktiven Weiterbildungen anschließen, wie Sozialmanagement,

„Ausbildungsentgelte für Erzieherinnen und Erzieher in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) - gültig ab 1. März 2019“	
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 €

Die Ausbildungsentgelte können sich sehen lassen.

Quelle: Kreis Kleve

Heilpädagogik, Studium der frühen Kindheit oder das Studium der Sozialarbeit. Die praxisintegrierte Ausbildung ist rückwirkend zum 01. März 2018 in den TVAöD aufgenommen worden. Die Tarifparteien haben vereinbart, die Ausbildung in den Geltungsbereich TVAöD – Besonderer Teil Pflege – aufzunehmen.

Die Auszubildendenzahlen bezeugen die Notwendigkeit einer Veränderung: Waren es früher etwa 80 Jugendliche, von denen 70 bei der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher blieben, gab es im ersten PiA-Jahr 2018 insgesamt 135 Anmeldungen aus dem gesamten Kreis Kleve. Drei klassische und zwei PiA-Klassen konnten damit am Berufskolleg Kleve des Kreises Kleve in die dreijährige Ausbildung starten. Im Jahr 2019 ist das Berufskolleg mit nur noch einer Vollzeitklasse, dafür jedoch mit drei PiA-Klassen in das neue Ausbildungsjahr gestartet. Damit hat sich das neue System schon bewährt: In allen drei Stufen werden im nächsten Jahr rund 300 Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet und damit 50 Prozent mehr, als noch vor zwei Jahren.

Auch für Männer mit dem Berufswunsch Erzieher ist der Beruf interessanter geworden. Waren es bisher ein bis zwei Männer pro Jahrgang, sind es nun immerhin schon zwischen vier und fünf. Die Chancen, dass es noch mehr werden, dürften mit dem Bekanntheitsgrad der praxisintegrierten Ausbildung steigen. PiA ist auch bestens geeignet um Alleinerziehenden, die bisher keine Ausbildung hatten, den Einstieg in einen zukunftssicheren Arbeitsplatz zu eröffnen. Die Betreuung für die Kinder der Auszubildenden ist am Arbeitsplatz gegeben. Sie wird mit zunehmendem Alter der eigenen Kinder der Auszubildenden erweitert, da die Anstellungsträger in vielen Fällen nicht nur für Kindergartenkinder ein Betreuungsangebot offerieren, sondern auch den „Offenen Ganztags“ in den Kommunen betreuen. Die PiA Ausbildung wird ein wesentlicher Baustein der zukünftigen Beratung von Alleinerziehenden in den entsprechenden Aufgabengebieten der Kreisverwaltung Kleve sein.

Übrigens ist im Referentenentwurf der Landesregierung zur KiBiz Reform vorgesehen, die PiA Ausbildung mit 2.000 – 8.000 Euro Landesmitteln, abhängig vom Ausbildungsjahr, zu fördern. Der mögliche Fachkräftemangel ist damit eine Aufgabe, der sich nicht nur die Kommunen als Jugendhilfeträger mit ihrer Daseinsvorsorge stellen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 51.26.02

## Gesundes Essen in den Bergheimer Kindertageseinrichtungen – Bildungsnetzwerk Kindergesundheit

In ihrem Studienbericht „Is(s)t KiTa gut?“ präsentierte die Bertelsmann-Stiftung 2014 erstmalig repräsentative Zahlen zur Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten (Kitas). Demnach orientierte sich nur ca. ein Drittel der befragten Kitas an externen Ernährungsstandards wie beispielsweise jenen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE). Dabei ist eine gute und ausgewogene Ernährung ein wichtiges Merkmal guter Kita-Qualität, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Kindergesundheit und dem kindlichen Wohlbefinden leistet. In der Kreisstadt Bergheim im Rhein-Erft-Kreis (REK) wurde dieses Problem bereits im Jahr 2009 erkannt. In Kooperation mit verschiedenen kommunalen Akteuren wurde ein ganzheitliches Ernährungskonzept aufgelegt, um die Kitas der Stadt auf ihrem Weg zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Ernährungsangebotes multiprofessionell zu begleiten.



Qualitätssiegel der Kreisstadt Bergheim für Zertifizierte Kitas. Quelle: Rhein-Erft-Kreis

### Entwicklung und Zielsetzung des Konzepts

Insbesondere bei Kleinkindern ist eine ausgewogene Ernährung wichtig für ein gesundes Aufwachsen. Sie stellt zu einem frühen Zeitpunkt die Weichen für die gesamtgesundheitliche Entwicklung der Kinder und ermöglicht gesundheitliche Chancengleichheit. In Kitas stellt eine gesunde und ausgewogene Ernährung einen wichtigen Baustein für eine ganzheitliche Prävention und Gesundheitsförderung dar.

Eine optimale Berücksichtigung der Ernährungsbedarfe von Kindern kann nur erfolgen, wenn in der Kita entsprechende Kenntnisse, Konzepte und Standards vorhanden sind. Dass das Fehlen dieser wichtigen Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen von Kindern zusätzlich auch negative Effekte auf die Abläufe in der Kita und auf das Kita-Fachpersonal haben kann, zeigten in Bergheim die Rückmeldungen aus dem so genannten „Trägerübergreifenden Arbeitskreis“, der im Jahr 2008 von der Stadt Bergheim ins Leben gerufen wurde. Dort

nutzen Vertreter aller Kita-Träger die Möglichkeit zum Austausch, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Manöverkritik. Immer wieder wurde in diesem Gremium über häufige Diskussionen zu Ernährungsfragen und die damit verbundene Verunsicherung in den Einrichtungen berichtet. Das Fehlen jeglicher Ernährungsstandards bzw. die vielen unterschiedlichen Konzepte in den Kitas führten zu einer Situation, die in hohem Maße vom Anspruchsdenken einiger Eltern, den damit verbundenen Konflikten und einer eher kontraproduktiven Konkurrenzsituation zwischen den Einrichtungen geprägt war.

Vor diesem Hintergrund und zum Zweck der Qualitätsbildung haben im Jahr 2009



Dokumentationsordner des Basis-Ernährungskonzepts zur Vorbereitung auf die Audits und zur Aktualisierung der Konzeptinhalte. Quelle: Rhein-Erft-Kreis



### DIE AUTOREN

Dr. Karin Moos, Abteilungsleiterin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und



Dr. Pantelis Petrakakis, Teamleiter des Zahnärztlichen Dienstes, Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis<sup>1</sup>

die Fachberatung der städtischen Kitas des Bergheimer Jugendamts, das Gesundheitsamt und eine Diplom-Oecotrophologin ein Ernährungskonzept für Kindertagesstätten entwickelt und umgesetzt. Die Konzeptentwicklung orientierte sich dabei am Projekt der DGE „FIT KID – Die Gesund-Essen-Aktion für Kitas“, das durch die Bundesinitiative INFORM finanziert wurde.

### Ein Konzept das Kreise zieht – Das Bergheimer Bildungsnetzwerk Kindergesundheit (BBK)

Die beständige Netzwerkarbeit führte dazu, dass weitere Akteure, wie das Veterinäramt sowie der Erftverband und die Westnetz GmbH (beide als Wasserversorger) gewonnen werden konnten. Bereits im Jahr 2010 wurde für die multiprofessionellen Akteure das Bergheimer Bildungsnetzwerk Kindergesundheit (BBK) als Kooperations- bzw. Steuerungsgremi-

<sup>1</sup> Unter der Mitarbeit von: Eva Brebeck-Nysten, Dr. Susanne Cardinal von Widdern, Ruth Wirtz

um ins Leben gerufen. Unter der Leitung des Jugendamtsdezernenten der Kreisstadt Bergheim war das Ziel des Netzwerks eine themenbezogene, interdisziplinäre Kooperation zu den Qualifizierungsschwerpunkten Ernährung, Bewegung und Sprache. Die Multiprofessionalität der Beteiligten ermöglichte die Erweiterung des Qualifizierungsschwerpunkts „Gesunde Ernährung“ um die Bereiche Infektions- und Verbraucherschutz, Zahngesundheitsförderung und Wasserqualität.

Was im BBK zunächst als lockere interdisziplinäre Kooperation von Fachleuten verschiedener Institutionen begann, wurde im Jahr 2014 mit einem Kooperationsvertrag für die Dauer von fünf Jahren festgeschrieben. Im gleichen Jahr wurden weitere wichtige Meilensteine für das Bergheimer Ernährungskonzept gesetzt. Die Übernahme der Schirmherrschaft durch die Bürgermeisterin der Stadt Bergheim sowie eine Aktionswoche mit den Bergheimer Kitas und dem Gesundheitsamt, die mit einem Festakt in Anwesenheit des Landrats abgeschlossen wurde, gaben dem Konzept die notwendige politische Bedeutung. Die offizielle Vergabe des Qualitätssiegels „Gesund und Lecker“ an 30 von insgesamt 38 Bergheimer Kitas durch den Jugendamtsdezernenten und Vorsitzenden des BBK bildete im gleichen Jahr den vorläufigen Abschluss und eröffnete die Möglichkeit, das Ernährungskonzept einer größeren Öffentlichkeit zu präsentieren.

## Finanzierung, Qualifizierungsprozess und Auditierung

Bis zur Siegelvergabe im Jahr 2014 war es jedoch ein weiter Weg. Zunächst mussten Finanzierungsfragen geklärt werden. Zwischen den Jahren 2009 und 2012 wurden die mit der Umsetzung des Konzepts verbundenen Kosten durch die Verbraucherzentrale NRW getragen. Ab dem Jahr 2013 bis 2014 erfolgte die Finanzierung des Konzepts in erster Linie durch Projektmittel der Stadt Bergheim. Seit 2015 werden die Schulungen und Audits teils durch den REK und teils durch die jeweiligen Kita-Träger in Form von Kursgebühren finanziert.

Um den Kitas die Qualifizierung zu ermöglichen, wurden für die pädagogischen und hauswirtschaftlichen Fachkräfte seit Herbst 2009 bis 2014 Schulungen, Workshops und Coachings durch die Oecotrophologin angeboten, die sich an den im Frühjahr 2009 veröffentlichten Standards der DGE orientierten. Eine wichtige und



Logo der Landesinitiative „Gesundes Land Nordrhein-Westfalen“.

Quelle: Landeszentrum Gesundheit NRW

wegweisende Erkenntnis, die im Laufe der Qualifizierungsmaßnahmen und anhand der Rückmeldungen im trägerübergreifenden Arbeitskreis gewonnen werden konnte, bestand darin, dass viele Kitas zum Abschluss ihrer Qualifizierungsmaßnahme eine Zertifizierung wünschten. Um dies für die Kitas zu ermöglichen, wurden zunächst Überlegungen angestellt, die Zertifizierung mit Unterstützung der DGE nach den Vorgaben des FIT KID-Konzepts durchzuführen. Nach interner Abstimmung der Kooperationspartner wurde jedoch der Entschluss gefasst, den Zertifizierungsprozess in Eigenregie auszuführen.

Die damit verbundene Auditierung der Kitas wurde mit Unterstützung der durch die mit Qualifizierungsprozessen erfahrenen Ingenieure der Wasserversorger im BBK mit entwickelt und begleitet.

Die Auditierung erfolgt bis heute durch die Oecotrophologin und eine Co-Auditorin/einen Co-Auditor, die im Vorfeld entsprechend geschult werden und die sich aus den Mitarbeitern der verschiedenen Kooperationspartner des BBK rekrutieren.

Kitas, die den Auditierungsprozess erfolgreich durchlaufen, können fortan für den Zeitraum von drei Jahren das eigens dafür entwickelte Qualitätssiegel „Gesund und Lecker“ führen

Die im Laufe der Workshops und Coachings gesammelten Erfahrungen wurden – und werden auch weiterhin – in einen Dokumentationsordner zusammengeführt. Die Dokumentation dient für die Kitas als Handreichung zur Umsetzung des Basis-Ernährungskonzepts und zur Vorbereitung auf den Auditierungsprozess

Die Ordnerstruktur bietet den Kitas die Möglichkeit, als „lernende Organisation“, fortlaufend neue Erkenntnisse und Änderungen der Konzeption in die bestehende Dokumentation zu integrieren. Die Audits werden drei Jahre nach der ersten Qualifizierung wiederholt. Wurde die Auditierung erfolgreich abgeschlossen, erfolgt das nächste Audit nach weiteren fünf Jahren.

## Inhalte der Konzeption und curriculäre Fortbildung

Die Vermittlung von Grundlagenwissen ist ein wichtiger Bestandteil der theoretischen Schulungsmaßnahmen. Der praktische Teil berücksichtigt die Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen sowie die rechtlichen Bestimmungen zur Hygiene und Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Seit 2017 werden allen Kitas im REK in einem strukturierten Curriculum fünf ganztägige theoretische Module zu folgenden Themenfeldern angeboten:

- Ernährungsbildung und Elternarbeit,
- Planung von Mittagmahlzeiten,
- Differenzierung des Verpflegungsangebots (u. a. altersspezifische Ernährung, kulturelle Besonderheiten),
- Präsentation und Partizipation,
- Erstellung eines kitaspezifischen Ernährungskonzepts.

Ergänzt werden die Module um einen halbtägigen Workshop zu Allergenen in Lebensmitteln. In einem ganztägigen Zusatzmodul werden den Teilnehmern Inhalte zu den Bereichen Wasserqualität, Verbraucherschutz, Infektionsschutz und Zahngesundheit vermittelt. Zu diesen Wissensbereichen können bei Bedarf zusätzliche Veranstaltungen hinzugebucht werden. Das Modul Zahngesundheit kann beispielsweise mit einem praktischen Workshop (Umsetzen des Zähneputzens, Einhaltung hygienischer Grundregeln) ergänzt werden. Alle theoretischen Module werden evaluiert.

Über einen Zeitraum von ca. einem Jahr werden praktische Coachings in der Einrichtung u. a. zu folgenden Themen durchgeführt:

- Die Implementierung des Konzepts im Team der Einrichtung,
- Elterninformation und Elternschulung,
- Vertiefung des theoretischen und praktischen Wissens.

Die beiden Qualifizierungsschwerpunkte Bewegung (in Kooperation mit dem Kreis-

sportbund) und Sprache sind derzeit im Aufbau.

Wissenschaftliche Evaluation des Konzepts Die im Rahmen einer Masterarbeit für den Studiengang Public Health der Universität Düsseldorf ermittelten Untersuchungsergebnisse zu den Effekten des Qualitätsprozesses zeigten, dass das Ernährungskonzept nicht nur einen positiven Einfluss auf die Kinder hat. Durch die strukturellen Verbesserungen konnten Arbeitsabläufe in den Einrichtungen vereinfacht und das Personal entlastet werden. Der Wissensgewinn führte dazu, dass die Kita-Fachkräfte sich sicherer fühlen und selbstsicherer u. a. gegenüber Eltern auftreten können. Eltern ihrerseits erkannten die Veränderungen in

der Kita und waren bereit, aktiv die neue Konzeption zu unterstützen.

### Aus der Praxis – mit der Praxis – für die Praxis

In insgesamt fünf Qualifizierungskursen wurden seit Beginn des Curriculums über 450 Kita-Mitarbeiterinnen aus allen kreisangehörigen Kommunen in den verschiedenen Modulen geschult. Zwischenzeitlich wurde die Auditierung in allen 38 Bergheimer Kitas erfolgreich abgeschlossen. 36 Kitas schlossen die Re-Zertifizierung 2017 erfolgreich ab. Als erste nicht-Bergheimer Kita wird eine Einrichtung der Stadt Kerpen 2019 am Zertifizierungsprozess teilnehmen.

Das Qualifizierungskonzept wurde dieses Jahr in die Projektdatenbank „Gesundes Land NRW“ aufgenommen und darf das Logo der Landesinitiative führen

Die bisherigen Erfahrungen bestätigen die Praxistauglichkeit des Konzepts. Erkenntnisse, die aus der Praxis für die Praxis gewonnen und umgesetzt werden können, bringen die Akteure des BBK beständig ihrem Ziel näher, möglichst allen Kindern die gleiche Chance für ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 51.26.02

## Qualitätssiegel unterstreicht kompetente Betreuung

Mit dem seit 2014 vergebenen Qualitätssiegel des Kreises Höxter können Tagesmütter und -väter ihre kompetente Arbeit belegen. Über das ganze Kreisgebiet verteilt steht den Familien mit dieser flexiblen Betreuungsform somit ein Angebot zur Verfügung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu vereinfachen oder überhaupt erst zu ermöglichen.

Die Tagespflege ist eine gute Alternative zur Betreuung und wird im ganzen Kreisgebiet von immer mehr Eltern in Anspruch genommen. Vor allem die kleinen Gruppengrößen und die Flexibilität in der täglichen Betreuung sind attraktiv. Nicht zu vergessen ist, dass die Kosten für die Kindertagespflege wegen der bundesrechtlichen Gleichstellung mit den Kindertageseinrichtungen identisch sind. Außerdem ist die Kindertagespflege auch ergänzend zum Besuch des Kindergartens oder der Schule in Form der Randzeitenbetreuung möglich.

Durch das Qualitätssiegel in der Kindertagespflege ist für Eltern und Erziehungsrechtigte sichtbar, dass die ausgezeichneten Tagespflegepersonen auf freiwilliger Basis verschiedene Qualifikationen erworben haben. Deshalb freuen wir uns sehr über die große Beteiligung. Für die meisten Kindertagespflegepersonen ist ihre Tätigkeit längst zur Berufung geworden. Sie zeigen bei ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern viel Einsatz und sind an einer Weiterentwicklung der Kindertagespflege sehr interessiert.

So auch Karla Schwabe und Carlo Tischler, die gemeinsam in Höxter die Kindertages-

gespflegestelle „The little campus birdys“ betreiben. Dort können sie bis zu neun Kindern betreuen. „Viele Eltern schätzen die Vorteile der Kindertagespflege, etwa die kleinen Gruppen und die dadurch mögliche individuellere Betreuung. Unsere Plätze sind immer sehr begehrt“, erklären sie. Die Fortbildungen des Kreises Höxter sind für sie auch immer eine sehr willkommene Gelegenheit, um sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. „Der Kontakt zu anderen Tagespflegepersonen aus dem Kreisgebiet ist uns sehr wichtig, denn wir helfen uns untereinander oft aus.“

Im Jahr 2014 hat der Kreis Höxter das Qualitätssiegel in der Kindertagespflege auf den Weg gebracht. Seitdem hat es sich fest etabliert. Neben dem fachlichen Austausch in den Netzwerktreffen steht bei der Qualifikation für das Qualitätssiegel vor allem die Weiterbildung zu unterschiedlichen Themenbereichen in der Kleinkinderpädagogik im Vordergrund. Diese Seminare werden vom Kreis Höxter kostenlos angeboten. Die Fortbildungen unterstützen die Tagespflegepersonen bei ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern im vorrangigen Alter von bis zu drei Jahren.



#### DIE AUTORIN

Katharina Sinn,  
Fachberaterin der  
Kindertagespflege,  
Kreis Höxter

Folgende messbare Kriterien müssen für den Erhalt des Qualitätssiegels vorgelegt werden:

- Qualifizierung (Nachweis über eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung (z.B. Erzieherin) oder ein Nachweis über eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson von mindestens 160 Unterrichtsstunden (UE) nach dem wissenschaftlich entwickelten Lehrplan des Deutschen Jugendinstitutes beziehungsweise 300 UE nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch
- Pädagogische Konzeption mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung (pädagogische Ziele; Gestaltung der Eingewöhnungszeit und des Übergangs in die Kindertageseinrichtung; Zusammenarbeit

mit den Eltern als Erziehungspartner-schaft sowie Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung).

- Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen pro Jahr. Diese, in Kooperation mit den Familienzentren durchgeführten Treffen, dienen der Vernetzung und dem kollegialen Austausch unter den Tagespflegepersonen
- Mitwirkung an einer Vertretungsregelung im Falle von Krankheit, Urlaub, etc. (in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt).
- Weiterbildung (mindestens 12 Unterrichtseinheiten pro Jahr)

Bis zum 15. November eines Jahres müssen alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise eingereicht werden. Erst wenn alle oben aufgeführten Kriterien erfüllt wurden, kann das Qualitätssiegel in Form einer Urkunde ausgehändigt werden und hat ab Ausstellungsdatum eine Gültigkeit von einem Jahr. Die Kindertagespflegepersonen erhalten mit Erlangung des Qualitätssiegels einen Zuschlag pro Kind und Stunde auf die Förderleistung.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 51.26.02



Karla Schwabe und Carlo Tischer betreiben gemeinsam in Höxter die Kindertagespflege-stelle „The little campus birdys“. Beide nehmen regelmäßig an den Fortbildungsangeboten des Kreises Höxter teil und sind dafür bereits mehrmals mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnet worden.

Quelle: Kreis Höxter

## Flexible Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung in Kindertageseinrichtungen Best-Practice-Beispiele im Kreis Steinfurt

*Das Leben von Familien ist häufig durchgetaktet: Morgens schnell die Kinder zur Kita bringen, um rechtzeitig am Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu sein, nach Feierabend noch den Einkauf erledigen, bevor die Kinder wieder abgeholt werden. Eine verspätete Bahn oder ein unerwarteter Anruf kurz vor Feierabend können den engen Zeitplan durcheinanderbringen. Noch komplizierter wird es für Eltern, die schon frühmorgens oder spätabends, an Wochenenden und Feiertagen oder in Schicht arbeiten. Solche Zeiten werden meist nicht von Kitas oder der Kindertagespflege abgedeckt. Häufig springen dann die Großeltern, Freunde oder Babysitter ein. Gerade für Alleinerziehende oder für Eltern, die nicht auf Familienangehörige vor Ort zurückgreifen können, kann es Tag für Tag eine große Herausforderung sein, gute Kinderbetreuung zu organisieren.*

**Z**eitdruck, Zurückstecken im Beruf und zu wenig Familienzeit können die Folge sein. Gestresste Eltern, finanzielle Sorgen und immer wieder wechselnde Betreuungspersonen – das kann sich auch auf das Wohlbefinden der Kinder auswirken. Flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten können hier Abhilfe schaffen und

Familien spürbar entlasten, wie zwei Best-Practice-Beispiele der Outlaw gGmbH („Flexible Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung“) und des Caritasverbandes Steinfurt e. V. im Kindergarten „Der Kleine Prinz“, in dem das Bundesprogramm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ umgesetzt wird, zeigen.

### Flexible Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung

Neben den vielfältigen Angeboten im Bereich der Hilfen zur Erziehung bilden die Kindertagesbetreuungsangebote ein zentrales Arbeitsfeld der Outlaw gGmbH.



## DER AUTOR

André Scheipers,  
Jugendamt,  
Kreis Steinfurt

Getragen von der Überzeugung, dass Kinder- und Jugendhilfe nur als Ganzes seine Wirkung entfalten kann, haben sich die konzeptionellen Vorstellungen frühkindlicher Bildung und Betreuung mittlerweile an vielen Standorten erfolgreich etabliert. Im Fachbereich Kita & More, werden bundesweit in 57 Kita's Kinder nach den Outlaw Grundprinzipien Toleranz, Solidarität, Integration und Inklusion gefördert. Im Jugendamtsbezirk Kreis Steinfurt betreibt die Outlaw gGmbH zurzeit acht Einrichtungen.

Eltern haben die Möglichkeit, sich die Betreuungszeiten Ihrer Kinder individuell selber zusammenzustellen. Sie buchen ein bestimmtes Stundenkontingent und können die gebuchten Stunden individuell auf die Woche verteilen, d.h. die Eltern können je nach gebuchtem Stundenkontingent (25, 35 oder 45 Stunden) von 7 Uhr bis 17 Uhr ihre Betreuungszeiten frei auswählen, zum Beispiel können Eltern von 10 Uhr bis 17 Uhr oder von 7 Uhr bis 15 Uhr Betreuungszeiten wahrnehmen. Der Outlaw gGmbH ist „Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ ein großes Anliegen.

Manchmal fehlt nur eine halbe Stunde, wenn die Kita schließt, die Arbeitszeit noch nicht vorbei ist. Berufstätige Eltern stoßen bei Vorgesetzten und Kollegen oder Kolleginnen oft auf Unverständnis, wenn sie z.B. pünktlich um 16 Uhr gehen müssen, um den Nachwuchs aus der Kita abzuholen. Kinder brauchen vor allem zufriedene Eltern. In einer Situation, in der Eltern gestresst und unzufrieden ihr Kind aus der Einrichtung abholen oder um ihren Job fürchten müssen wegen mangelnder Flexibilität, ist weder dem Kind noch den Eltern geholfen. Auch ständig wechselnde Babysitter, die das Kind betreuen, wenn die Kita geschlossen ist, bieten für das Kind keine ausreichende Stabilität, sind aber für berufstätige Eltern oft die einzige Lösung.

Die Kindertageseinrichtungen der Outlaw gGmbH unterstützen die Eltern, Betreuungslücken in der Zeit bis 18 Uhr, aber auch vor und nach ihren jeweiligen Buchungszeiten, zu überbrücken. Nach dem Motto „Mehr Flexibilität, weniger Stress“ haben Eltern die Möglichkeit maximal drei Stunden pro Woche, spontan eine zusätzliche Betreuungszeit nach 17 Uhr bis max. 18 Uhr, die sogenannte Extrazeit, zu buchen. Es ist aber auch möglich, vor und nach den jeweiligen Buchungszeiten, d.h. eine Familie hat regulär eine Buchung von 9 bis 17 Uhr und benötigt an einem Tag spontan schon um 8 Uhr Betreuung, die Extrazeit in Anspruch zu nehmen. Pro halbe Stunde Extrazeit wer-

den drei Euro berechnet. Die Eltern sollen sich bis 12 Uhr des gleichen Tages in der jeweiligen Einrichtung melden und den Bedarf der Extrazeit anmelden. Die pädagogischen Fachkräfte aus der jeweiligen Einrichtung sind je nach Bedarf immer für eine Woche für die Extrazeit bis 18 Uhr im „Bereitschaftsmodus“ eingeteilt, um auch für das Personal die Arbeitszeit planbar zu machen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch und es gelten die Bedingungen des bestehenden Betreuungsvertrages. Der Versicherungsschutz besteht auch während der Extrazeit. Wenn Eltern die Extrazeit buchen, erhalten sie für die entsprechenden Tage des jeweiligen Monats eine gesonderte Abrechnung.

### Umsetzung des Bundesprogramms KitaPlus: „Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“

Im Januar 2016 ist das Bundesprogramm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestartet. Mit dem Programm fördert das Bundesfamilienministerium erweiterte Betreuungszeiten in Kitas, Horten und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Um Eltern zu unterstützen, fördert das Bundesfamilienministerium mit dem Bun-



Unter anderem in der Kita „Krüselblick“ in Altenberge der Outlaw gGmbH werden flexible Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung angeboten.

Quelle: Outlaw gGmbH



Im Jugendamtsbezirk Kreis Steinfurt beteiligt sich der Caritas-Kindergarten „Der Kleine Prinz“ in Ochtrup am Bundesprogramm „KitaPlus.“

Bildrechte: Caritasverband Steinfurt e. V.

desprogramm „KitaPlus“ passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Betreuungsangebote. Die Kinder verbringen dabei nicht mehr Zeit in der Kita, im Hort, bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater – die Betreuung soll jedoch zu anderen Zeiten angeboten werden.

Teilnehmende Kitas, Horte und Kindertagespflegestellen sollen mit Unterstützung des Bundesprogramms ihre Öffnungszeiten flexibler gestalten. Sie bieten folgende bedarfsgerecht gestaltete Öffnungszeiten an:

- Erweiterung der Öffnungszeiten pro Wochentag,
- Betreuungsmöglichkeiten am Wochenende und an Feiertagen,
- Betreuungsangebote, die auch Nachtzeiten umfassen.

Im Jugendamtsbezirk Kreis Steinfurt beteiligt sich der Caritaskindergarten „Der Kleine Prinz“ in Trägerschaft des Caritasverband Steinfurt e.V. an dem beschriebenen Bundesprogramm.

Der Caritaskindergarten „Der Kleine Prinz“ ist kontinuierlich bestrebt, die Bedarfe der Familien zu eruieren und sein Betreuungsangebot daran auszurichten. Weil schon lange zu beobachten war, dass die bestehenden Öffnungszeiten der Einrichtung die sehr unterschiedlichen beruflichen Tätigkeitszeiten der Eltern nicht abdeck-

ten, entschied sich der Kindergarten zu einer Ausweitung der Betreuungszeiten. Es sollte Eltern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Berufstätigkeit auch zu Zeiten am frühen Morgen oder in den Abendstunden (z.B. im Einzelhandel) auszuüben und die Kinder mit einem guten Gefühl qualitativ gut betreut zu wissen.

Aus diesem Grund beteiligt sich der Kindergarten seit dem 1. September 2016 am Bundesprogramm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ und bietet nun eine erweiterte tägliche Öffnungszeit von 6.30 bis 20.30 Uhr an. Die Ausweitung der Betreuungszeit von 7 Uhr auf 6.30 Uhr am Morgen wird durch das bestehende Team mit Hilfe eines veränderten Dienstplanes abgedeckt. Für die Stunden von 16.30 Uhr bis 20.30 Uhr wird analog zur betreuenden Kinderzahl zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt. Diese Öffnungszeit steht nicht nur Familien aus der Einrichtung offen. Im Rahmen der Projektbeteiligung gibt es auch die Möglichkeit eines begleitenden Fahrdienstes von Kindern aus anderen Kitas in den „Kleinen Prinzen“. Insgesamt stehen im Rahmen des Projektes maximal zehn Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Eltern können bis mittags um 12 Uhr angeben, ob ihr Kind die verlängerten Öffnungszeiten benötigt.

Die Räumlichkeiten des Kindergartens sind hell, freundlich und großzügig bemessen. Die Anordnung der Räume lässt es zu,

die Betreuung in einem separaten Bereich durchzuführen. In der erweiterten Betreuungszeit werden die Kinder weiterhin entsprechend des pädagogischen Konzeptes in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert, gleichzeitig hat aber auch jedes Kind die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen und sich einen Rückzugsort zu suchen. Zum Konzept gehören auch gemeinsame Mahlzeiten um Gemeinschaft zu erleben, auch dies ist in der Abendzeit möglich. Es werden Getränke und ein gemeinsames Abendessen angeboten.

Um den Kindern weiterhin die Familie als wichtigsten Lebensraum möglich zu machen, soll eine tägliche Verweildauer von zehn Stunden nicht überschritten werden. Kindeswohl und die Bedürfnisse des Kindes haben Priorität, deshalb wird zudem darauf geachtet, dass in der Woche die maximale Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten wird. Das hat zur Folge, dass die Eltern ihre Kinder, wenn sie die verlängerten Öffnungszeiten benötigen, auch zu anderen, als den üblichen „Bringzeiten“ bringen können und die Gruppen sich mit ihrem Tagesablauf darauf einstellen. Innovative pädagogische Konzepte die entwickelt wurden, ermöglichen so den Kindern die Teilhabe am Kindergartenalltag und die gleichzeitige Inanspruchnahme von Ausgleichszeiten während der Regelöffnungszeit.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 51.26.02

## Meilenstein für die Eingliederungshilfe in NRW: Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes unterzeichnet

Mehr als 4,9 Milliarden Euro werden jährlich für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in NRW aufgewendet. In einem neuen Landesrahmenvertrag haben sich Träger und Anbieter auf landesweite Standards für die Unterstützungsangebote geeinigt.



Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags zur Umsetzung des BTHG im MAGS NRW.

Quelle: MAGS NRW

Der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen wurde am 23. Juli 2019 von den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW), den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privatgewerblichen Leistungsanbietern im Beisein von NRW-Sozialminister Karl-Josef Laumann unterzeichnet. „Das jetzt erzielte Ergebnis sehe ich dabei als wichtigen Meilenstein und bedanke

mich bei allen Beteiligten für ihr Engagement“, sagte Laumann bei der Unterzeichnung des 200 Seiten umfassenden Vertrags. Die Vereinbarung regelt den Rahmen für die Unterstützungsleistungen für zirka 250.000 Menschen mit wesentlichen Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ab 2020. In der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes rückt der neue Landesrahmenvertrag die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Fokus und bestimmt, nach welchen Verfahren und Standards Unterstützungsleistungen künftig erbracht und vergütet werden.

Die Verhandlungspartner begannen mit ersten Sondierungsgesprächen im Januar 2018. Zu dem Zeitpunkt war das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen noch gar nicht verabschiedet worden. Im Sommer 2018, als die Zuständigkeitsregelungen vom Landtag verabschiedet wurden, konnten die Verhandlungen aufgenommen werden. Neben den Landschaftsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden als Leistungs- bzw. Kostenträger sowie Vertretern der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und Verbänden der Einrichtungen als Leistungserbringer haben sich die Sozial- und

Selbsthilfeverbände als Interessenvertretung für die Menschen mit Behinderungen aktiv in die Verhandlungen eingebracht. Die geschaffene Verhandlungsstruktur sah ein Plenum vor, in dem Vertreter aller beteiligten Verbände monatlich tagten und sich über wesentliche Prozesse informieren konnten. Die Verhandlungen selbst fanden in Arbeitsgruppen sowie Unterarbeitsgruppen statt. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen war auf allen Ebenen des Prozesses vertreten und hat die in Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte liegenden Aufgaben, zu denen insbesondere die Schulbegleitung durch Inklusionshelfer, autismspezifische Fachleistungen und Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext zählen, über ein halbes Jahr lang in einer eigens eingerichteten Unterarbeitsgruppe verhandelt, die sich ein- bis zweimal monatlich traf.

„Die 53 kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen sind vor allem für die Eingliederungshilfeleistungen zuständig, die für junge Menschen erbracht werden, die Schulen besuchen und in ihren Familien leben. Die kreisfreien Städte und Kreise haben sich mit den Leistungsanbietern nun auf einheitliche Standards im Bereich der Schulbegleitung, von Assistenzleistungen zum Beispiel in der Freizeit und im Bereich der autismspezifischen Fachleistungen verständigt. Das ist ein wichtiger Beitrag für einheitliche Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen und eine individuelle und direkte Unterstützung unmittelbar vor Ort“, kommentierten Klaus Hebborn, Beigeordneter des Städtetages NRW, und Martin Schenkelberg, Beigeordneter des Landkreistags NRW, bei der Vertragsunterzeichnung die Verhandlungen abschließend. Die Verhandlungspartner freuten sich zudem, dass es gelungen ist, rechtzeitig zu einem Abschluss zu kommen und Leistungsbeschreibungen der zukünftig in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städten liegenden Aufgaben zu entwickeln. Denn der Zeitdruck war groß: Zum 1.1.2020 gilt das neue Eingliederungshilferecht und im Falle des Scheiterns der Verhandlungen hätte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) einseitig eine Verordnung erlassen können, um die wesentlichen Punkte der zukünftigen Leistungserbringung zu regeln.

Die Geschäftsstelle des LKT NRW wurde bei den Verhandlungen tatkräftig von den Kreisen unterstützt: Im April und September 2018 sowie im Februar 2019 fanden Treffen zwischen Vertretern der Mitgliedskreise und der Geschäftsstelle statt, um sich über grundsätzliche Positionen und

die Herangehensweise an die Rahmenvertragsverhandlungen auszutauschen. Zu diesem Zweck wurde ein sogenanntes Steuerungsgremium „AG BTHG“ mit Vertretern des Sozial- und Jugendausschusses gegründet. Insbesondere Astrid Hinterthür (Fachbereichsleiterin Soziales und Gesundheit, Ennepe-Ruhr-Kreis) unterstützte den Verband und nahm an den monatlichen Sitzungen des Plenums beratend teil. Während der laufenden Verhandlungen standen Vertreter der Geschäftsstelle zudem in engem Kontakt mit einigen Kreismitarbeiterinnen und -mitarbeitern, aus deren Reihen wertvolle Hinweise für die weitere Gestaltung des Vertragstextes übersandt wurden.

### Wichtige Ergebnisse für die örtlichen Träger:

Aus örtlicher Sicht enthält der Vertrag einige wichtige Punkte: Im Allgemeinen Teil sind die Vergütungsregelungen von besonderer Relevanz. Es ist gelungen, eine Pflicht zur Einführung landeseinheitlicher Vergütungen für alle Leistungen abzuwenden. Damit verbleibt viel Gestaltungsspielraum in den Kreisen, die mit den Leistungsanbietern Einzelverhandlungen führen können.

Auch bei der Forderung der Leistungsanbieter, im Rahmenvertrag eine unbefristete Laufzeit von Leistungsvereinbarungen festzulegen, ist es den Leistungsträgern nach langen Verhandlungen gelungen, dass der Vertragstext keine Verpflichtung enthält, alle Leistungsvereinbarungen unbefristet abzuschließen. Stattdessen enthält der Vertrag nun eine Protokollklärung, mit der die Kreise und kreisfreie Städte die fachliche Bedeutung unbefristeter Verträge (insbesondere im Bereich der Schulbegleitung) anerkennen, ohne sich zu verpflichten, stets unbefristete Verträge abzuschließen.

Die Vorschriften, die sich im Besonderen Teil auf Schulbegleitung, autismspezifische Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext beziehen, enthalten besondere Möglichkeiten, um von den Vorschriften des Allgemeinen Teils zugunsten der örtlichen Eingliederungshilfeträger abzuweichen. So wird das Recht der örtlichen Träger festgehalten, in den auf örtlicher Ebene zu schließenden Leistungsvereinbarungen von allen Regelungen des Allgemeinen Teils abzuweichen. Es wird außerdem darauf verwiesen, dass es keine konsentierten Kalkulationsmatrizen gibt. Zur Hilfestellung haben Kreismitarbeiter jedoch Muster entwickelt, die allen Kreisen zugesandt wurden.

Außerdem ermöglicht der Vertrag im Einzelfall eine Abweichung von den pauschalen Zuschlägen für Leitungs- bzw. Verwaltungs- sowie Sachkosten, welche in den Rahmenleistungsbeschreibungen verortet wurden, da die Werte lediglich „Plausibilitätswerte“ zur Orientierung darstellen.

In den Schlussbestimmungen ist auch der obligatorische Verweis darauf enthalten, dass der Vertrag für Kreise und kreisfreie Städte erst durch ihren Beitritt Bindungswirkung entfaltet. Für die Zeit der Umstellung bis zum Abschluss neuer örtlicher Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gilt, dass die auch ab dem 01.01.2020 in Zuständigkeit der örtlichen Ebene liegenden und bestehenden Angebote auf Basis der laufenden Verträge zunächst fortgeführt werden und so bis zum 31.12.2022 Zeit bleibt, um die neuen Regelungen wirksam werden zu lassen. Dieses pragmatische Ergebnis dürfte dem beiderseitigen Interesse Rechnung tragen, keine übereilten Leistungs- und Vergütungsverhandlungen führen zu müssen.

Das mehr als 200 Seiten starke Vertragswerk kommt damit dem gesetzlichen Auftrag aus § 131 SGB IX nach, wonach Leistungs- und Vergütungsbedingungen sowie Grundsätze vom Abschluss von örtlichen Vereinbarungen im Rahmenvertrag konsentiert werden müssen. Mehr als 4,9 Milliarden Euro werden bisher jährlich in NRW für die Heilpädagogische Frühförderung, die Schulbegleitung, die Unterstützung in Werkstätten und Wohnrichtungen, im ambulanten betreuten Wohnen, bei Mobilitätshilfen und für sonstige Teilhabeleistungen aufgewendet. Auch mit Blick auf die zu erwartende Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe konnten alle Vertragsteile nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit im Konsens vereinbart werden.

Mit der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags endet die Verhandlungsarbeit allerdings noch nicht: Der Vertrag sieht die Errichtung einer „Gemeinsamen Kommission“ vor. Das Gremium dient der kontinuierlichen Evaluation und Anpassung der Regelungen des Landesrahmenvertrags. Landkreistag NRW und Städtetag NRW steht jeweils ein ordentlicher Sitz in dem Gremium zu, in dem Beschlüsse lediglich einstimmig gefasst werden können. Bereits Anfang September 2019 kommt die Gemeinsame Kommission zum ersten Mal zusammen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 09/September 2019 50.61.20

## Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts: Digitalpakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung

Am 29. Mai 2019 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts eine Veranstaltung zum Thema „Digitalpakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung“ statt. Etwa 60 Interessierte aus Wissenschaft und Verwaltung kamen in den Räumen des Exzellenzclusters der Universität Münster in der Johannisstraße zusammen.

Am 29. Mai 2019 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts eine Veranstaltung zum Thema „Digitalpakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung“ statt. Etwa 60 Interessierte aus Wissenschaft und Verwaltung kamen in den Räumen des Exzellenzclusters der Universität Münster in der Johannisstraße zusammen.

Professor Dr. Hinnerk Wißmann, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, freute sich, die zahlreich erschienenen Gäste und hochkarätigen Referenten begrüßen zu können. Das Thema Digitalpakt ist in der Öffentlichkeit mehr und mehr präsent, ein guter Zeitpunkt also, sich mit Bund, Land, Kommunen und Wissenschaft über den eigentlichen Inhalt und die Folgen des Projekts auszutauschen. Dabei könne man nunmehr auch auf die kurz zuvor veröffentlichte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (VVDP) zurückgreifen. Als Referenten kamen zu Wort: Regierungsdirektor Ingo Ruhmann, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Staatssekretär Matthias Richter, Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB), sowie Professor Dr. Johannes Hellermann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Universität Bielefeld.

**Zunächst erläuterte Herr Ruhmann, der seit Beginn der Verhandlungen für das BMBF in das Projekt eingebunden ist, die Bundesperspektive.**

Er ging zunächst auf die Genese des Digitalpakts Schule ein. An die Öffentlichkeit sei man mit der entsprechenden Idee bereits im Jahre 2016 getreten. Es handle sich um eine Verschränkung der digitalen Bildungsstrategien von Bund und Ländern. Während die Kultusministerkonferenz (KMK) die inhaltlichen Ziele gesetzt habe,



Referatsleiter Ingo Rumann, BMBF

Quelle: privat

sei auf Bundesebene die infrastrukturelle Dimension definiert worden. Dabei habe immer ein Konsens hinsichtlich eines Primats der Pädagogik bestanden – die Digitalisierung sei kein Selbstzweck. Die dann im Jahre 2017 geführten Verhandlungen zwischen Bund und Ländern hätten schnell zu Eckpunkten geführt, in denen viele Aspekte des Digitalpakts bereits

geklärt wurden. Deren Verabschiedung sei dann jedoch am Bund gescheitert, was den Fortgang des Projekts verzögert habe. Denn in den Koalitionsverhandlungen, die an die Bundestagswahl 2017 anknüpften, sei man zu der Auffassung gelangt, dass es einer neuen verfassungsrechtlichen Grundlage für den Digitalpakt bedürfe. Die zunächst vom Bundesrat abgelehnt



## DER AUTOR

Thomas Lebe,  
Wissenschaftlicher  
Mitarbeiter, Freiherr-  
vom-Stein-Institut,  
Münster

te Änderung des Grundgesetzes sei nach Anrufung des Vermittlungsausschusses dann allerdings erfreulich schnell in einen Kompromiss gemündet, dessen Ergebnis der heutige Art. 104c GG sei. Die Verwaltungsvereinbarung für den Digitalpakt habe so am 17. Mai 2019 final unterzeichnet werden können. Im Vergleich zu den vorherigen Eckpunkten neu sei neben der verfassungsrechtlichen Grundlage auch die Förderungsfähigkeit von Endgeräten. Parallel dazu sei im Koalitionsvertrag vereinbart worden, den Digitalpakt über die Versteigerungserlöse insbesondere der 5G-Lizenzen zu finanzieren. Hierzu sei ein Sondervermögen errichtet worden, das zum anderen der Finanzierung des Breitbandausbaus durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) diene. Das entsprechende Sondervermögensgesetz sei aus diesem Grunde bereits am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten und das Sondervermögen aus „Mittelresten“ des Bundeshaushalts bereits mit 2,4 Mrd. Euro dotiert worden. Zumindest die Anfangsphase des Digitalpakts sei damit ausreichend finanziert.

Sodann ging Herr Ruhmann näher auf die Änderung des Art. 104c GG ein. Ursprüngliches Ziel der Bundesregierung sei es gewesen, nur den Passus der finanzschwachen Gemeinden aus der Vorschrift zu streichen und es hierbei bewenden zu lassen. Anders als das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, das hinsichtlich der Formalien Blaupause für den Digitalpakt gewesen sei, habe man die Förderung nicht auf eine Teilmenge der Gemeinden begrenzen wollen. Auf Bestreben der Oppositionsfractionen seien dann aber noch die Passagen der Finanzhilfen auch für befristete Aufgaben der Länder sowie die Steigerung der Leistungsfähigkeit kommunaler Infrastrukturen aufgenommen worden. Ebenfalls habe man gegenüber der Ursprungsfassung die Überprüfungsbefugnisse des Bundes mit Blick auf die Mittelverwendung auf eine Vorlagepflicht nur der Länder beschränkt. Die Rechte der Rechnungshöfe seien hierdurch aber nicht beschränkt worden.

Im Folgenden wurde die Struktur des Digitalpakts dargestellt. Dieser richte sich an alle allgemeinbildenden, beruflichen und

Sonderschulen, unabhängig von ihrer Trägerschaft. Anders als im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz könne nun nach Maßgabe ihres Anteils am Schüleraufkommen auch von privaten Schulträgern Förderung beantragt werden. Der Digitalpakt beinhalte auch zwei spezielle Tranchen über je 5 % der Mittel für regionale und landesweite einer- und für länderübergreifende Projekte andererseits. Erstere können neben der Förderung tatsächlich landesweiter Projekte auch von Zusammenschlüssen von Kommunen sowie von größeren Kommunen allein beansprucht werden. Als Beispiel für landesweite Projekte nannte Herr Ruhmann den Fall, dass Länder keine Schulmedienserver zulassen wollten und stattdessen eine „LandescLOUD“ errichteten. Jene Mittel könnten aber, anders als der zweite Topf, auch als den Schulen direkt zukommend umgewidmet werden. Letzterer sei ausschließlich länderübergreifenden Maßnahmen gewidmet; Mittelreste einzelner Länder könnten im Einvernehmen aller Länder zwischen diesen umverteilt werden. Flankiert werde der Digitalpakt durch eine entsprechende Begleitforschung, eine Steuerungsgruppe und gemäß § 16 VVDP die Verpflichtung der Länder, die diese aber auch bereits in der KMK eingegangen seien, den Lehrkörper zu qualifizieren und die Curricula anzupassen. Die Träger seien daneben verpflichtet, für Service und Support zu sorgen.

Anschließend stellte der Referent die Finanzierungsstruktur des Digitalpakts im Einzelnen vor. Von der Erstaussstattung der 2,4 Mrd. Euro Bundesmittel stünden nach dem etablierten Finanzierungsschlüssel 70 % für den Breitbandausbau und 30 % für den Digitalpakt, nach derzeitigem Stand für Letzteren also 720 Mio. Euro bereit. Mit Stand vom 17. Mai 2019 kommen 5,9 Mrd. Euro Versteigerungserlöse hinzu, die nach demselben Schlüssel verteilt würden. Zum Jahresende sei also eine Finanzausstattung des Digitalpakts von etwa 2,1 Mrd. Euro zu erwarten. Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode solle dem Digitalpakt ein Volumen von 3,5 Mrd. Euro an Bundesmitteln zur Verfügung stehen. Die Mittelbewirtschaftung werde nicht vom BMBF, sondern von Projektträgern, 16 jeweils von den Ländern zu benennenden Stellen, vorgenommen. Wichtig für den Bund sei lediglich, dass es einen einheitlichen Ansprechpartner gebe. Die Mittel würden sodann nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt, so dass auf Nordrhein-Westfalen gut eine Mrd. Euro entfielen. Von den Landestranchen seien dann die insgesamt 10 % Sondermittel für die besonderen Förderkategorien abzuziehen.

Hiermit leitete Herr Ruhmann zur konkreten Umsetzung des Digitalpakts über. 90 % der Mittel fließen direkt an die Schulen. Die Länder haben hierzu Förderbekanntmachungen, die mit dem Bund abzustimmen seien, zu publizieren. Hierin werden landesspezifische Vorgaben gemacht sowie die Art der einzureichenden Konzepte und der Qualifizierungsplan für Lehrkräfte, in Anlehnung an die KMK-Strategie, geregelt. Die Antragstellung und Bewilligung erfolge dann über die von den Ländern benannten Stellen. Die Ausführung der Antragstellung obliege den Schulträgern, die dann auch die Kosten gegenüber dem Land abrechneten, das wiederum die Mittel bedarfsgerecht beim Bund abrufe und diese an die Schulen weiterleite.

Nun kam der Referent zu dem nach seiner Einschätzung meistdiskutierten Punkt des Paktes: dem konkreten Förderungsgegenstand. Der Digitalpakt sei vor allem, aber nicht ausschließlich, ein Infrastrukturprojekt. Die Bezeichnung als reines „W-LAN-Programm“ greife deutlich zu kurz. Es folgte ein kurzer Exkurs zum Breitbandanschluss der Schulen, gegen dessen Integration in den Digitalpakt man sich aus telekommunikationsrechtlichen Gründen entschieden habe. Die Umsetzung solle den hierauf bereits spezialisierten Stellen überlassen bleiben. Man habe aber im Zusammenspiel mit dem BMVI für einige Erleichterungen beim kommunalen Breitbandanschluss sorgen können. Alles hinter dem Glasfaseranschluss auf der „Hausinnenseite“ sei hingegen Gegenstand der Förderung aus dem Digitalpakt.

Eine Infrastruktur ohne Endgeräte ergebe aber naturgemäß keinen Sinn. Die Bedarfe der einzelnen Schulzweige seien hier allerdings sehr unterschiedlich. Der § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VVDP sei entsprechend weit formuliert. Darunterfallen könne etwa auch eine digitale Übungspuppe für die Gesundheitsbereiche. Herr Ruhmann hob sodann aber heraus, dass die Endgeräteförderung gesperrt sei, sofern nicht bereits die notwendige Infrastruktur bestehe. Es handele sich nicht um ein Endgeräteprogramm. Bei den landesweiten Projekten stehe die Entwicklung von Service- und Supportlösungen im Fokus. Hier sollen vor allem ineffiziente Insellösungen überwunden werden. Weiter gehe es hier um die Ausstattung der Lehrerfortbildungsstätten sowie gegebenenfalls die Entwicklung einer „Schulcloud“. Ersteres wirke zunächst wie ein Fremdkörper, sei jedoch dadurch erklärlich, dass die Fortbildungsstätten wie die Schulen ausgestattet sein müssen, damit die Fortbildung überhaupt Sinn ergebe. Die digitale Infrastruktur wie-

derum könne zwar bereits auf Schulebene gefördert werden. Es stehe den Ländern allerdings frei, dies auszuschließen und etwa eine landeseinheitliche „Schulcloud“ zu schaffen. Der Aufbau der nötigen Infrastrukturen könne bis zum Start des regulären Betriebs, der wiederum Daueraufgabe der Länder sei, gefördert werden. Auch hier laufe die Antragsbewilligung über die Länderstellen.

Bei den länderübergreifenden Projekten bedürfe es einer Förderbekanntmachung aller Länder. Als Beispiel führte Herr Ruhmann die Entwicklung einer interoperablen und datenschutzrechtskonformen ID-Managementlösung an, die dem Austausch nicht personenbezogener Schülerdaten – etwa mit Schulbuchverlagen – diene. Exklusiv für solche Lösungen stünden 250 Mio. Euro zur Verfügung. Es müssen sich mindestens zwei Länder für ein Projekt zusammenfinden; unabhängig von der Anzahl der beteiligten Länder müssen die Nutzungsrechte allerdings entgeltfrei allen Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Herr Ruhmann ging nachfolgend auf das den Digitalpakt flankierende Reporting und Controlling ein. Man habe hier die Strukturen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz übernommen. Zum einen betreffe dies die Mittelplanung (§ 11 VVDP) mit einem quartalsweisen Avis der jeweiligen Bedarfe zur Schaffung von Finanzierungskongruenz. Weiter seien durch die Länder halbjährlich Berichte an die Steuerungsgruppe, unter anderem über laufende Anträge und den Status von Investitionsmaßnahmen, zu erstellen (§ 18 VVDP). Auf Controllingseite werden wiederum halbjährlich Berichte über abgeschlossene Maßnahmen erstellt (§ 12 VVDP), bei der sich der Bund zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung anlassbezogen die Vorlage weiterer Akten vorbehält (vgl. Art. 104c GG). Aus diesen werde wiederum ein Reporting an den Haushaltsausschuss des Bundestages erstellt. Begleitet werde das Programm durch eine Evaluation (§ 19 VVDP), die entgegen der ursprünglichen Konzeption nach der Zusage hälftiger Finanzierung durch die Länder von diesen gemeinsam mit dem Bund durchgeführt werde.

Der Referent beleuchtete dann vor seinem Resümee nochmals den Digitalpakt hinsichtlich seiner substantiellen Aufgabendimension. Diese beinhalte Lehrerqualifizierung, Beratung und Berichtswesen auf Länderseite, Wartung und Administration auf kommunaler Ebene sowie die Entwicklung von Medienentwicklungsplänen und pädagogischen Konzepten aufseiten

der Schulen. Dazu gehörten verschiedene Elemente, die dann – vor allem auf höherer Aggregationsebene – in Projekten realisiert werden könnten. Herr Ruhmann nannte beispielhaft die Entwicklung von Lizenzmodellen für Bildungsmedien, IT-Standards, das ID-Management sowie den Datenschutz. Mit den insgesamt 500 Mio. Euro für landesweite und länderübergreifende Projekte auf den vorgenannten Bereichen stehe ein großer Topf für substantielle strukturelle Projekte bereit.

Der Digitalpakt komme zwar daher wie ein Infrastrukturprojekt, beinhalte aber viel mehr als bloße Sachinvestitionen. Diese seien zwar Grundvoraussetzung, aber darauf müssten weitere Schritte folgen. Der Referent betonte, dass Beschaffung, Installation und Anpassungsentwicklung inklusive Personalkosten bei Software- und sonstigen Entwicklungsprojekten bis zur Aufnahme des regulären Betriebs finanziert werden könnten. Die Lehrkräfte-Qualifikation sei zwar Sache der Länder, werde aber infrastrukturell durch die Ausstattung der Lehrerfortbildungsstätten gefördert. Adressiert seien auch die Themen Service und Support, jedoch nicht der Erhalt des Status Quo, sondern die Entwicklung nachhaltiger, professioneller Lösungen. Die isolierte „Technikkraft“ in den einzelnen Schulen sei ein Modell der Vergangenheit – wie zeitgemäßer Support aussehe, könne man anhand zahlreicher professioneller (Dritt-) Anbieter in der Industrie sehen. Hinsichtlich der zweckgerechten Mittelverwendung zeigte Herr Ruhmann sich angesichts der bestehenden Kontrollmöglichkeiten sowie der zusätzlichen Überprüfung durch den Rechnungshof zuversichtlich.

**Es folgten die Referate von Staatssekretär Richter, der über den Digitalpakt aus Landesperspektive berichtete (vgl. hierzu EILDienst LKT NRW Nr. 9/September 2019, S. 476, in diesem Heft), sowie von Professor Dr. Hellermann, der das Thema finanzverfassungsrechtlich beleuchtete (vgl. hierzu EILDienst LKT NRW Nr. 9/September 2019, S. 478, in diesem Heft).**

Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, moderierte im Anschluss an die Vorträge eine lebhafte Diskussion, an der sich zahlreiche Praktiker beteiligten.

Professor Dr. Wißmann lenkte die Diskussion zunächst auf die Frage, wie – vor allem auch unter vergaberechtlichen Aspekten – die Auftragsvergabe für die Maßnahmen praktisch erfolgen solle. Staatssekretär Richter sah hierin keine Aufgabe des Landesministeriums: die „Zentralsteuerung“ von 6.000 Schulen

gehöre nicht zum Repertoire einer obersten Landesbehörde. Letztlich seien die Schulträger hier in der Verantwortung. Zum Thema wurde später seitens Staatssekretär Richter auf Nachfrage noch ergänzt, dass vereinfachte Vergabebedingungen, ähnlich denen bei Geflüchtetenunterkünften, geprüft würden. Herr Dr. Klein verwies in Bezug auf das Thema Beschaffung auf bereits erzielte Erfolge, vor allem im berufsbildenden Bereich, und empfahl zur Generierung eines gewissen Marktgewichts, dass sich Bürgermeister und Landräte koordinieren sollten. Es könne hier aber durchaus unterschiedliche Geschwindigkeiten geben. In diesem Zusammenhang kam aus der Praxis im Verlaufe der Diskussion noch die Frage nach landeseinheitlichen Technikstandards, insbesondere auch unter dem Aspekt eines koordinationsfähigen, also effizienteren Supports auf. Staatssekretär Richter wies darauf hin, dass stattdessen vielmehr die zeitlose Beschreibung der nötigen Funktionalitäten Priorität genieße. Man befinde sich im Bereich des § 79 SchulG NRW. Eine mögliche Abstimmung etwa mit Blick auf die Endgeräte habe eher auf Ebene der oberen Schulaufsicht, mit den dort geschaffenen Gigabit-Stellen etc. zu erfolgen. Ein Vertreter der Bezirksregierung Münster verwies darauf, dass die finale Entscheidung über die Geräte auf kommunaler Ebene zu erfolgen habe.

Von Schulträgerseite wurde sodann gespiegelt, dass in Bezug auf die Erstellung von Medienkonzepten eine gewisse Unsicherheit herrsche. Auch gingen die sich in dieser Hinsicht sowie mit Blick auf den „2nd-Level-Support“ stellenden Herausforderungen in Teilen über das hinaus, was die Schulverwaltung personell-kapazitativ leisten könne. Entsprechend erkundigte man sich nach den Möglichkeiten entsprechender landesseitiger Unterstützung. Staatssekretär Richter verwies auf bereits aufgebaute Unterstützungsstrukturen. So gebe es Medienberater für die Schulen, Fortbildungen für die Medienkoordinatoren in den Schulen sowie einen Leitfadens zur Erstellung von Medienkonzepten. Wichtig sei, dass die Konzepte im Zusammenspiel von Schule und Träger erstellt würden. Herr Ruhmann ergänzte vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie NRW, dass § 3 VVDP vorsehe, dass investive Begleitmaßnahmen förderfähig seien. Es könnten bei der Implementation also durchaus projektvorbereitende und –begleitende externe Beratungsleistungen eingekauft werden. Wichtig sei die Abgrenzung zu den nicht zuwendungsfähigen laufenden Verwaltungsaufgaben.

Besonderes Interesse erweckte die Frage nach der Zeitschiene des Projekts. Aus Praxis-sicht sei angesichts der nahenden Ferien als „Baufenster“ die Frage des vorzeitigen Maßnahmenbeginns interessant. Herr Ruhmann verwies diesbezüglich auf die in § 4 VVDP enthaltene Stichtagsregelung. Danach seien nach Inkrafttreten der Vereinbarung zusammenhängende Maßnahmen in ihren Einzelteilen zu betrachten. Sie müssen erstens einen nach dem Digitalpakt förderfähigen Gegenstand haben, zweitens dürfe noch kein rechtsverbindlicher Auftrag erteilt sein und drittens bedürfe es einer Förderbekanntmachung, auf die man sich beziehen könne. In Bezug auf Letztere hatte Staatssekretär Richter sich zuversichtlich gezeigt, dass die entsprechenden Koordinierungsbemühungen der Länder bis nach der Sommerpause Früchte tragen würden. Ein digitales Antrags- und Bewilligungsverfahren befinde sich in Vorbereitung.

Als ebenso diskussionswürdig erwies sich die finanzverfassungsrechtliche Frage der Konnexität bei der Umsetzung des Digitalpakts. Professor Dr. Hellermann verwies darauf, dass hier faktisch noch vieles unklar sei. Wenn man nur auf eine Veränderung der Umstände im Rahmen des § 79 SchulG NRW abstellen könne, also sich nur eine bereits übertragene Aufgabe erweitere, sei es schwierig, einen Fall des Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu konstruieren. Offenkundig hingegen wäre eine dingfeste Vorgabe der Umsetzung durch Landesrecht. Herr Dr. Klein wünschte sich in diesem Punkt eine einvernehmliche Lösung mit dem Land, stellte aber auch heraus, dass die Kommunen nicht einfach so in Mithaftung für eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern genommen werden könnten und es einer klaren Abgrenzung der Verantwortungssphären bedürfe. Staatssekretär Richter wies darauf hin, dass eine Modifikation des § 79 SchulG NRW sich massiv auf die Zeitschiene auswirken würde – dann sei man jedoch auch klar im Bereich des Art. 78 Abs. 3 LV NRW. Man könne aber auch die Auffassung vertreten, dass § 79 SchulG die Umsetzung abdecke. Die Norm stehe mit der Formulierung „Stand der Technik“ zeitlos im Raum. Außerhalb dessen sei es aber aufgrund der einschneidenden Bedeutung des Projekts – Stichwort industrielle Revolution 4.0 – durchaus sinnvoll, mit den Schulträgern zu einer Verständigung über die Finanzierung zu kommen.

Professor Dr. Oebbecke, Vorstandsmitglied des Freiherr-vom-Stein-Instituts, wies auf die Schwierigkeiten hin, die sich praktisch bei der Bereitstellung des Supports vor dem Hintergrund der Organisation der kommunalen Datenverarbeitung vor allem



Staatssekretär Mathias Richter, MSB NRW.

Quelle: MSB NRW

in der Fläche ergeben würden. Es lohne, ohne dass es sich um ein spezifisches Problem des MSB handle, sich dessen nochmals anzunehmen.

Herr Dr. Klein zeigte sich zuversichtlich, hier auf bereits bestehende Strukturen aufbauen zu können. Er leitete sodann zum Schlusswort über und bedankte sich bei Zuhörern und Referenten. Der Digitalpakt Schule sei tatsächlich mit einer industriellen Revolution vergleichbar und erfordere es, manch Hergebrachtes zu überdenken. Man habe mit der Veranstaltung hierzu sicher einen ersten Beitrag geleistet, doch die eigentliche Arbeit – und eine womöglich erforderliche Folgeveranstaltung – stehe erst noch bevor.

**Staatssekretär Mathias Richter,  
Ministerium für Schule und Bildung des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

**Eine lernförderliche  
IT-Infrastruktur ist zwingend  
notwendig**

Die Digitalisierung ist eine Zeitenwende – bei der leider oftmals die Schulen als Nega-

tivbeispiel dafür herangezogen werden, wie sehr der Fortschritt doch verschlafen wurde. Mit einer Portion Polemik weisen Kritiker nur allzu gerne hin auf den Boom der Personal Computer in den 90ern, der sich noch heute in der technischen Ausstattung unserer Schulen ablesen lasse: Schließlich treffe man in den Klassenräumen landauf- und landabwärts auch jetzt noch – 20 bis 30 Jahre später – auf Rechner und Bildschirmmodelle aus der grauen Urzeit der Digitalisierung.

Diese Zuspitzung ist nicht mehr ganz fair. Zum einen bemühen sich in NRW immer mehr Schulträger mit ihren Schulen, den Pfad der Digitalisierung einzuschlagen. Zum anderen hat es vor allem durch den Siegeszug des mobilen Internets einen weiteren entscheidenden Entwicklungsschritt gegeben. Erst durch Smartphones und Tablets wurde das Internet und damit die digitale Kommunikation überall und jederzeit verfügbar. Die Menschen kommunizieren heute wie selbstverständlich digital. Die digitale und mobile Revolution beeinflusst unser aller Leben enorm: wie wir uns verständigen, wie wir arbeiten, wie wir interagieren, wie wir denken, wie wir handeln.

Die Notwendigkeit, die Digitalisierung „in die Hand zu nehmen“, wurde zu lange nicht gesehen und nur als nebensächlich betrachtet. Das betrifft ohne Ausnahme alle Ebenen: Bund, Länder und Kommunen. Und das betrifft ebenso die Schulpolitik – auch hier in Nordrhein-Westfalen. Es ging lediglich im Schnecken tempo voran. Darum hat diese Landesregierung das Lernen in der digitalen Welt direkt nach ihrem Amtsantritt zu einem ihrer Schwerpunkte gemacht. Klar ist: Die Versäumnisse über Jahre sind leider nicht in Windeseile aufzuholen. Die Schulen auf modernes Lehren einzustellen und überhaupt für zeitgemäßen Unterricht auszustatten, sind große Aufgaben für die nächsten Jahre. Und ein Kraftakt, der nur im Zusammenspiel aller Beteiligten gelingen kann.

Genau aus diesem Grund haben wir in Nordrhein-Westfalen den Bund dazu aufgefordert, seinen Worten Taten folgen zu lassen bei der Unterstützung der Länder und Kommunen für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dass der Durchbruch beim Digitalpakt im Frühjahr dieses Jahres dann endlich erzielt wurde, ist für unsere Kreise, Städte und Gemeinden eine wichtige Voraussetzung für ein schnelles Vorankommen bei der Digitalisierung der Schulen. Die Förderrichtlinie zur Beantragung der Mittel steht, wie versprochen, nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Bund pünktlich zum neuen Schuljahr bereit. Es kann losgehen.

Aber was bedeutet Digitalisierung eigentlich für die Schulen? Soll jetzt der Unterricht komplett durchdigitalisiert werden? Die Antwort lautet: nein. Es geht nicht um ein Entweder-oder. Analoge Medien wie das Buch oder das Heft haben weiterhin in der Schule ihre Berechtigung. Mit digitalen Medien kommen nun weitere Werkzeuge hinzu, die neue Chancen für die Unterrichtsgestaltung bieten und ohnehin schon Teil der privaten Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sind. In aktuellen Diskussionen wird immer wieder deutlich, dass Kompetenzen wie Kreativität, kritisches Denken und Kommunikation zunehmend einen größeren Stellenwert erhalten. Die Anforderung besteht darin, Kinder und Jugendliche bezüglich digitaler Medien aus einer vornehmlichen Konsumentenhaltung herauszuholen und auf den Weg hin zu aktiv Handelnden und Partizipierenden zu fördern. Dafür haben wir den Medienkompetenzrahmen NRW entwickelt, der in 24 Handlungsfeldern die Kompetenzen beschreibt, die unsere Schülerinnen und Schüler benötigen, um selbstbestimmt und aktiv an der digitalen Welt teilhaben zu können.

Die Digitalisierung der Schulen in unserem Land und der entsprechende Einsatz pädagogischer Konzepte sollen eine zeitgemäße Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern, Schule und Unterricht qualitativ verbessern und die Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler und deren Motivation im Schulunterricht erhöhen. Neben der Vermittlung von informatischen Grundkenntnissen muss es vorrangig um die Entwicklung einer kritischen Medienkompetenz gehen. Das ist zunehmend eine zentrale Aufgabe von Schule. Während es früher nur die Tageszeitung im Briefkasten und die Tageschau im Fernsehen gab, um über die relevanten gesellschaftlichen und politischen Themen zu informieren, sehen sich die Schülerinnen und Schüler heute einer Flut von Informationen und Meinungen ausgesetzt. In Zeiten von Fake News und politischer Einflussnahme stellt das unsere Kinder und Jugendlichen vor große Herausforderungen. Hier ist es auch die Aufgabe der Schulen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich im Dschungel der digitalen Medien zurechtfinden und sich kritisch mit den Meldungen auseinandersetzen zu können.

Ich bin davon überzeugt, dass diese kritische Medienkompetenz auch wichtig für unsere Demokratie ist, für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Und es ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Gesellschaft, die jungen Menschen auf diesem Weg zu begleiten. Wir müssen aber auch schauen, wie wir die veränderte Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen im Internet, und dort besonders in den sozialen Medien, wirkungsvoll zu einer kritischen Mediennutzung entwickeln können. Wenn man betrachtet, welche Reichweite andere Formate als der klassische Journalismus haben – zum Beispiel das ein oder andere YouTube-Video – dann zeigt das doch, dass die Welt immer komplexer wird und die Anforderungen an junge Menschen, sich in dieser Welt zurechtzufinden und verantwortungsvoll zu handeln, immer größer werden.

Vor diesem Hintergrund ist es für das Land als Dienstherr von rund 200.000 Lehrerinnen und Lehrern von großer Bedeutung, die Lehrkräfteausbildung und -fortbildung in NRW mit Blick auf Digitalisierung auf die Höhe der Zeit zu bringen. Daran arbeitet das Schulministerium beständig. So ist beispielsweise seit Mai 2019 im Vorbereitungsdienst der Nachweis von Kompetenzen für das Lernen und Lehren mit digitalen Medien verpflichtender und prüfungsrelevanter Bestandteil. Ein grundlegend wichtiges Element der Lehrerbildung in NRW sind die „Zentren für schulprakti-

sche Lehrerbildung“. Etwa 11 Millionen Euro investiert das Land in den Aufbau der digitalen Infrastruktur in diesen Landeseinrichtungen.

Ein Unterricht, der bestmöglich Medienkompetenzen vermittelt und die Chancen der digitalen Lernmittel nutzt, setzt eine Verankerung des digitalen Lernens in den Kernlernplänen als Querschnittsaufgabe voraus. Auch hier stecken wir bereits mitten im Prozess. Aufgrund des Wechsels zu G9 beginnen in NRW schon im Schuljahr 2019/20 die Gymnasien mit neuen Lehrplänen, die sozusagen bereits das „digitale Upgrade“ enthalten. Die Überarbeitung aller Lehrpläne der anderen Schulformen ist nun der nächste Schritt, als Zielmarke haben wir uns das Jahr 2022 gesetzt.

Neben Lehrerbildung und curricularen Maßnahmen ist eine lernförderliche IT-Infrastruktur zwingend notwendig. Hier müssen eine ganze Reihe von Faktoren gegeben sein: pädagogische Konzepte, Netzinfrastrukturen, Hard- und Software, Lehrerfortbildung sowie Wartung, Reinvestitionen und Supportleistungen. Letztlich benötigt jede Schule in NRW einen Glasfaseranschluss, eine technisch zeitgemäße Verkabelung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, einen W-LAN-Zugang mindestens in allen Lernräumen, Präsentationsmöglichkeiten in allen Unterrichtsräumen sowie schulgebundene mobile Endgeräte. Die Ausstattung der Schulen mit diesen grundlegenden informationstechnologischen Komponenten und deren Pflege ist vor allem Aufgabe der Schulträger. Das Land und der Bund sind sich hierbei ihrer Verantwortung bewusst.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Städte und Gemeinden über verschiedene Programme und Maßnahmen. Mit der Schul- und Bildungspauschale stehen im Gemeindefinanzierungsgesetz 659 Millionen Euro zur Verfügung. Allein in diesem und im nächsten Haushaltsjahr stellt das Land mit dem Programm „Gute Schule 2020“ zusätzlich je 500 Millionen Euro für Investitionen für alle Schulformen bereit. Rund 1,12 Milliarden Euro stehen aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz des Bundes bereit. Insgesamt stehen damit für 2017 bis 2020 Mittel von über sechs Milliarden Euro zur Verfügung.

Diese Mittel werden nun durch die Mittel des Digitalpakts Schule wirksam verstärkt. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen für die Laufzeit des Digitalpakts 1,054 Milliarden Euro. Hiervon sollen für landesweite Investitionsmaßnahmen fünf Prozent eingesetzt werden sowie weitere

fünf Prozent dem Einsatz für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen dienen. Ersatzschulen und staatlich anerkannte Pflege- und Gesundheitsschulen partizipieren entsprechend ihrer Schülerzahl. Unsere Förderrichtlinie zur Beantragung der Gelder basiert auf einem Budgetverfahren, nicht auf einem „Windhundverfahren“. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Kreise, kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zu 75 Prozent nach Schülerzahlen und zu 25 Prozent nach dem Anteil der jeweiligen Gebietskörperschaften an den Schlüsselzuweisungen auf die Schulträger aufgeteilt. In dem in Nordrhein-Westfalen vollkommen digitalen Antrags- und Prüfverfahren erfolgt die Genehmigung der Anträge durch die fünf Bezirksregierungen.

Das Beratungs- und Antragsverfahren haben wir auch unter pädagogischen Aspekten aufgesetzt: In NRW müssen alle Schulen in Abstimmung mit ihren Antragstellenden Schulträgern ein Medienkonzept vorlegen, das technische und pädagogische Herausforderungen und Ziele beschreibt. Die Medienberatung NRW unterstützt sie dabei mit Orientierungshilfen, Rahmenvorgaben und Best-Practice-Beispielen. Den Schulen und Schulträgern stehen flächendeckend regional Medienberaterinnen und Medienberater zur Verfügung, die besonders qualifiziert zu pädagogischen und technischen Fragestellungen beraten können.

Getreu unserer Maxime „Pädagogik vor Technik“ müssen alle Anträge vor Genehmigung auch unter schulfachlichen und pädagogischen Gesichtspunkten durch die Bezirksregierungen geprüft werden. Unterstützung im Bereich der IT-Infrastruktur, wie zum Beispiel dem Glasfaserausbau oder der Netzwerkausstattung, erhalten die Schulträger von den IT-Infrastrukturberaterinnen und -beratern der Geschäftsstelle Gigabit.NRW in den Bezirksregierungen. Nach neuesten Zahlen des Wirtschaftsministeriums haben bereits 86 Prozent der Schulen einen Gigabitanschluss beziehungsweise in Planung. Das ist ein sehr guter Wert, der uns zeigt, dass wir viel in Bewegung gebracht haben. Die Richtung stimmt und das Tempo nimmt deutlich zu.

Digitalisierung in Bildung und Schule hat viele Facetten. Und es geht alles in allem nicht darum, den Unterricht einfach zu digitalisieren, sondern um die Frage, wie sich Schule und Unterricht in einer digital geprägten Welt entwickeln können und müssen. Digitale Medien und digitales Lernen dürfen nicht länger ausgeklammert werden, weil zunehmend auch die digi-



**Professor Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld.**

Quelle: privat

tale Bildung einen zentralen Grundstein für eine erfolgreiche und selbstbestimmte Lebens- und Erwerbsbiographie legt. Gleichzeitig sichert Bildung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Innovations- und Zukunftsfähigkeit und damit auch den Wohlstand unserer Gesellschaft und deren Möglichkeiten für einen sozialen Ausgleich.

Die durch Digitalisierung geprägte Zukunft erfordert daher eine Schule der Gegenwart, die Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet. Wir stellen uns in NRW den Herausforderungen und haben dazu unlängst die Digitalstrategie für das ganze Land vorgestellt, die alle Ressorts umfasst und auch der notwendigen Entwicklung an den Schulen Rechnung trägt. Dazu wiederum erarbeitet das Schulministerium zurzeit eine eigene umfassende Digitalstrategie, die es jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen ermöglicht, die Chancen der Digitalisierung ergreifen zu

können. Denn: Wir müssen die Zeitenwende Digitalisierung als Verantwortungsgemeinschaft aus Bund, Ländern und Kommunen aktiv gestalten und dürfen uns nicht von der Entwicklung überrollen lassen. Eine Schullandschaft mit zeitgemäßen statt aus der Zeit gefallenen Bedingungen für digitales Lernen, das ist unser Ziel. Und unser Anspruch: Beste Bildung in einer zunehmend digitalen Welt!

**Professor Dr. Johannes Hellermann,  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz-  
und Steuerrecht der Universität Bielefeld**

## Der Digitalpakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung

### 1. Einleitung

In den zurückliegenden Jahren hat der Bund die Aufgabenwahrnehmung von Ländern und insbesondere auch von Kommunen auf verschiedenen Feldern und mit

unterschiedlichen Instrumenten (insbes. Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung, Lastentragung bei Geldleistungsgesetzen, Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben, Bundesinvestitionshilfen) finanziell unterstützt<sup>1</sup>. Solche Unterstützung des Bundes mag in der Regel fiskalisch willkommen sein, wirft aber in dem zweistufigen Bundesstaat und in der drei- bzw. vierstufigen Verwaltungsgliederung der Bundesrepublik besondere Probleme auf.

Sie stellen sich beim Digitalpakt Schule, der der Förderung der Digitalisierung der Schulen dienen soll, in besonderer Weise. Das hat seinen Grund zunächst in der Kompetenzlage. Die schulische Bildung liegt nicht nur in der Verwaltungs-, sondern auch in der Gesetzgebungszuständigkeit, also umfassend im Kompetenzbereich der Länder, was – da Art. 104b GG<sup>2</sup> grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraussetzt – die Einfügung zunächst des ursprünglichen bzw. jetzt des neugefassten Art. 104c GG erforderlich gemacht hat. Darüber hinaus liegt die Schulträgerschaft in den Ländern wiederum im Wesentlichen in der Verwaltungszuständigkeit der Kommunen, womit die Ebene des Land-Kommune-Verhältnisses für die Umsetzung relevant wird. Hinzu kommt eine besondere sachliche Eigenart des Förderbereichs. Der Eintritt des mit der Förderung des Bundes angestrebten Erfolges hängt beim Digitalpakt Schule mehr noch als bei anderen Investitionsfördermaßnahmen davon ab, dass die anderen beteiligten Hoheitsträger mit eigenen ergänzenden, insbesondere auch nicht investiven Leistungen dazu beitragen. Die vom Bund finanziell unterstützte digitale Infrastrukturausstattung der Schulen wird die angestrebte Digitalisierung des Schulunterrichts nur erfolgreich bewirken, wenn die Länder als Träger der Schulhoheit und deren Kommunen als Schulträger dieses Anliegens mit eigenen Anstrengungen dauerhaft begleiten.

## 2. Blick zurück auf die zugrunde liegende Verfassungsänderung

Die daraus resultierenden Probleme sind schon im Gesetzgebungsverfahren zu der nötigen Grundgesetzänderung deutlich geworden.

### 2.1 Die Wahl des Instruments der Bundesinvestitionshilfen

In der verfassungspolitischen Diskussion um den Digitalpakt ist von verschiedenen Seiten postuliert worden, die nötige Finanzausstattung der Länder und Kommunen solle durch eine Stärkung ihrer allgemeinen Finanzausstattung<sup>3</sup>, insbesondere durch eine Erhöhung ihrer Anteile am Umsatzsteueraufkommen erfolgen. In der

Tat entspricht dieser Vorschlag zunächst dem föderalen Idealbild: Dieses stellt sich finanzverfassungsrechtlich – knapp zusammengefasst – so dar, dass primär die staatlichen Aufgaben unter Bund und Ländern verteilt werden und jede staatliche Ebene die damit verknüpften finanziellen Lasten zu tragen hat; hierfür müssen dann der Bund und insbesondere die Länder finanziell adäquat ausgestattet sein. Die Finanzausstattung namentlich der Länder erfolgt grundsätzlich durch allgemeine, nicht zweckgebundene Finanzmittel, was die Autonomie in der Aufgabenwahrnehmung schützt. Soll allerdings die Finanzierung gerade eines bestimmten Aufgabenfeldes sichergestellt werden, darf man zwei Probleme dieses Finanzierungsweges nicht übersehen. Erstens wirft die bedarfsgerechte Verteilung der für den konkreten Zweck vorgesehenen Mittel Probleme auf, wenn diese als allgemeine Finanzmittel nach den dafür geltenden Maßstäben auf die Länder und Kommunen verteilt werden<sup>4</sup>. Und zweitens gestaltet es sich außerhalb von Bundesinvestitionshilfen schwierig, eine zweckgebundene, zielgerichtete Verwendung vom Bund zusätzlich bereitgestellter Mittel verbindlich sicherzustellen; die deutliche verfassungsrechtliche Kritik an dem im sog. Gute-Kita-Gesetz unternommenen Versuch, eine solche Bindung zu bewerkstelligen<sup>5</sup>, führt das aktuell vor Augen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Wahl des Instruments der Bundesinvestitionshilfen beim Digitalpakt Schule.

### 2.2 Die nähere Ausgestaltung des Art. 104c GG

Beide genannten Probleme bleiben freilich auch dann noch bei der näheren Ausgestaltung zu beachten.

Was die Mittelverteilung angeht, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber in der Neufassung des Art. 104c GG auf das frühere Merkmal der Finanzschwäche der Kommunen verzichtet. Das ist, auch wenn damit noch einmal eine Ausweitung der möglichen Bundeshilfen verbunden ist, begrüßenswert, weil damit die problematische Verkoppelung zweier Sachanliegen (Förderung der Bildungsinfrastruktur und Unterstützung finanzschwacher Kommunen) und die damit verbundene Anmaßung einer hybriden Nebenfinanzausgleichsfunktion durch den Bund beendet werden.<sup>6</sup>

Erheblich größeren Raum im Gesetzgebungsverfahren hat die zweite Frage nach der Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der Bundesinvestitionshilfen eingenommen. Dabei geht es nicht so sehr darum sicherzustellen, dass die Mittel,

soweit sie von Ländern und Kommunen verwendet werden, zweckgerecht eingesetzt werden; das ist durch in Art. 104c GG vorgesehenen Steuerungs- und Kontrollrechte der Bundesregierung hinreichend abgesichert. Vielmehr geht es darum, dass die Mittel tatsächlich für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden, und vor allem darum, dass sie nicht als Substitut für ansonsten vorgesehene eigene Mittel der Länder, sondern als zusätzliche Investitionsmittel eingesetzt werden. Hierauf drängten im Gesetzgebungsverfahren insbesondere die Haushälter der Fraktionen und der Bundesrechnungshof. Dies führte zu dem gegenüber den Ländern ausgesprochen rigiden Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 29. November 2018<sup>7</sup>, der in einem neuen Art. 104b Abs. 2 S. 5 Hs. 1 GG vorsehen wollte, dass die „Mittel des Bundes ... in jeweils mindestens gleicher Höhe durch Landesmittel für den entsprechenden Investitionsbereich zu ergänzen“ sind. Im nachfolgenden Vermittlungsverfahren ist dann abgemildert ausgehandelt worden, dass die Mittel des Bundes zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt werden (Art. 104b Abs. 2 S. 5 GG). Dieses neue Zusätzlichkeitsfordernis soll nach Art. 104c S. 2 GG künftig auch für Bundeshilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gelten, ist aber nach der Übergangsregelung des Art. 125c Abs. 3 GG – erkennbar als Ergebnis eines politischen Kompromisses – auf den aktuellen Digitalpakt noch nicht anwendbar.

Ein noch weitergehendes Anliegen verfolgend forderten im Gesetzgebungsverfahren insbesondere die FDP- und die GRÜNEN-Fraktion, der Bund solle – so die plakative Formulierung – nicht nur in Beton, sondern auch in Köpfe investieren können<sup>8</sup>. Dies hat sich am Ende darin niedergeschlagen, dass in Art. 104c S. 1 GG

<sup>1</sup> Instrukтив dazu Wieland, DÖV 2017, 9 (11 ff.).

<sup>2</sup> Art. 104c GG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017, BGBl. I S. 2347, geändert durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019, BGBl. I S. 404.

<sup>3</sup> So Henneke, DVBl. 2017, 214 (220); ders., in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke GG, 14. Aufl. 2018, Art. 104c Rn. 24; zuletzt Battis/Eder, NVwZ 2019, 592 (598).

<sup>4</sup> Vgl. dazu zuletzt Henneke, Der Landkreis 2019, 163 (166 f.), mit einem Vorschlag zur Änderung der Verteilung des kommunalen Umsatzsteuerbeteiligung nach Art. 106 Abs. 5a S. 2 GG.

<sup>5</sup> Kube, Der Landkreis 2019, 179 (183); Rixen, NVwZ 2019, 432 (433 ff.).

<sup>6</sup> Kube, Der Landkreis 2019, 179 (180).

<sup>7</sup> BT-Plen-Prot. 19/68, S. 7715 D, 7716 D, auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses, BT-Drs. 19/6144, S. 5.

<sup>8</sup> Vgl. BT-Drs. 19/6144, S. 12.

Finanzhilfen nicht mehr nur für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen, sondern darüber hinaus auch für besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Kommunen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zugelassen sind. Nach den Darlegungen des Haushaltsausschusses soll damit die Mitfinanzierung besonderer Kosten ermöglicht werden, die mit der Nutzbarmachung der Investition in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen; förderfähig sollen insoweit – zeitlich auf die Begleitphase der Investition bezogen – nur Kosten besonderer Maßnahmen nicht investiver Art sein, die zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind und der Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens dienen<sup>9</sup>. Indem nur nicht investive Implementationskosten zugelassen werden, wird der bis dahin strikt geltende Grundsatz, dass Folgekosten (insbes. Unterhaltungs- und Betriebskosten und Verwaltungsaufwand) vom Bund nicht finanziert werden können<sup>10</sup>, nur begrenzt modifiziert.

### 3. Die Umsetzung in der Verwaltungsvereinbarung

Die Umsetzung des in Art. 104c GG verfassungsrechtlich abgesicherten Vorhabens findet ihre Grundlage in der parallel zur Grundgesetzänderung ausgehandelten, am 17. Mai 2019 in Kraft getretenen „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“<sup>11</sup>. Diese Verwaltungsvereinbarung hält sich zunächst in vielen Hinsichten an das, was – u.a. auch in der nach wie vor herangezogenen und einschlägigen Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes vom 19. September 1986<sup>12</sup> – als regelmäßiger Inhalt vorgesehen ist: Sie regelt Förderziel und Förderbereiche, die im Einzelnen zu fördernden Investitionsmaßnahmen, Höhe und Dauer der Fördermittel des Bundes und die Verteilung auf die Länder, die Höhe der Eigenbeteiligung der Länder bzw. Kommunen sowie Verfahrensfragen. Einige Bestimmungen sind jedoch der Hervorhebung wert.

#### 3.1 Vorgaben zur Förderung durch Bundeshilfen

Was die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder angeht, legt die Verwaltungsvereinbarung den Königsteiner Schlüssel zugrunde. Sie wählt damit – nachdem Art. 104c GG a.F. die kommunale Finanzschwäche im Förderzweck genannt und damit auch zum leitenden Kriterium für die Verteilung auf die Länder erhoben hatte – auf der Grundlage von Art. 104c

GG n.F. einen Maßstab, der in verschiedenen Finanzierungszusammenhängen seit langem etabliert und akzeptiert ist und als sozusagen verteilungsneutral gilt.

Die durch Art. 104c S. 1 GG n.F. eröffnete Möglichkeit der Förderung nicht nur von Sachinvestitionen, sondern auch von besonderen, mit diesen unmittelbar verbundenen, befristeten Ausgaben der Länder und Kommunen wird in der Verwaltungsvereinbarung in Einklang mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe zurückhaltend geregelt. Nach § 3 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung werden sog. investive Begleitmaßnahmen nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit den zugelassenen Investitionsmaßnahmen besteht, was explizit für projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister bejaht wird. Es wird aber ausdrücklich klargestellt, dass laufende Verwaltungskosten und Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support nicht förderfähig sind.

#### 3.2 Inanspruchnahme der Länder

Kritischere Würdigung verdienen verschiedene Regelungen der Verwaltungsvereinbarung, die die Länder in die Pflicht nehmen wollen.

So findet sich jetzt das – früher in Art. 104c GG a.F. explizite – Anliegen, Schulinfrastrukturinvestitionen gerade finanzschwacher Kommunen zu fördern, in einer etwas versteckten, systematisch etwas merkwürdig platzierten Bestimmung wieder: Nach § 8 Abs. 4 S. 3 der Verwaltungsvereinbarung ermöglichen die Länder die Teilnahme finanzschwacher Kommunen am Antragsverfahren. Die Lösung des – in der Tat bestehenden – Problems, gerade auch finanzschwachen Kommunen den Zugang zur Bundesförderung zu eröffnen, wird damit in rechtlich problematischer Weise auf die Beziehung der Länder zu ihren Kommunen verlagert; die Länder sollen offenbar verpflichtet werden, zugunsten finanzschwacher Kommunen zumindest haushaltsrechtliche Spielräume zu eröffnen und darüber hinaus wohl auch finanzielle Unterstützung bereitzustellen, mindestens durch deren Entlastung vom zu leistenden Eigenanteil, eventuell auch durch weitergehende Leistungen, die diesen Kommunen etwa die Vorlage eines auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmten Konzepts über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support ermöglichen, wie es die Länder von Antragstellern nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. c der Verwaltungsvereinbarung verlangen müssen.

Auch das – verfassungsrechtlich für den Digitalpakt Schule gerade noch nicht scharf gestellte – Zusätzlichkeitspostulat taucht in der Verwaltungsvereinbarung auf. Nach § 9 stellen die Länder die Zusätzlichkeit dadurch sicher, dass sie bereits begonnene einschlägige Investitionsprogramme wie geplant weiterführen. Zusätzlichkeit wird hier nicht direkt, sondern etwas verschämt als Folge der Fortführung begonnener Investitionsprogramme eingefordert. Das darin erkennbare Anliegen, die Bundeshilfen nicht als Ersatzfinanzierung für bereits aufgelegte Landesinvestitionsprogramme missbrauchen zu lassen, ist nachvollziehbar. Es dürfte auch nicht zu beanstanden sein, bereits in Landesprogrammen aufgenommene Investitionsvorhaben als im Rahmen der Bundeshilfen nicht förderfähig einzustufen. Die weitergehende, den Ländern abverlangte und von diesen eingegangene Verpflichtung zur Fortführung von Landesinvestitionsprogrammen ist verfassungsrechtlich freilich höchst bedenklich.

Besonderes Augenmerk verdient die Verwaltungsvereinbarung schließlich, soweit sie die Länder jenseits des Bereichs von Sachinvestitionen in Anspruch nehmen will. Bereits in Nr. 3 lit. c der Präambel wird u.a. die Notwendigkeit einer nachhaltigen Qualifizierung der Lehrkräfte und ihrer Unterstützung für eine effektive Nutzung der durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten hervorgehoben. Weiterhin wird – wie schon erwähnt – in § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. c der Verwaltungsvereinbarung von allen Antragstellern ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support erwartet; die Sicherstellung der nicht investiven Folgekosten wird damit zur Voraussetzung der Förderung der Investition gemacht. Schließlich sagen die Länder sehr prominent schon in § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung die Erbringung weiterer Maßnahmen im Rahmen ihrer Kultushoheit und in eigener finanzieller Verantwortung zu. Diese Maßnahmen der Länder werden in § 16 näher aufgefächert. Ausgangspunkt ist dabei in § 16

<sup>9</sup> Vgl. BT-Drs. 19/6144, S. 16.

<sup>10</sup> Schwarz, in: Maunz/Dürig, GG (85. EL Nov. 2018), Art. 104b Rn. 22; Heintzen, in v. Münch/Kunig GG, 6. Aufl. 2012, Art. 104b Rn. 6; Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke GG, 14. Aufl. 2018, Art. 104b Rn. 13.

<sup>11</sup> [https://www.bmbf.de/files/VV\\_DigitalPakt-Schule\\_Web.pdf](https://www.bmbf.de/files/VV_DigitalPakt-Schule_Web.pdf) (abgerufen am 29. Juni 2019).

<sup>12</sup> MinBIFin. 1986, S. 238

Abs. 1 die Bekräftigung der Strategie in dem KMK-Papier „Bildung in der digitalen Welt“, in dem auf gut 60 Seiten unter den Ländern vereinbarte Ziele und Maßnahmen für Schule, daneben auch für Berufliche Bildung, Hochschule und Weiterbildung aufgelistet werden. In § 16 Abs. 2 werden den Ländern dann konkretisiert Aufgaben in Bezug auf die Sicherstellung des Erwerbs bestimmter Kompetenzerwerbe der Schüler und Schülerinnen, die Überprüfung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Lehrpläne, die Fortentwicklung der Lehrerbildung und die bedarfsgerechte Sicherstellung der Qualifizierung des Lehrpersonals überantwortet. In § 16 Abs. 3 verpflichten die Länder sich zur den Digitalpakt Schule begleitenden Kooperation mit Blick auf flächendeckende Fortbildungsformate, Qualitätssicherungsprozesse für digitale Bildungsmedien, die Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen sowie die Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für Lerninfrastrukturen. In diesen Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kommt überdeutlich das Anliegen zum Ausdruck, auch über die vom Bund geförderten Investitionen hinaus Aktivitäten und Ausgaben der Länder sicherzustellen, die als für den Erfolg der Digitalisierung der Schule unentbehrlich angesehen werden. Damit stößt die Verwaltungsvereinbarung freilich an verfassungsrechtliche Grenzen. Wie das Bundesverfassungsgericht 1975 formuliert hat: „Dotationsauflagen finanzieller oder sachlicher Art seitens des Bundes ... , die unmittelbar oder mittelbar darauf abzielen, die Planungs- und Gestaltungsfreiheit der Länder in ihrer Rolle als Zuwendungsempfänger ... zu binden, sind im Gegensatz zur Bundesfondswirtschaft vor der Finanzreform nach der verfassungsrechtlichen Normierung der Finanzhilfefunktion nicht mehr möglich<sup>13</sup>“. Das gilt auch heute noch. Daher wird man die in § 16 der Verwaltungsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen der Länder zumindest als rechtlich nicht bindend verstehen müssen.

#### 4. Weitergehende Wirkungen des Digitalpakts Schule

##### 4.1 An die Länder gerichtete Umsetzungserwartungen

Verfassungsrechtlich mag die Verwaltungsvereinbarung stellenweise die durch Art. 104c GG vorgegebenen Grenzen überschreiten; faktisch, politisch werden die Investitionshilfen des Bundes zur Digitalisierung der Schulen die Länder unentzerrbar zu eigenen Anstrengungen nötigen. Nicht zufällig ist der Begriff „Digi-

talpakt Schule“ im Lauf der Jahre eher unscharf, in mehrfacher Bedeutung – auf Verständigungen von Bund und Ländern, auf Entschlüssen des Bundestages und Bekundungen der Bundesregierung und eben auch, aber nicht nur auf die Verwaltungsvereinbarung zu Art. 104c GG bezogen – verwandt worden. Darin kommt zum Ausdruck, dass es beim Digitalpakt Schule nicht nur um die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionshilfen des Bundes geht, sondern um eine umfassende Verständigung, die auch Beiträge der Länder einschließt. Gewollt ist eine Ausweitung in zwei Richtungen. Zum einen ist mit der Bereitstellung einer Mitfinanzierung von Investitionen durch den Bund mehr als ein bloßes Förderungsangebot intendiert, das von der Bereitschaft der einzelnen (kommunalen) Schulträger abhängig ist; wie schon der Verteilungsschlüssel und auch das Augenmerk auf finanzschwache Kommunen deutlich macht, ist der Digitalpakt auf eine flächendeckende Umsetzung angelegt. Zum anderen geht es um eine inhaltliche Ausweitung über Sachinvestitionen hinaus auch auf laufende Personal- und Unterhaltungskosten sowie ergänzende Ausbildungs- und Fortbildungsaufwendungen, geänderte Lehrpläne usw.

Wenn die Länder diese Erwartungen aus dem Digitalpakt erfüllen wollen, werden sie das vor allem gegenüber den Schulträgern – das sind nach § 78 Schulgesetz NRW vor allem die Gemeinden – einfordern müssen. Diese sind nach § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Das wird zu der Frage führen, ob die durch den Digitalpakt Schule bedingten gesteigerten Anforderungen etwa an Wartung und Personal schon kraft dieser bestehenden gesetzlichen Verpflichtung von den Schulträgern zu tragen sind oder ob das Land für die zusätzlichen Belastungen kraft Konnexität einstehen muss. Dies würde jedenfalls eintreten, wenn das Land, um mit Verbindlichkeit einen bestimmten Standard flächendeckend im Land zu erreichen, die Schulträger durch besonderen Rechtssatz mit diesen zusätzlichen Anforderungen belasten würde.

##### 4.2 Spielräume für weitere Unterstützung durch den Bund?

Wenig verwunderlich wird in der Politik bereits über weitere Unterstützung durch

den Bund gesprochen. Frau Ministerin Gebauer lässt sich auf der Ministeriums-homepage wie folgt zitieren: „Ich bin sehr zufrieden mit dem gefundenen Kompromiss. Bei aller Freude muss aber auch klar sein, dass das Geld des Digitalpakts nur ein Anfang sein kann. Bedenkt man beispielsweise allein die Wartungs- und Instandhaltungskosten von digitalen Endgeräten, wird schnell deutlich, dass einmalige Anschubfinanzierungen für eine dauerhaft funktionierende Digitalisierung von Schulen nicht ausreichen. Wie eine dauerhafte Lösung aussehen kann – darüber müssen Bund, Länder und Kommunen sich in einem nächsten Schritt verständigen. ... Damit die Digitalisierung der Schulen dauerhaft gelingen kann, ist eine fortwährende, gesamtgesellschaftliche Kraftanstrengung von Nöten, an der sich auch der Bund beteiligen muss.“<sup>14</sup>

Mit der fortwährenden Beteiligung des Bundes ist es aber, wie sich an jüngst eingebrachten Initiativen zweier Bundestagsfraktionen zeigen lässt, nicht so einfach. Ein Entschließungsantrag der Fraktion der GRÜNEN<sup>15</sup> fordert, auch bei der Fortbildung von Lehrkräften in Bezug auf den Einsatz digitaler Medien solle der Bund sich engagieren; über die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Ausbildungsbeihilfen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG könne er im Rahmen von Bund-Länder-Programmen Fortbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen ergänzend zu den Angeboten der Länder fördern, und wenn die Ausbildungsbeihilfe als Geldleistungsgesetz ausgestaltet werde, könnte der Bund auch die Kosten nach Art. 104a Abs. 3 GG ganz oder zum Teil tragen. Dieser Vorschlag basiert auf einem verfassungsrechtlich fragwürdigem weitem Verständnis von Ausbildungsbeihilfen<sup>16</sup>. In einem aktuellen Entschließungsantrag der FDP-Fraktion<sup>17</sup> wird ein zweiter Digitalpakt gefordert und ein umfangreicher

<sup>13</sup> BVerfGE 39, 96 (120 f.).

<sup>14</sup> [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2019\\_17\\_LegPer/PM20190315\\_Digitalpakt/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2019_17_LegPer/PM20190315_Digitalpakt/index.html) (abgerufen am 29.06.2019).

<sup>15</sup> BT-Drs. 19/10200, S. 2.

<sup>16</sup> Maunz, in: Maunz/Dürig, GG (85. EL Nov. 2018), Art. 74 Rn. 177: „Wie in dem Begriff Ausbildungsbeihilfen zum Ausdruck kommt, geht es nur um die individuelle und nicht um die institutionelle Ausbildungsförderung. Die Kompetenz deckt also nicht die Regelung der Förderung von Bildungseinrichtungen oder von Personen (Lehrern usw.), die Ausbildung erteilen.“ Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 14. Aufl. 2018, GG, Art. 74 Rn. 177.

<sup>17</sup> BT-Drs. 19/10160.

Katalog von 34 Punkten aufgelistet, die sich allerdings zu einem guten Teil als Forderungen an die Länder richten. An den Bund gerichtete Erwartungen können z.T. im Rahmen der auf Art. 91b Abs. 1 GG gestützten Qualitätsoffensive Lehrerbildung Berücksichtigung finden; die These, der Bund könne auch nach Art. 104c GG n.F. die digitale Bildung in den Ländern und Kommunen weit umfangreicher unterstützen als mit dem aktuell verein-

barten, stark auf die technische und bauliche Infrastruktur konzentrierten Digitalpakt, erscheint hingegen mutig.

#### 5. Schlussbemerkung

Wer um der Sicherung des Erfolges und der Entlastung der Länder willen durch eine extensive Verfassungsauslegung – oder gar durch weitere Verfassungsänderung – den Bund zur Finanzhilfe auch für laufende Kosten ermächtigen will, sollte sich bewusst

machen, dass in der Beschränkung des Bundes auf die Förderung von Sachinvestitionen eine für den Schutz der Länderhoheit, hier ihrer Schulhoheit, wichtige Begrenzung liegt. Wer diese nicht aufgeben will, muss in Kauf nehmen, dass jenseits der Investitionsförderung durch den Bund die Länder in der Sach- und Finanzverantwortung bleiben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 00.20.04

## Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier, StädteRegion Aachen: Große Themen müssen die Kommunen gemeinsam angehen

Seit Januar 2019 ist Dr. Tim Grüttemeier Städteregionsrat der StädteRegion Aachen. Im Interview spricht er über die Herausforderungen des Strukturwandels im Rheinischen Kohlerevier, freut sich über Zukunftsprojekte wie die E-Mobilitäts-Pioniere der RWTH und drängt zu mehr Mut bei der Digitalisierung. Zudem verrät der zweifache Vater, worüber er sich mit seinen Kindern nicht mehr einig wird.

*Sie sind seit Januar 2019 Städteregionsrat der StädteRegion Aachen. Wie ist Ihre erste Bilanz?*

Die erste Bilanz nach einem halben Jahr fällt durchweg positiv aus. Ich leite eine Verwaltung mit rund 2.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die hochmotiviert sind. Ich bin in den ersten Wochen durch jedes einzelne Büro gegangen und habe mich persönlich als „der Neue“ vorgestellt. Das hat den Start erleichtert. Zudem haben wir in den ersten Monaten schon zu wichtigen Zukunftsthemen entscheidende Weichen stellen können.

*Was hat Sie dazu bewogen, für das Amt des Städteregionsrats zu kandidieren?*

Man musste mich ehrlich gesagt ein wenig dazu überreden, denn als überzeugter Stolberger war das Amt des Bürgermeisters in meiner Heimatstadt schon ein Traumjob für mich. Dann kam der auch für mich überraschende Rücktritt meines Amtsvorgängers im vergangenen Sommer. Die darauf folgenden Gespräche waren sehr intensiv und ich habe gemeinsam mit meiner Familie entscheiden müssen, ob das für uns in Frage kommt. Das waren spannende Gespräche und auch die ein oder andere schlaflose Nacht. Letztendlich habe

ich mich aber mit voller Überzeugung für die Kandidatur als Städteregionsrat entschieden, weil ich als Bürgermeister immer wieder feststellen konnte, dass es größere zusammenhängende Themen gibt, zum Beispiel der Strukturwandel, Mobilität und Digitalisierung, bei denen es keinen Sinn macht, dass sich jede Kommune alleine auf den Weg macht. Hier wird eine Ebene höher, also zum Beispiel bei der StädteRegion, Zukunft gestaltet. Das ist eine Aufgabe, die mich sehr reizt.

*Welches Thema in der StädteRegion liegt Ihnen besonders am Herzen?*

Das sind sicherlich verschiedene Themen wie die Digitalisierung, der Forschungsflugplatz Merzbrück, der Euregio-Railport Stolberg, die Regio-Tram und mehr. Alles ordnet sich aber in gewisser Weise einem großen Ziel unter: Den erneuten Strukturwandel von dem wir als StädteRegion im Rheinischen Braunkohlenrevier stark betroffen sind, zu meistern. Denn das entscheidende Thema ist nicht die konkrete Höhe der Fördermittel, sondern, dass wir definieren, welche qualitativ guten Projekte wir im Rahmen des Strukturwandels umsetzen wollen. Konkret möchte ich, dass die StädteRegion Aachen hier eine wichtige Rolle spielt. Beispielsweise liegt

das Kraftwerk Weisweiler auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen und die Region ist mit vielen Arbeitsplätzen unmittelbar vom Strukturwandel betroffen. Weisweiler soll bis 2030 laufen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass dieses Datum vorgezogen wird. Und selbst, wenn wir von noch 11 Jahren reden, ist das im Prozess eines Strukturwandels quasi morgen. Wir müssen also noch in diesem Jahr klar definieren, wer den Hut auf hat und welche Projekte wir wie angehen wollen.

*Sie waren etliche Jahre Bürgermeister von Stolberg. Wie hilfreich sind Ihre Kenntnisse und Erfahrungen aus dieser Zeit für Ihr Amt als Städteregionsrat? Und was reizt Sie an der neuen Tätigkeit?*

Es ist natürlich hilfreich, dass ich in meiner Zeit als Bürgermeister schon „gelernt“ habe, wie die kommunale Verwaltung funktioniert und wie man sie gezielt steuern und fortentwickeln kann. Die StädteRegion Aachen ist zehn Jahre nach Ihrer Gründung an einem Punkt angelangt, an dem man Bilanz ziehen muss. Dabei geht es um ein kritisches Hinterfragen, ob alle Aufgaben so wie heute gut und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger erledigt werden. Hier ist ein Stichwort sicherlich die Digitalisierung, die aus meiner Sicht hand-

feste Vorteile für die Menschen vor Ort bringen muss. Aber es geht auch um Aufgabenkritik. Also Fragen wie: „Was kann die StädteRegion besser erledigen als jede Kommune im Alleingang und auch: Was erledigen Kommunen besser vor Ort statt zentral bei der StädteRegion?“ Das ist ein Punkt, an dem man ganz entscheidend die Zukunft der gesamten StädteRegion gestalten kann. Wir werden uns auch sehr konkret mit der Frage beschäftigen, ob wir unser Profil noch einmal schärfen müssen. Genau das reizt mich besonders an der neuen Aufgabe.

*Wo liegen die Stärken der StädteRegion Aachen? Und wo die Schwächen?*

Aus meiner Sicht überwiegen eindeutig die Stärken. „Weil es gemeinsam besser geht“ war der Slogan, mit dem wir 2009 unter landesweiter Beachtung in die StädteRegion gestartet sind. Und ich bin nach wie vor der festen Überzeugung, dass genau das den Kern trifft. Ein konkretes Beispiel: Wir hatten bis 2009 zwei getrennte Veterinärämter in Stadt und Kreis Aachen. Bei einem Seuchengeschehen war jedes der beiden Ämter sofort am personellen Limit. Heute ist das gemeinsame Veterinäramt so schlagkräftig, dass wir solche Situationen deutlich besser abarbeiten können. Kurzum: Die Stärken liegen immer da, wo ehemalige Ämter der Stadt und der Kreises Aachen „sauber fusioniert“ wurden und klare Zuständigkeiten gegeben sind. Probleme gibt es aus meiner Sicht auch heute noch bei Aufgaben, für die es beispielsweise Teilzuständigkeiten bei der StädteRegion, Zuständigkeiten vor Ort in den Kommunen und manchmal ja auch noch bei weiteren Verwaltungen oder der Bezirksregierung gibt. Wenn ein Bürger für ein Thema auch einen Ansprechpartner in der Verwaltung hat, funktioniert es meistens deutlich besser.

*Die StädteRegion Aachen gilt – auch in Zusammenhang mit der RWTH Aachen – als bedeutender Forschungs- und Innovationsstandort in NRW. Welche Zukunftsprojekte haben für die StädteRegion Vorrang?*

Wir sind eine Kommunalverwaltung und keine Hochschule, und somit initiieren wir auch keine Forschungsprojekte. Dennoch ist die Frage berechtigt, denn die StädteRegion hat Einfluss darauf, ob aus den Hochschulen in Aachen Innovationen entwickelt werden, die auch in der Region bleiben und hier Arbeitsplätze schaffen. Gerade im Bereich der E-Mobilität hat es in den vergangenen Jahren schon herausragende Entwicklungen gegeben, die wir weiterhin unterstützen wollen. Im Kontext des neu-



**Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier**

Quelle: Ralph Sondermann

erlichen Strukturwandels sind wir darauf angewiesen, dass die Unis in Aachen nicht nur exzellent sind, sondern daraus auch konkrete Projekte in der Region entstehen. Ein solches ist beispielsweise das „Silent Air Taxi“ und der Forschungsflugplatz Merzbrück.

*Einer Ihrer inhaltlichen Schwerpunkte ist das Thema Mobilität. Welche Projekte sind Ihnen da besonders wichtig?*

Wie gerade schon ausgeführt, entsteht derzeit direkt am Aachener Kreuz durch einen

Um- und Ausbau ein Forschungsflugplatz für die neueste Entwicklung der E-Mobilitäts-Pioniere der RWTH. Das „Silent Air Taxi“ ist ein Hybridflugzeug, das auch mit Elektroantrieb fliegt und wesentlich umweltfreundlicher und leiser ist als jedes herkömmliche Flugzeug. Hier entsteht ein ganz neuer Campus der RWTH Aachen sowie der FH und damit ganz konkret auch neue Arbeitsplätze. Wer die Forscher rund um Professor Schuh kennt, weiß, dass genau wie beim Streetscooter und dem eGO hier Forschung in ganz konkrete Produkte umgesetzt wird, die auch markt-

fähig sind. Neben der Elektromobilität ist aber fraglos auch die Planung einer Regio-Tram, die umweltfreundlich bis mitten in die Aachener Innenstadt fahren soll, ein entscheidender Schwerpunkt der nächsten Jahre.

*Stichwort Regio-Tram. Wie weit sind die Planungen fortgeschritten und wann soll die erste Regio-Tram fahren?*

Wir sind gerade erst am Beginn der Planungen. Allerdings eint alle Beteiligten die Überzeugung, dass wir die verkehrlichen Herausforderungen nur so zukunftsfähig lösen können. Denn über Aachen schwebt ja wie bei anderen Großstädten das Damoklesschwert eines Dieselfahrverbots. Dann stünden von heute auf morgen zigtausend Pendler an den Außengrenzen der Stadt. Wenn wir die Luft sauberer machen wollen und zudem die großen Pendlerströme in und aus den Städten möglichst umweltfreundlich bewegen wollen, müssen wir auch ein gutes Angebot im ÖPNV machen. Und dann brauchen wir unter anderem eine Regio-Tram, die die Menschen direkt aus der Region ins Aachener Zentrum bringt. Und das natürlich nicht mit alten Dieselfahrzeugen, sondern mit einem hochmodernen Elektroantrieb. Ihre Frage, wann genau die erste Regio-Tram fahren wird, kann ich Ihnen heute noch nicht seriös beantworten. Allen Beteiligten ist klar, dass wir die Bevölkerung ganz intensiv an den Planungen beteiligen wollen. Es gibt also noch keine feste Strecke mit den Haltepunkten. Genau das wollen wir gemeinsam, beispielsweise in Planungswerkstätten, entwickeln. Ich bin aber optimistisch, dass uns das gelingen wird und wir damit tatsächlich den Einstieg in die Mobilität der Zukunft schaffen.

*Ein weiterer Schwerpunkt ist die Digitalisierung. Die StädteRegion Aachen ist mit der Stadt Aachen eine der fünf „Digitalen Modellregionen“ des Landes NRW. Was erhoffen Sie sich von diesem Förderprogramm? Und welche Schwerpunkte setzt die neue Stabstelle Digitalisierung der StädteRegion?*

Ein Baustein von Digitalisierung ist, dass wir demnächst mehr Verwaltungs-Dienstleistungen online anbieten. Es macht aber keinen Sinn, dass ich dem Bürger die Möglichkeit gebe, ein Formular online einzuschicken und wir das in der Verwaltung dann ausdrucken und abheften. Das ist keine Digitalisierung! Wir müssen schauen, wie wir unsere eigenen Arbeitsprozesse sinnvoller gestalten. Dazu gibt es leider keine Blaupause, wir werden also auch nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“

## Kurzvita

### Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier

geboren am 25. Oktober 1980 in Aachen, verheiratet, zwei Kinder.

### Ausbildung und Beruf

Nach dem Abitur am Ritzefeld-Gymnasium Stolberg im Jahr 2000 absolvierte Grüttemeier seinen Zivildienst beim Deutschen Roten Kreuz Kreis Aachen. Anschließend folgte ein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln (2006 Erste Juristische Staatsprüfung). Nach dem Referendariat beim Landgericht Aachen im Jahr 2008 legte er seine Zweite Juristische Staatsprüfung ab. Von 2008 bis 2014 arbeitete Grüttemeier als Rechtsanwalt in einer Aachener Kanzlei. 2011 wurde er Fachanwalt für Steuerrecht und im gleichen Jahr an der Universität zu Köln promoviert.

### Politik

Seit 1996 ist Grüttemeier Mitglied der Jungen Union und seit 1997 der CDU. Im Jahr 2003 wurde er Mitglied des Rates der Stadt Stolberg. 2005 folgte dann seine Wahl zum Vorsitzenden des CDU Stadtverbands Stolberg und 2007 zum Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg. Grüttemeier wurde zum Kandidaten der CDU für die Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2014 in Stolberg gekürt. Im ersten Wahlgang konnte er sich dabei mit 51,8 Prozent der Stimmen durchsetzen. Im August 2018 wurde Grüttemeier als Kandidat der CDU für die vorgezogene Wahl zum Städteregionsrat der StädteRegion Aachen aufgestellt. Bei der Stichwahl am 18. November 2018 erhielt er 52,6 Prozent der Stimmen und wurde dadurch bis 2025 zum neuen Städteregionsrat gewählt.

arbeiten müssen. Ich stehe dafür, dass wir hierbei einen gewissen Mut entwickeln. Wir sollten Neuerungen angehen, aber immer auch nachher schauen, ob Digitalisierung eine Arbeitserleichterung mit sich bringt. In diesem Sinne werden wir nicht in Aktionismus verfallen, sondern in einem ersten Schritt bis Ende des Jahres durch unsere Stabsstelle Digitalisierung eine Strategie entwickeln.

Zum Zweiten: Gemeinsam mit der Stadt Aachen bilden wir eine digitale Modellregionen des Landes. Die damit verbundenen Chancen müssen wir nutzen. Das bedeutet, gemeinsam mit den Kommunen zu überlegen, wie Digitalisierung beispielsweise die Stadtentwicklung verändern kann. Konkret: Wir könnten das erste digitalisierte Neubaugebiet planerisch vortreiben. Wir müssen über das Thema „Smart City“ nachdenken, die Verkehrssteuerung, ein Bildungsportal für die Region, „Smart school“ und vieles mehr. Es gibt unglaublich viele Möglichkeiten, die wir nutzen möchten. Und ich denke, dass wir als StädteRegion gemeinsam mit den Kommunen und den Hochschulen ein sehr großes Potenzial haben.

*Die Zukunft des maroden belgischen Atomkraftwerks Tihange2 ist ein großes Thema in der StädteRegion. Sie stehen an der Spitze der Bewegung von über 100*

*NRW-Kommunen gegen Tihange2. Wie ist der aktuelle Stand?*

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass der marode Atomreaktor Tihange 2 abgeschaltet werden muss. Er stellt eine unkalkulierbare Gefahr für die Menschen – übrigens nicht nur in Aachen, sondern in ganz NRW und weit darüber hinaus – dar. Unsere Klage vor dem Gericht Erster Instanz in Belgien ist noch anhängig und wir werden weiterhin stellvertretend für die „DreiländerRegion gegen Tihange“ alle juristischen und politischen Möglichkeiten ausschöpfen, die wir haben. Jeder einzelne Tag, den Tihange 2 früher vom Netz geht, ist ein gewonnener Tag.

*Wo soll die StädteRegion 2025 stehen? Was soll sich in dieser Zeit verändert haben?*

Ich möchte, dass 2025 die entscheidenden Weichen in Hinblick auf den Strukturwandel nach der Braunkohle gestellt sind. Ich bin fest davon überzeugt, dass die StädteRegion Aachen eine Zukunftsregion in Deutschland und Europa ist. In sechs Jahren wird aus meiner Sicht auch die Entwicklung und Produktion rund um E-Mobilität rund um Aachen noch weiter fortgeschritten sein. Und ich hoffe auch, dass die entscheidenden Schritte hin zu einer Regio-Tram gehen konnten. Eventuell kann man

dann ja schon auf einer ersten Teilstrecke mit den modernen Zügen fahren.

*Wenn Sie einen Wunsch an die Landesregierung frei hätten, welcher wäre das?*

Ich würde mir wünschen, dass die Finanzausstattung für alle Kommunen dauerhaft auskömmlich ist. Es geht darum, dass nur neue Aufgaben auf die kommunale Ebene verlagert werden, wenn auch die entsprechende Finanzierung durch Land und Bund gegeben ist. Denn letztlich müssen so entstehende Defizite bei der StädteRegion durch eine Erhöhung der Umlage aufgefangen werden, die zu Lasten der ohnehin auch schon klammen Kommunen geht. Und die wiederum sind dann gezwungen, beispielsweise ihre Grund- und Gewerbesteuern zu erhöhen. Allerdings sehe ich uns da mit der neuen

Landesregierung in den letzten Jahren auf einem deutlich besseren Weg als in der Vergangenheit.

*Teilt Ihre Familie Ihre Leidenschaft für Ihr Amt? Hat sie Verständnis dafür, Sie mit einer ganzen Region zu teilen?*

Meine Frau und meine beiden Kinder haben großes Verständnis dafür, dass ich nicht so oft zu Hause sein kann. Sie sind aber eine ganz entscheidende Stütze für mich und meine Kraftquelle, an der ich immer wieder Energie aufladen kann. Wenn sie mich nicht so unterstützt hätten, wäre ich heute auch nicht Städteregionsrat und hätte einen so intensiven Wahlkampf mit über 500 Terminen vor Ort bestreiten können. Ich versuche, die freie Zeit, die ich habe, sehr intensiv mit meiner Familie zu verbringen.

*Was tun Sie als Ausgleich zu Ihrer Tätigkeit als Städteregionsrat?*

Ab und zu, wenn ich es schaffe, gehe ich Laufen. Wobei das in letzter Zeit gelitten hat. Ansonsten bin ich „fußballverrückt“. Ich schaue vor allem gerne meinen Jungs beim Fußballspielen zu. Außerdem bin ich eingefleischter Fan von Borussia Mönchengladbach. Ich habe keine Dauerkarte, versuche aber mit meinen Söhnen immer wieder mal Spiele zu besuchen. Meine Kinder sind leider beide Bayern-Fans geworden. Da ist also in der Erziehung einiges schiefgelaufen. Bei dem Großen kann man nichts mehr machen, aber bei dem Kleinen besteht noch ein bisschen Hoffnung, dass man noch etwas zum Guten drehen kann.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 10.20.03

## Nahversorgung in kleineren Dörfern gestärkt – Modellvorhaben „Dorfzentrum 2.0“ verzeichnet erste Erfolge

*Neue Einkaufsmöglichkeiten bieten, mehr individuelle Mobilität sichern, aber vor allem auch eine neue soziale Mitte für das eigene Dorf schaffen – dieser Anspruch verbindet die drei Modellorte Dülmen-Merfeld, Olfen-Vinum und Nottuln-Darup im münsterländischen Kreis Coesfeld miteinander. Unter der Überschrift „Dorfzentrum 2.0“ wurde und wird die Lebensqualität fernab der Zentren gezielt gesteigert, mit Blick auf Senioren und junge Familien gleichermaßen. Denn von Anfang 2016 bis Herbst 2018 hat sich der Kreis Coesfeld an dem Modellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beteiligt. Insgesamt 18 Modellregionen hatten sich bundesweit auf den Weg gemacht, die verschiedenen Handlungsfelder besser zu verknüpfen, um die Lebensqualität in der Region zu steigern und eine positive Entwicklung der dörflichen Infrastruktur zu ermöglichen. Die ersten Ergebnisse können sich sehen lassen.*



### DIE AUTOREN

Landrat Dr. Christian  
Schulze Pellengahr  
und

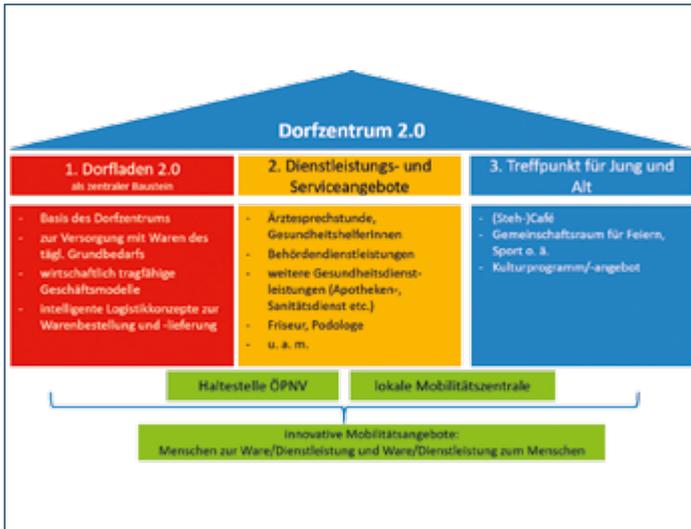


Mathias Raabe,  
Büro des Landrats,  
Kreis Coesfeld

Gemeinsam verfolgten engagierte Bürgerinitiativen im engen Schulterschluss mit den Belegenheitsgemeinden und der Kreis Coesfeld das Ziel, die dezentrale Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und wichtigen Dienstleistungen in den kleinen Ortsteilen zu stärken. So sollte eine wohnortnahe Grundversorgung und ein örtlicher Treffpunkt mit der Bündelung verschiedener sozialer Funktionen und Dienstleistungen sichergestellt werden – und somit ein Beitrag zur Zukunftsfähigkeit eines Ortes geleistet werden. Entstanden sind Maßnahmen mit Modellcharakter, von denen die ganze Region profitiert. Denn die wesentlichen Zielsetzungen des Projekts

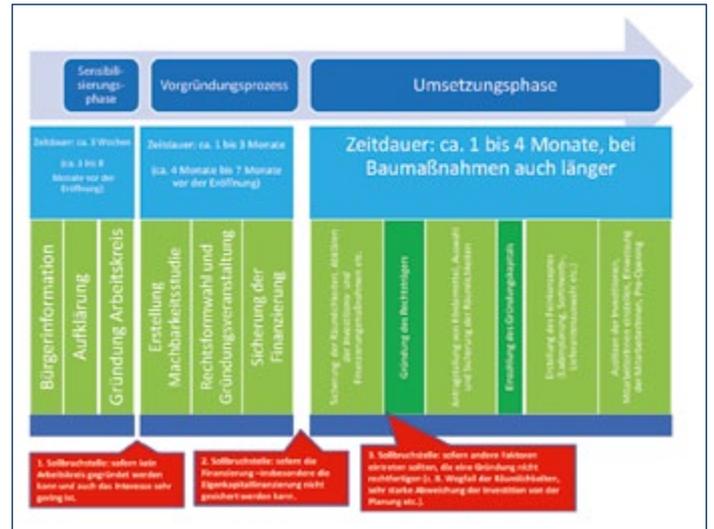
lagen darin, über das Konzept „Dorfzentrum 2.0“ vorbildhafte und übertragbare Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Mobilität in kleinen, unterversorgten Ortsteilen im Kreis zu erarbeiten und umzusetzen.

Im Rahmen des Modellvorhabens fand zunächst eine umfassende Bestandserhebung für die Gesamt-Modellregion sowie, in detaillierterer Form, für drei Pilot-Standorte statt. Kreisweit wurden die vorhandenen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, aber auch die öffentlich zugänglichen Mobilitätsangebote erhoben, dokumentiert und grafisch verortet. Aus dieser Analyse ergaben sich die drei



Konzept Dorfzentrum 2.0.

Quelle: Kreis Coesfeld



Ablauf eines Gründungsprozesses für ein Dorfzentrum 2.0.

Quelle: Kreis Coesfeld

Pilotstandorte Olfen-Vinum, Dülmen-Merfeld und Nottuln-Darup.

In einem strukturierten Verfahren mit mehreren Ausstiegsoptionen konnten die Bürgerinnen und Bürger selbst „ihr“ eigenes Dorfzentrum mitplanen. Arbeitsschritte, die durch den Kreis Coesfeld und die unterstützenden Büros angestoßen und begleitet wurden, waren unter anderem die Sensibilisierung und Motivation der Bürgerschaft, die Gründung von Arbeitskreisen, die Standortsuche, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die Entwicklung von Betriebskonzepten. Auch die Wahl einer geeigneten Gesellschaftsform, das Erstellen eines Finanzierungskonzeptes und das Einwerben bürgerlichen Kapitals standen auf der Agenda. In der Umsetzungsphase folgten die Festlegung des Warensortimen-

tes, die Planung der Ladeneinrichtung, die Mitarbeitergewinnung und das begleitende Marketing. Über den gesamten Prozess hinweg erfolgte eine intensive Beteiligung der Bürgerschaft vor Ort.

Nach gut zwei Jahren Arbeit vor Ort – von der Suche lokaler Multiplikatoren und deren Information bis hin zur Eröffnung zweier Dorfzentren in Merfeld und Vinum sowie eines neuen Mobilitätsangebots in Darup – und viel ehrenamtlichem Engagement können sich die Ergebnisse des Modellvorhabens sehen lassen.

Dülmen-Merfeld, ein nach wie vor landwirtschaftlich geprägter Ortsteil der Stadt Dülmen mit knapp 2.000 Einwohnern, hat seit etwa zehn Jahren kein Lebensmittelangebot mehr, in 2016 schlossen

zudem eine Gaststätte und kurzzeitig auch die Bäckerei. Organisiert vom Merfelder Ortsvorsteher Herrn Helmut Temming, fanden bereits in einem frühen Stadium des Modellprojekts Gespräche zwischen einzelnen Immobilienbesitzern, Bürgern und der Ortsverwaltung statt – mit dem Ziel, wieder eine Lebensmittelversorgung, aber auch einen sozialen Treffpunkt im Ort zu schaffen. Auf dieser Initiative konnte mit dem Modellvorhaben aufgebaut werden.

Als Standort wurde eine ehemalige Gaststätte mit angrenzender Bäckerei ausgewählt, die mit Unterstützung des Eigentümers umgebaut wurde. Das Dorfzentrum wird in der Rechtsform einer UG & Still (haftungsbeschränkt) organisiert. Im September 2017 fand die sehr gut besuchte



Einrichtung des Merfelder Dorfzentrums.

Quelle: Kreis Coesfeld



Vinumer Dorfzentrum.

Quelle: Kreis Coesfeld

Gründungsveranstaltung statt, bei der zunächst 79 Personen Anteile am Dorfzentrum erwarben; diese Zahl ist mittlerweile auf fast 250 angewachsen. Neben der Dorfladenfunktion werden im neuen Merfelder Dorfzentrum zusätzliche Dienstleistungen wie ein Paketdienst und ein Schuhreparatur-Service angeboten. Die offizielle Eröffnung fand am 12. Oktober 2018 statt.

Während der gut zehn Monate seit der Eröffnung erfreut sich der Dorfladen aufgrund des sehr guten Angebotes und der hohen Serviceorientierung zunehmender Beliebtheit und entwickelte sich so ebenfalls zum Kommunikationszentrum im Ort. Während der Öffnungszeiten sind stets zwei Verkäuferinnen im Geschäft. Insgesamt wurden acht Teilzeitstellen geschaffen. Bei einem monatlichen Umsatz von bisher durchschnittlich mehr als 44.000,- EUR und täglich rund 180 Kunden wurden die Prognosen deutlich erfüllt.

In Olfen-Vinum mit knapp 1.000 Einwohnern hatte der letzte Lebensmittelladen bereits vor sehr langer Zeit geschlossen. Nachdem auch eine Gaststätte und zwei Bankfilialen wegfielen, war in der Bürgerschaft die Motivation hoch, mit Unterstützung durch das Modellvorhaben ein neues Infrastruktur-Angebot in Form eines Dorfzentrums zu initiieren. Als Gesellschaftsform wurde ebenfalls eine UG & Still (haftungsbeschränkt) gegründet. Die Standortwahl für das Dorfzentrum fiel auf eine ehemalige Gaststätte an der Ortsdurchfahrt, die über ausreichend große Räume verfügte, um auch eine Café-Ecke als Treffpunkt für Jung und Alt einrichten zu können. Mit viel Eigeninitiative und enormem ehrenamtlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger wurden in den Folgemonaten die Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte für das Dorfzentrum saniert und umgebaut.

Im Ergebnis ist auch in Olfen-Vinum ein moderner, mit viel Liebe zum Detail eingerichteter Mini-Supermarkt mit Café-Ecke und Außenterrasse entstanden, der sich über die Funktion als Nahversorger hinaus sicher auch zu einem sozialen Treffpunkt im Dorf entwickelt hat. Der Dorfladen Vinum hat sich seit seiner Eröffnung am 30. September 2018 zu einem Marktplatz für lokale und regionale Produkte entwickelt, der bisher im Schnitt von ca. 220 Kunden pro Tag besucht wird. Bei einem durchschnittlichen Einkaufsbetrag von sieben bis acht EUR pro Kunde hat der Laden in den letzten Monaten einen Umsatz von über 40.000 EUR pro Monat erzielt. Der Dorfladen hat zudem acht Teilzeitstellen

und zwei Minijobs geschaffen, die zu branchenüblichen Kursen entlohnt werden.

In Nottuln-Darup, einem ländlich strukturierten Ort mit circa 2.100 Einwohnern, gab es schon vor Beginn des Modellvorhabens einen Ortsentwicklungsprozess. Auch ein Dorfladen am Standort des 2015 eröffneten „Alten Hofes Schoppmann“ war bereits in Planung. Nachdem im Rahmen des Modellvorhabens bereits zahlreiche Vorgespräche bis hin zu konkreten Ladenplanungen stattgefunden hatten, entschieden sich die Initiatoren vor Ort Ende 2017, die Idee der Dorfladen-Realisierung in einem ehemaligen Scheunengebäude auf dem Alten Hof Schoppmann zunächst zurückzustellen, da die Investitionskosten für den kompletten Umbau der Scheune

vom Alten Hof Schoppmann beim Lieferanten abgeholt und dann den Haushalten zugestellt werden.

Mit dem Projekt Dorfzentrum 2.0 konnte ein wichtiger Beitrag für die Entwicklung der kleinen Ortsteile im Kreis Coesfeld geleistet werden. Über das Modellvorhaben und die zur Verfügung gestellten Fördermittel und auch durch die begleitende Beratung war es den lokalen Akteuren möglich, mit viel ehrenamtlichem Engagement einen neuen Impuls für die Dorfentwicklung zu setzen. In den drei ausgewählten Pilotstandorten konnten zukunftsfähige Umsetzungsprojekte realisiert werden, die sicherlich weitere Nachahmer auf den Plan rufen werden. Der Blick nach vorn stimmt vorsichtig optimistisch, dass das Thema Dorfladen im



**Vorstellung des E-Rikscha-Fahrdienstes in Nottuln-Darup – mit IBP-Geschäftsführer Martin Althoff (3.v.l.), Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr als Fahrgast und weiteren Projektbeteiligten (Aufnahme: Alter Hof Schoppmann GmbH). Quelle: Kreis Coesfeld**

so nicht zu stemmen waren. Im Rahmen des Modellvorhabens wurde ein E-Rikscha-Fahrdienst realisiert, der den Mobilitätseingeschränkten Daruper Bürgerinnen und Bürgern die Erreichbarkeit des Hofes Schoppmann erleichtern und die Nahmobilität in Darup insgesamt verbessert. Gleichwohl hat man auch das Thema Nahversorgung in Darup auch nach Abschluss der Projektphase nicht aus den Augen verloren. So startete die Daruper Bürgergenossenschaft gemeinsam mit dem Verein IBP e.V. im Oktober 2018 das Projekt „Dorfladen online“, in dem zunächst in 15 Testfamilien Lebensmittel und andere Artikel des täglichen Bedarfs online bestellt,

Münsterland (wieder) etwas mehr an Fahrt aufnimmt. Der Blick nach Süddeutschland mit einer deutlich höheren „Dorfladendichte“ zeigt, dass auch in unserer Region noch viel ungenutztes Potenzial vorhanden ist. Ein stimmiges Konzept vorausgesetzt, haben kleine Nahversorger durchaus die Chance, wirtschaftlich tragfähig zu arbeiten – und zu zeigen, dass auch kleine Dörfer lebendige Wohn-, Lebens- und Arbeitsorte sein können. Diese Stärkung kleinerer Orte sollte daher auch weiterhin ein wichtiges Anliegen sein.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 61.14.02

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Kommunale Spitzenverbände verteidigen Reform des Kinderbildungsgesetzes - Investitionen in die Zukunft – Reform nicht zerreden – Kommunen und Land stemmen Kosten allein

Presseerklärung vom 17. Juli 2019

Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen rechnen ebenso wie die Landesregierung damit, dass mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes in den kommenden Jahren sowohl die Finanzierung der Kinderbetreuung gesichert als auch deren Qualität verbessert wird. Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen halten es nicht für sinnvoll, darüber zu streiten, ob noch mehr Finanzmittel als jetzt vorgesehen ins System fließen sollten. Im Herbst müsse die geplante Reform im Landtag verabschiedet werden, damit sie pünktlich ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 in der Praxis umgesetzt werden kann, betonen die Verbände.

Die stellvertretende Geschäftsführerin des Städtetages NRW, Verena Göppert, und die Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, erklärten: „Die Reform des Kinderbildungsgesetzes ist eine gute Grundlage für ein zukunftsfähiges System der Kinderbetreuung in NRW. Mit der neuen Regelung werden jahrelang bestehende Lücken bei der Finanzierung geschlossen. Außerdem wird es allen Trägern ermöglicht, die Qualität in der Kinderbetreuung zu verbessern. Diese Pläne dürfen nicht zerredet werden.“ Die Kommunen begrüßten, dass der Landtag vor der Sommerpause mit der Beratung des Gesetzes begonnen hat. Das Gesetz müsse unbedingt noch in diesem Jahr verabschiedet werden, um den Jugendämtern, Trägern, dem Personal der Einrichtungen und den Eltern die notwendige Vorlaufzeit zur Umsetzung zu geben.

„Wir wollen die Kinderbetreuung stärken und werden als Kommunen 375 Millionen Euro pro Jahr einsetzen, um die Förderpauschalen für die Einrichtungen den tatsächlich dort anfallenden Kosten für

die Kinderbetreuung anzupassen. Außerdem werden zukünftig die Kindpauschalen automatisch an die Entwicklung der Gehälter und der Sachkosten der Einrichtungen angepasst. Für die Kommunen bedeutet die Reform einen Kraftakt, der für uns finanziell schmerzhaft ist. Die übrigen Träger werden durch die Reform nicht zusätzlich belastet, Land und Kommunen stemmen die Kosten allein. Das muss bei der Bewertung des Vorhabens beachtet werden“, machten Göppert, Klein und Schneider deutlich.

Geplant ist, dass Land und Kommunen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 jährlich über eine Milliarde Euro zusätzlich für die Betreuung von Kindern bereitstellen. Der Gesetzentwurf, der am 10. Juli im Landtag in erster Lesung beraten wurde, bildet in wesentlichen Teilen die Inhalte des Eckpunktepapiers ab, welches zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden NRW im Januar 2019 verabredet wurde. Daneben enthält er weitere qualitative Verbesserungen für die Kinderbetreuung, die im Zuge der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erfolgen. „Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass die zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes auch in den weiteren parlamentarischen Beratungen umgesetzt werden. Zusätzliche Belastungen der Kommunen darf es nicht geben“, sagten Göppert, Klein und Schneider.

Zudem stellten die Verbandsspitzen vor dem Hintergrund von Protesten gegen die Gesetzesnovelle klar: „Es ist nicht zielführend, darüber zu streiten, ob Kommunen und Land noch mehr Mittel bereitstellen müssen. Alle Partner in der Kinderbetreuung sollten sich vielmehr jetzt gemeinsam darauf konzentrieren, das Personal zu finden, um die vorgesehenen finanziellen Mittel in eine bessere Betreuungsqualität in den Einrichtungen vor Ort umzusetzen. Das wird alles andere als einfach, ist aber jede Mühe wert.“

Weil das Land entschieden hat, ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr einzuführen, fordern die kommunalen Spitzenverbände die Landesregierung auf, den Kommunen die Einnahmeausfälle,

die dadurch entstehen, vollständig zu erstatten. Es geht um etwa 200 Millionen Euro pro Jahr. Die kommunalen Spitzenverbände verweisen darauf, dass hier das Konnexitätsprinzip gilt: „Wer bestellt, bezahlt.“

### Erneuter Anstieg der Sozialhilfeausgaben - Kreise müssen nachhaltig entlastet werden

Presseerklärung vom 24. Juli 2019

Nach der heutigen Meldung des statistischen Landesamts wurden in NRW im Jahr 2018 6,6 Milliarden Euro brutto in den verschiedenen Aufgabenfeldern der Sozialhilfe ausgegeben – das sind 3,1 Prozent mehr als im Vorjahr.

„Dass trotz der aktuellen Hochkonjunktur mit beachtlichen Steuermehreinnahmen sowie sehr geringer Arbeitslosigkeit die Sozialausgaben gestiegen sind, bedeutet eine besorgniserregende Belastung der kommunalen Haushalte“, unterstreicht der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW, Dr. Martin Klein, und fordert: „Die Kreise als Hauptträger der Sozialaufgaben im kreisangehörigen Raum müssen entlastet werden. Wir brauchen eine an den tatsächlichen Sozialausgaben orientierte Umsatzsteuerbeteiligung der Kreise.“

Zum Hintergrund: In NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte wesentliche Träger der kommunalen Sozialhilfeleistungen, zu denen unter anderem die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zählen. Im kreisangehörigen Raum erfolgt die Refinanzierung derzeit hauptsächlich über die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufzubringende Kreisumlage, was zu erheblichen Verzerrungen und Ungerechtigkeiten führt. Solche Städte und Gemeinden, die sowieso schon mit großen sozialen Problemlagen zu kämpfen haben, werden noch weiter belastet. Das derzeitige System der Verteilung der Umsatzsteuer entlastet nicht diejenigen, die die höchsten Lasten zu tragen haben, sondern – umgekehrt – jene mit hoher Wirtschaftskraft.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Allgemeines

#### NRW-Einwohnerzahl zum Jahresende 2018 auf 17,9 Millionen gestiegen

Ende 2018 lebten in Nordrhein-Westfalen 17.932.651 Menschen. Die Einwohnerzahl war damit um 20.517 (+0,1 Prozent) höher als ein Jahr zuvor.

Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands ist nach wie vor Köln mit 1.085.664 Einwohnern. Auf den weiteren Plätzen folgen Düsseldorf (619.294), Dortmund (587.010) und Essen (583.109). Kleinste Gemeinde im Lande bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4.183 Einwohnern.

Im Jahr 2018 sind in Nordrhein-Westfalen 37.990 mehr Personen gestorben, als Kinder geboren wurden. Im selben Zeitraum zogen 52.471 mehr Menschen nach Nordrhein-Westfalen, als das Land verließen. Der positive Wanderungssaldo war damit höher als das Geburtendefizit und führte zum Anstieg der Einwohnerzahl.

Der Altersdurchschnitt der Bevölkerung lag in Nordrhein-Westfalen bei 44,1 Jahren (Frauen: 45,5 Jahren; Männer: 42,7 Jahren). „Jüngste“ Gemeinde war Augustdorf im Kreis Lippe mit einem Altersdurchschnitt von 38,7 Jahren, „älteste“ Gemeinde war Bad Sassendorf im Kreis Soest mit 49,7 Jahren.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

### Arbeit und Soziales

#### Geschäftsbericht des Jobcenter Kreis Steinfurt für das Jahr 2018

Das Jobcenter Steinfurt kann für das vergangene Jahr 2018 eine sehr positive Bilanz ziehen. So verzeichnete es für das Jahr 2018 insgesamt 4.390 Integrationen in Arbeit. Das entspricht einer Integrationsquote von 27,7 Prozent. Mit diesem Ergebnis liegt das Jobcenter Steinfurt deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt. Kein Jobcenter im Münsterland vermittelte mehr Personen in Erwerbstä-

tigkeit als das Jobcenter Steinfurt. Zu dem guten Resultat führte auch die hohe Vermittlungsquote von 31 Prozent im Bereich der unter 25-jährigen. Allein hier konnten 1.094 Personen eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Fast ein Drittel von ihnen waren junge geflüchtete Menschen.

Der Grund für diese positive Entwicklung war die anhaltend gute wirtschaftliche Situation, aufgrund derer der Bedarf nach Arbeitskräften ungebrochen hoch war, so dass auch die Kundinnen und Kunden des Jobcenters Steinfurt verstärkt davon profitierten. Viele Menschen in Arbeit zu vermitteln, führte zugleich dazu, dass das Jobcenter Steinfurt sich um weniger arbeitslose Kundinnen und Kunden kümmern musste. Dementsprechend sank die Arbeitslosenquote im Rechtskreis des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) im Vergleich zu 2017 um 0,3 Prozentpunkte auf 2,7 Prozent in 2018. Das ist der niedrigste Wert seit Jahren und liegt deutlich unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt.

Zugleich verzeichnete das Jobcenter Steinfurt einen spürbaren Rückgang an auf Unterstützung durch das Jobcenter angewiesenen Menschen. So betreute das Jobcenter Steinfurt im vergangenen Jahr weniger Kinder, Frauen und Männer als in 2017. Dementsprechend sank auch die Zahl der Haushalte, die das Jobcenter Steinfurt finanziell absichert. Unterstützte das Jobcenter Steinfurt im Dezember 2017 noch 11.935 Bedarfsgemeinschaft, waren es zwölf Monate später nur noch 10.974 – also 961 weniger. Als Folge davon entwickelten sich die Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt äußerst positiv. Sie sanken um 4,7 Prozent.

Dieses Ergebnis liegt über dem Wert für NRW (-2,1 Prozent) und dem des Bundes (-3,7 Prozent).

Das Jobcenter Steinfurt eröffnet Perspektiven für Menschen im Leistungsbezug. Darüber hinaus sorgt das Jobcenter Steinfurt mit dem Bildungs- und Teilhabepaket für mehr Chancengerechtigkeit bei den jüngsten in unserer Gesellschaft – den Kindern und Jugendlichen. Im vergangenen Jahr hat das Jobcenter Steinfurt 4,9 Millionen Euro für sie verausgabt. Das sind 5,4 Prozent mehr als im Vorjahr. Mit diesem Geld finanziert das Jobcenter Steinfurt Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahr-

ten, die Schülerbeförderung, Nachhilfe, die Möglichkeit zur Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung. Außerdem eröffnet das Bildungs- und Teilhabepaket ihnen die Möglichkeit, ein Musikinstrument zu erlernen, Mitglied in einem Sportverein zu werden und an Freizeiten teilzunehmen. Der Besuch von Volkshochschulkursen oder anderer Aktivitäten kultureller Bildung gehört ebenfalls zum Leistungspaket.

In 2018 konnte das Jobcenter Kreis Steinfurt 14.981 Kinder mit Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket unterstützen. Rund die Hälfte von ihnen lebte in Familien, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhielten. Die übrigen kamen aus Haushalten, die andere Formen staatlicher, finanzieller Hilfen bezogen, wie zum Beispiel Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Mit der Bewilligung und Auszahlung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht das Jobcenter Steinfurt ihnen allen mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Eine verantwortungsvolle Aufgabe, der sich das Jobcenter Steinfurt gerne stellt.

Der gesamte Bericht kann auf der Homepage des Jobcenters Kreis Steinfurt eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de/berichte-veroeffentlichungen/jahresberichte.html>).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 50.05.02

### Datenverarbeitung und Informationstechnik

#### Der Kreis Paderborn sagt dem Papier Adieu

Rund 750 Briefe schreiben Bürgerinnen und Bürger dem Kreis Paderborn – pro Tag! Sie strömen in allen Größen und Formen: Vom Ein-Zeiler bis zu dicken Paketen, von überdimensionierten technische Plänen bis zur handgeschriebenen Postkarte. Bisher wurde der Berg an Schriftstücken händisch auf die 28 Ämter und Stabstellen verteilt und dort bearbeitet. Doch diese Zeiten gehen jetzt zu Ende: Der Sachbearbeiter bekommt seine Post nur noch digital direkt auf den Computer zugestellt. Dafür



**Selbst große Baupläne scannt Frederik Heske (l.) ohne Probleme, hier mit Landrat Manfred Müller und dem Leiter der Post- und Scanstelle des Kreises Michael Richardt (r.).**

*Quelle: Kreis Paderborn/Meike Delang*

sorgen drei große Scanner, die alle eingehenden Schriftstücke scannen.

„Wir wollen die digitale Entwicklung vorantreiben. Die Scanstelle ist ein wichtiger Schritt dahin“. Da es bisher kaum Kreisverwaltungen in Deutschland gibt, die bereits so weit in ihrer digitalen Entwicklung sind, muss der Kreis Paderborn viel Neues erarbeiten, ausprobieren und entwickeln. Das weckt auch das Interesse anderer Verwaltungen. „Ich bekomme Anrufe aus ganz Deutschland und der Kreis Norderstedt ist gleich mit fünf Leuten vorbeigekommen, um sich alles genau anzusehen“, erzählt Michael Richardt, Leiter der Post- und Scanstelle des Kreises Paderborn.

Auch die Bürger werden einen Lernprozess bewältigen müssen und ihren Umgang mit Anträgen und Formularen ändern. Denn schon so etwas Winziges wie eine Drahtnadel kann die Kommunikation zwischen Kreis und Bürger stören. „Am liebsten würde ich sämtliche Post mit einem Metall-Detektor durchsuchen“, lacht Richardt, dessen Mitarbeiter jeden Posteingang vor dem Scannen sorgfältig nach Heftnadel durchsuchen und diese entfernen müssen.

Sind alle Heftnadeln entfernt, alle großen Pläne mit Barcodes versehen und alle Dokumente in der richtigen Reihenfolge, geht die Post in die Scanstraßen. „Mit dem kleinen Scanner zu Hause hat das nicht viel zu tun“, verdeutlicht Michael Richardt. Der Unterschied liegt nicht nur in den großen Massen an Papier, die die Maschinen

schnell und hocheffizient scannen können. Wichtig sind vor allem die Aufgaben im Hintergrund, die sie erledigen und somit dafür sorgen, dass aus einem einfachen Scan-Vorgang ein rechtlich sauberer Akteneintrag entsteht.

„Es wird unter anderem digital genau festgehalten, wer, wann, was und an welcher Maschine gescannt hat“, erklärt Richardt. Außerdem können die Maschinen Formate jeder Art scannen – wichtig zum Beispiel bei Bauanträgen, die häufig große Skizzen und Zeichnungen enthalten – und sie Verfügungen über eine Schrifterkennung, sodass die Sachbearbeiter die Angaben weiterverarbeiten können. Gleichzeitig, so Landrat Manfred Müller, sei die Entwicklung zu weniger Papier ein wichtiger Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz.

Datenschutz ist auch ein wichtiges Thema beim digitalen Fortschritt. So muss sichergestellt werden, dass keine Unbefugten Zutritt zur Scanstelle haben und die Mitarbeiter müssen strenge Schweigepflichtserklärungen unterschreiben. Diese und einige Vorgaben mehr legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) fest.

Die digitale Verarbeitung der eingehenden Post ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum papierlosen Büro. Die Umstellung erfolgt nun nach und nach, Amt für Amt. Anfang nächsten Jahres folgt dann ein Online-Serviceportal, auf dem digital Anträge gestellt und bearbeitet werden

können. Dann wird auch der Bürger dem Papier Adieu sagen können.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## **Optimierte Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung - Serviceportale im Kreis Coesfeld**

Was haben die Stadt Coesfeld, der Kreis Coesfeld und die Stadt Dülmen gemeinsam? Neue Serviceportale im Internet, die in vergangenen Monaten gemeinsam aufgebaut wurden, bieten verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu den Dienstleistungen der Kommunalverwaltung.

Für die Öffentlichkeit freigeschaltet wurden bereits die Internetseiten <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de> und <https://serviceportal.coesfeld.de>. Die Dülmener Seite folgt in Kürze. In einem ersten Schritt sollen die neue Serviceportale mit dem Behörden-Informationssystem zunächst die Möglichkeit bieten, sich in übersichtlicher und einfacher Form über Dienstleistungen, die dazu gehörenden Formulare, Servicezeiten, Einrichtungen und Kontaktpersonen zu informieren. Damit wird das von den drei Kommunen bisher eingesetzte und „in die Jahre“ gekommene „O.S.I.R.I.S.“-System abgelöst.

Die entsprechenden Dienste sollen den Bürgerinnen und Bürgern dann „rund um die Uhr“ zur Verfügung stehen. „Das kann idealerweise bisher notwendige persönliche Behördengänge überflüssig machen“, hielt Landrat Dr. Christian Schulze Pellenhaher fest. Und der Coesfelder Bürgermeister Heinz Öhmann betonte: „Das Portal sorgt für einen gesicherten Informationsfluss zwischen Bürger und Verwaltung.“ Dem stimmte Dülmens Bürgermeisterin Lisa Stremlau voll zu: „Unter dem Strich ergibt sich eine erhebliche Optimierung der Kommunikation.“ Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau freute sich, dass hier die interkommunale Zusammenarbeit auf den Punkt gebracht werde; er rechne mit großen Synergieeffekten.

Die Verwaltungen wollen die Serviceportale in Zukunft weiter ausbauen, um Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mehr Möglichkeiten online zur Verfügung zu stellen. So sollen etwa „Zug um Zug“ immer mehr Dienstleistungen online beantragt werden können. Verfügbare Formulare sollen den Nutzer interaktiv durch den „Vordruck“ leiten und Hilfestellung beim



Abteilungsleiter Stephan Beck, Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau, Bürgermeisterin Lisa Stremlau, Bürgermeister Heinz Öhmann und Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr (v.l.n.r.) mit Portaladministrator Thomas Hemmen (sitzend).

Quelle: Kreis Coesfeld/Christoph Hüsing

Ausfüllen der einzelnen Felder bieten (sog. „Webassistenten“). Nach Eingabe aller erforderlichen Daten werden diese dann direkt elektronisch der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Durch die Einrichtung eines Bürgerkontos mit Postkorbfunktion sollen die Bürger online rechtssicher und verschlüsselt direkt mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter kommunizieren können. Mit einer Einbindung des Servicekonto.NRW soll über die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises auch eine sichere Identifizierung und Authentifizierung des jeweiligen Benutzers ermöglicht werden. Damit kann ein Antragsteller dann einen Online-Antrag auch direkt und rechtsverbindlich online „unterschreiben“. Ziel ist es, möglichst viele Dienstleistungen „vollelektronisch“ anzubieten, das heißt einschließlich eventuell erforderlicher elektronischer Unterschrift und Online-Bezahlungsfunktion.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

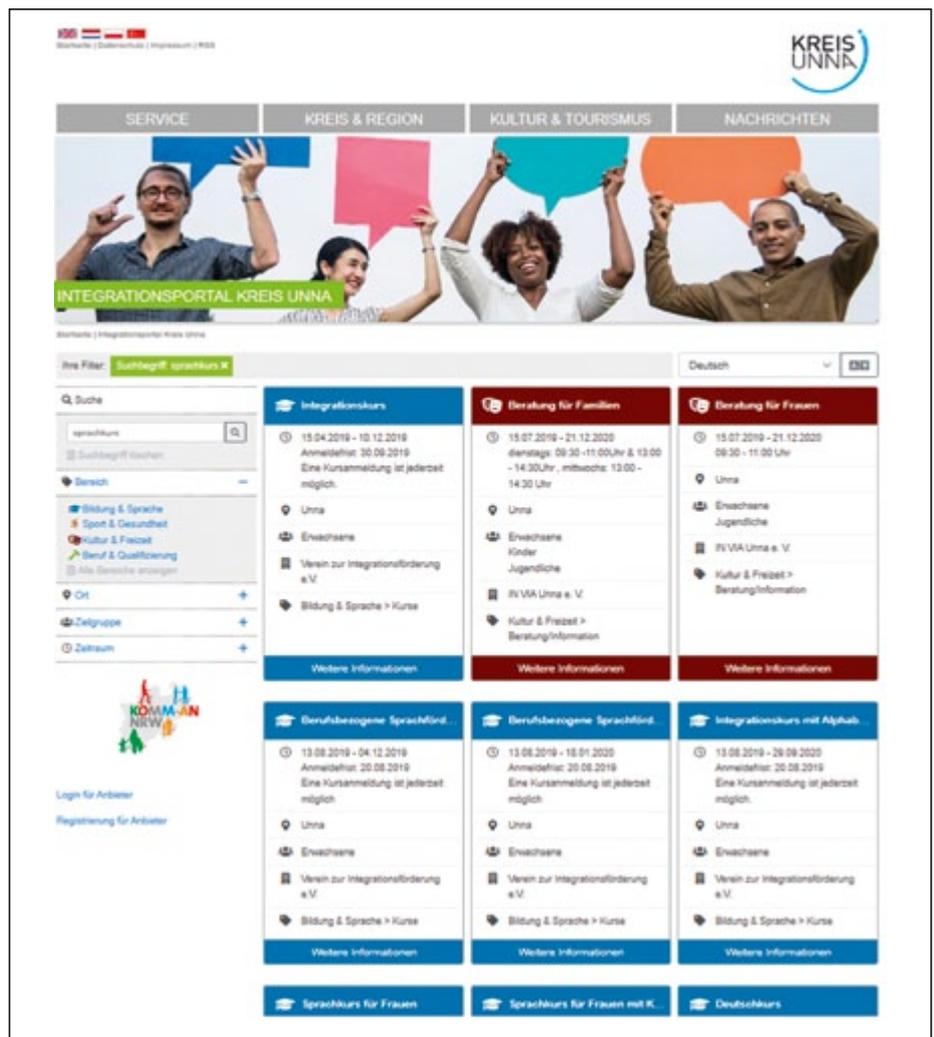
### Integration leicht gemacht - Kreis schaltet Internetportal frei

Menschen aus anderen Ländern wollen und sollen sich schnell und gut integrieren. Da hilft es, wenn wichtige Informationen aktuell, gebündelt und unkompliziert abrufbar sind. All' diese Kriterien erfüllt das

Integrationsportal, dass das Kommunale Integrationszentrum Kreis Unna (KI) in den letzten Wochen komplett neu gemacht und nun freigeschaltet hat.

Unter <https://www.kreis-unna.de/integrationsportal> finden Geflüchtete, Neuzugewanderte, Migrantinnen und Migranten sowie die vielen Akteure in der Integrationsarbeit im Kreis Unna eine umfassende Übersicht über die vielfältigen Integrationsangebote. Vom gesetzlich vorgeschriebenen Integrationskurs über die Migrationsberatung bis hin zum Begegnungsprojekt können sie sich über die gesamte Angebotspalette auf Kreisebene informieren.

Mit wenigen Klicks findet sich eine Vielzahl von Angeboten, Kursen, Beratungen und Veranstaltungen verschiedenster Anbieter, die mit Blick auf Bereiche wie Bildung und Sprache, Sport und Gesundheit, Kultur und Freizeit oder auch Beruf und Qualifizierung hilfreich sind. Die Suche nach einem geeigneten Integrationsangebot wird u.a. durch



Integrationsportal - screenshot

Quelle: Kreis Unna

eingebaute Filter und eine Suchfunktion erleichtert.

Für die Inhalte und die Durchführung der Angebote sind die jeweiligen Anbieter verantwortlich. Der Kreis Unna fungiert jedoch als Kontrollinstanz. Wer selbst Angebote online stellen möchte, kann den Link zur „Registrierung für Anbieter“ nutzen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Finanzen

### NRW-Kommunen verringerten 2018 ihre Schulden um 708 Millionen Euro

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens beliefen sich Ende 2018 auf 61 Milliarden Euro. Das waren 708 Millionen Euro bzw. 1,1 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Rein rechnerisch war jeder Einwohner des Landes mit 3.402 Euro verschuldet; die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung war damit um 1,3 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Ende 2018 beliefen sich allein die Schulden der kommunalen Kernhaushalte auf 48 Milliarden Euro. Die Schulden der Kernhaushalte umfassen Kassenkredite (23 Mrd. €), mittel- und langfristige Kredite (23 Mrd. €) sowie Wertpapiersschulden (1,9 Mrd. €).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Gesundheit

### Kreislaferkrankungen auch 2017 häufigste Todesursache in NRW

Im Jahr 2017 starben in Nordrhein-Westfalen 204.842 Menschen und damit rund 1,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Krankheiten des Kreislaufsystems waren mit einem Anteil von 33,1 Prozent (67.716 Verstorbene) auch 2017 die häufigste Todesursache. 35,4 Prozent der Frauen und 30,6 Prozent der Männer starben an den Folgen einer Kreislaferkrankung. Zwischen dem 40. und 80. Lebensjahr war der Anteil der an Kreislaferkrankungen gestorbenen Männer höher als der der Frauen.

Zweithäufigste Todesursache waren mit einem Anteil von 25,2 Prozent bösartige

Neubildungen (51.576 Verstorbene). Bei 15.167 dieser Todesfälle waren Krebserkrankungen der Verdauungsorgane ursächlich, bei 11.579 Fällen Krebserkrankungen der Atmungsorgane und bei 5.610 Fällen Krebserkrankungen der Genitalorgane. Bei Männern spielten Krebserkrankungen als Todesursache eine größere Rolle (27,6 Prozent) als bei Frauen (22,9 Prozent). Dritthäufigste Todesursache waren mit 15.866 bzw. 7,7 Prozent Krankheiten des Atmungssystems. Das durchschnittliche Sterbealter lag bei 78,6 Jahren (Frauen: 81,4 Jahre; Männer: 75,7 Jahre) und war damit um 0,9 Jahre höher als fünf Jahre zuvor (Frauen: +0,5 Jahre; Männer: +1,5 Jahre).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

### „Gesund und Fit im Alter“ - Projekt erhält Gesundheitspreis NRW 2019

Das Gesundheitsamt des Kreises Olpe hat den „Gesundheitspreis Nordrhein-Westfalen 2019“ erhalten. Im Rahmen der Landesinitiative „Gesundes Land Nordrhein-Westfalen – Innovative Projekte im Gesundheitswesen“ war das Projekt „Gesund und Fit im Alter im Kreis Olpe“ ausgezeichnet worden. In einem Festakt im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW überreichte Minister Karl-Josef Laumann die Urkunde an Landrat Frank Beckehoff. Mit der Aus-

zeichnung verbunden war ein Preisgeld von 5.000 Euro.

„Die fünf siegreichen Projekte zeigen beispielhaft“, so Minister Laumann, „wie man mit pfiffigen Ideen die Prävention verbessern kann. Mit dem Gesundheitspreis will ich Beispiele einer gelungenen Prävention bekannt machen und Andere zur Nachahmung anregen.“

Landrat Beckehoff freute sich über die hohe Auszeichnung. „Mit dem Gesundheitspreis wird uns bestätigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Es wäre schön, wenn sich künftig weitere Pflegeeinrichtungen im Kreis Olpe und darüber hinaus an dem Präventionsprojekt beteiligen würden.“

Das Ziel des Programms, das wesentlich von der Olper Amtsärztin Dr. Bettina Adams entwickelt wurde, ist es, ältere Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, so zu unterstützen, dass deren Gesundheit und die Kompetenz zur selbständigen Lebensgestaltung verbessert werden. Dazu werden die Pflegeeinrichtungen eingebunden, die aus ihren Reihen Übungsleiterinnen und Übungsleiter ausbilden, die für die Bewohnerinnen und Bewohner Angebote im Bereich Bewegung durchführen. Zusätzlich können die Einrichtungen ihre Verpflegung überprüfen lassen und bedarfsgerecht verbessern.

Nach der erfolgreichen Umsetzung zertifiziert das Gesundheitsamt des Kreises die Einrichtungen für die Bereiche „Bewe-



Minister Karl-Josef (Mitte) Laumann überreicht den Gesundheitspreis Nordrhein-Westfalen 2019 an Landrat Frank Beckehoff (rechts) und den Leitenden Fachdienstleiter für Gesundheit und Verbraucherschutz Christoph Ochel (links). Quelle: Kreis Olpe/Hans-Werner Voß

gung“ und/oder „Ernährung“. Mittlerweile haben elf stationäre Pflegeeinrichtungen im Kreis Olpe eine solche Zertifizierung erhalten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 53.01.07

## Kein Schluck, kein Risiko: Kein Alkohol bei Kinderwunsch !

„Ein Schluck kann während der Schwangerschaft nicht schaden.“ Dieser Gedanke ist weit verbreitet, stimmt aber nicht. Das hat die Ärztin Dr. Dorothee Veer bei den FASD-Fachtagen im Steinfurter Kreishaus ausdrücklich betont: „Embryos ‚trinken‘ von Beginn an mit und können den Alkohol nur ganz schlecht abbauen. Schon geringste Mengen Alkohol können die körperliche und geistige Entwicklung verzögern oft mit bleibenden Schäden und damit zur Fetalen Alkohol-Spektrum-Störung führen.“

Da die ersten Wochen der Schwangerschaft unbemerkt verlaufen, rät Dorothee Veer Frauen ganz klar: „Kein Schluck, kein Risiko. Kein Alkohol bei Kinderwunsch!“ Dafür wollen das Jugendamt und das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt Frauen bzw. werdende Mütter aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten sensibilisieren und intensiver über die Fetale Alkohol-Spektrum-Störung (FASD) aufklären. Von FASD Betroffene sind ein Leben lang massiv beeinflusst, erklärt Dr. Anke Bösenberg, Leiterin der Stabsstelle Gesundheit beim Kreis Steinfurt: „Äußerliche Auffälligkeiten im Gesicht, Minderwuchs, Veränderungen der Organe, impulsives Verhalten bis hin zu geistiger Behinderung können Anzeichen für FASD sein. Im Kindesalter fallen Betroffene durch Unruhe oder geringes Schlafbedürfnis auf, verstehen Spielregeln nicht und werden vom Umfeld als ‚sehr anstrengend‘ empfunden. Junge Erwachsene sind oft noch auf dem Entwicklungsstand von Grundschulkindern. Die Handlungsplanung ist erheblich eingeschränkt.“ Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung werden jährlich etwa 10.000 Kinder in Deutschland mit FASD geboren – rund 2.000 davon leiden unter der ausgeprägtesten Form, dem Fetalen Alkohol-Syndrom. Häufig seien die Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen untergebracht. Erwachsene könnten auch betreut wohnen, sagt Bösenberg. Wichtig seien dann: „Klare Regeln und Strukturen, Förderung ihrer Stärken und jede Menge Geduld.“



Sozialdezernent Tilman Fuchs begrüßte die 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Jugendhilfe, Therapie und Ärzteschaft zu den FASD-Fachtagen im Steinfurter Kreishaus.

Quelle: Kreis Steinfurt

FASD-Betroffene benötigen ganz viel Struktur und schon kleine Veränderungen im Alltag verunsichern sie. Sie brauchen Unterstützung bei der Tagesplanung und z. B. auch bei der Einteilung des Geldes, weil sie sonst alles sofort ausgeben würden. Einkaufen, putzen, Körperpflege, Straßenverkehr etc. können ebenso zum Problem für Betroffene werden.

Hilfen für betroffene Kinder und auch deren Familien bietet das Jugendamt des Kreises im Pflegekinderdienst, der Erziehungshilfe, der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Vormundschaften. „Wir haben in der Vergangenheit eine Zunahme an Beratungen bezüglich betroffener Kinder und der Familien bzw. Pflegefamilien wahrgenommen. Diese Entwicklung und auch der Auftrag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales über das Thema FASD aufzuklären, waren der Grund für die FASD-Fachtage“, erklärt Miriam Bischof vom Jugendamt, die die Veranstaltung mit Dr. Anke Bösenberg organisiert hat. Bei dem zweitägigen Treffen der pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Fachkräfte aus dem Kreis Steinfurt wurde eines ganz deutlich: Eltern, Pflegeeltern, Betreuerinnen und Betreuer benötigen Unterstützung, um langfristig auf die Bedarfe der FASD-Betroffenen reagieren zu können. Für sie ist es eine anstrengende Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen teils Tag für Tag immer wieder die gleichen Dinge beizubringen. Betroffene sind verbal oft sehr wortgewandt, können aber nicht aus Fehlern lernen und wiederholen so zwangsläufig Fehlverhalten.

Miriam Bischof weiß um diese Herausforderung und fasst die weiteren Pläne des Jugendamtes zusammen: „Wir müssen Systeme schaffen, die diesen Betroffenen gerecht werden. Pädagogen und Ärzte müssen so geschult sein, dass sie FASD wahrnehmen können. Prävention und Hilfeplanung erfordern neue Sichtweisen und langfristige Planungen.“ Bischof ist im Jugendamt zuständig für den Bereich „Frühe Hilfen“ und will in diesem Bereich die Netzwerkarbeit intensivieren: „Die professionsübergreifenden Netzwerke müssen weiter ausgebaut werden, um dem Thema FASD begegnen zu können und um mögliche präventive Ansätze erörtern zu können. Auch Betroffene sollen in die Netzwerkarbeit einbezogen werden.“

Einig waren sich die Teilnehmenden der FASD-Fachtage darin, dass eine weitere Sensibilisierung für das Thema erreicht werden muss, denn: FASD ist komplett vermeidbar!

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## K.I.S.S. zieht Bilanz und legt neues Magazin vor

Hilfe zur Selbsthilfe lautet der Auftrag dem sich die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (K.I.S.S.) seit nun fast 30 Jahren widmet. Die K.I.S.S. verfolgt das Ziel, die Selbsthilfe zu fördern und steht allen Interessierten aus den kreisangehörigen Kommunen und angrenzenden Städten mit verschiedenen Angeboten zur

Verfügung. Auch 2018 diente sie vermehrt als Anlaufstelle für Ratsuchende – was sich nicht nur in der gestiegenen Anzahl der Selbsthilfegruppen abzeichnet.

Schwerpunkt der Kontaktstellen-Arbeit ist die Beratung und Vermittlung von Interessierten an Selbsthilfegruppen oder Fachleute. 2018 fanden insgesamt 3.745 Beratungsgespräche statt. Allein 1.230 Ratsuchende fanden so den Weg zu passenden Gruppen, was die Bedeutung der K.I.S.S. als Anlaufstelle verdeutlicht. Die häufigsten Anfragen erfolgten im vergangenen Jahr zu den Themen Psychische Erkrankungen, Behinderungen, Sucht, Patientenrechte und Demenz.

Grundlage der Kontaktstellen-Arbeit bilden Gruppengründungen. Einer gut funktionierenden, stabilen Selbsthilfegruppe geht eine intensive Gründungsphase voraus. Diese wird zwar hauptsächlich von der Gruppe selbst geleistet, ist aber gerade in der Anfangsphase merklich durch die K.I.S.S.-Mitarbeiter geprägt. 2018 nahm die Kontaktstelle 19 neue Selbsthilfegruppen ins Verzeichnis auf, womit die Zahl auf insgesamt 259 bestehende Selbsthilfegruppen im Kreis gewachsen ist.

Unter dem Motto „Selbsthilfe bewegt“ fand 2018 erstmalig die NRW Selbsthilfe-Tour statt. In vielen Städten Nordrhein-Westfalens gingen Selbsthilfekontaktstellen mit einem Truck auf Tour, um zu zeigen, wie lebendig die Selbsthilfebewegung in der Region ist.

Kontakt finden Menschen in außergewöhnlichen Lebenssituationen in den Selbsthilfegruppen, wo sie auf unterschiedliche Weise Entlastung erfahren: Teilnehmer von Selbsthilfegruppen tauschen Erfahrungen aus, geben sich Tipps zur Bewältigung des Alltags, nehmen Anteil am Schicksal des anderen und geben einander das Gefühl, nicht allein da zu stehen.

Egal, ob ein Kind unter einer chronischen Erkrankung leidet oder eine Mutter ist psychisch erkrankt und sie und ihr Partner sich plötzlich mit ganz besonderen Herausforderungen konfrontiert sehen: es betrifft und belastet jeden in der Familie. Oder der Opa wird pflegebedürftig. Diese und ähnliche Situationen sind für viele Familien ein Auslöser dafür, Kontakt zu anderen Menschen in einer ähnlichen Lebenssituation zu suchen.

Familie ist das wichtigste soziale Netzwerk und diese hat die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (K.I.S.S.) in der neuen Ausgabe des Selbsthilfemaga-

zins „SELBST und VERSTÄNDLICH“ in den Mittelpunkt gerückt. Gruppen, die Familien mit Kindern oder Senioren ansprechen, aber auch Angehörige Suchtkranker sowie der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst im Kreis Unna stellen sich im neuen Magazin vor.

Auch junge Leute haben es satt, ihre Probleme mit sich selbst auszumachen und finden einen Weg in die Selbsthilfe – die K.I.S.S. unterstützt sie mit einem Stammtisch und anderen Aktionen. Hierüber und über weitere interessante Themen aus der Selbsthilfelandchaft des Kreises Unna wird in der neuen „SELBST und VERSTÄNDLICH“ berichtet.

Das neue Magazin liegt kostenlos in vielen öffentlichen Einrichtungen, bei Ärzten und in Apotheken aus. Darüber hinaus ist es bei der K.I.S.S. in Schwerte, Unna und Lünen erhältlich. Darüber hinaus steht es im Internet unter [www.kreis-unna.de/selbsthilfe](http://www.kreis-unna.de/selbsthilfe) zum Abruf bereit.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Integration

### Sprache wird zum Abenteuer – „Die Sprachabenteu(r)er – Geschichten erleben, Sprache entdecken“



Logo „Sprachabenteu(r)er“

Quelle: Stadtbibliothek Bergheim

Seit dem Sommer 2018 kann man in der Stadtbibliothek Bergheim immer wieder interessierte Kinderaugen in der Bibliothek sehen. Die 3- bis 6-Jährigen sind nicht einfach nur als Besucher dort, sondern

als „Sprachabenteu(er)er“. Ihre Abenteuer beginnen sie meist mit einem Bilderbuchkino, bei dem Mitarbeiter der Bibliothek passend zu den Bildern, die an die Wand projiziert werden, eine Geschichte vorlesen. Dabei werden die kleinen Zuschauer immer wieder in die Erzählungen eingebunden und zum Phantasieren angeregt. Anschließend beginnt die „Wanderung“ in die Kinderabteilung der Bibliothek. Hier setzen sich die Kinder noch einmal kreativ mit den Geschichten auseinander, die sie zuvor gehört und mitgestaltet haben.

Das Sprachbildungsangebot „Sprachabenteu(er)er – Geschichten erleben, Sprache entdecken“ wurde im Frühjahr 2018 gemeinsam von der Stadtbibliothek Bergheim und dem Kommunalen Integrationszentrum Rhein-Erft-Kreis entwickelt. In der Pilotphase 2018/2019 nahmen bereits acht Kindertageseinrichtungen aus der Kreisstadt teil. Zum Ende des Kita-Jahres wurde das Projekt von allen Beteiligten evaluiert. Die positive Resonanz, die bereits bei den Besuchen der Kinder zu spüren war, strahlt auch auf weitere Einrichtungen aus. Nach den Sommerferien starten daher zehn neue „Sprachabenteu(er)er“ in Bergheim.

Zum Konzept gehört neben dem Angebot für die Kinder auch ein Elternabend in der Bibliothek. Hier werden den interessierten Eltern Grundlagen der Sprachbildung vermittelt, sie lernen die Bibliothek mit ihren vielfältigen Angeboten kennen und erhalten die Möglichkeit, für sich selbst oder ihr Kind einen Bibliotheksausweis zu beantragen.

Im Herbst 2019 wird das Angebot weiteren Bibliotheken im Rhein-Erft-Kreis vorgestellt. Das Kommunale Integrationszentrum Rhein-Erft-Kreis bietet den Bibliotheken bei Interesse an einem eigenen Sprachbildungsangebot für Kinder an, die Einrichtungen bei der Konzepterstellung zu unterstützen.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 50.50.00.2

## Kinder, Jugend und Familie

### Im Jahr 2018 heirateten in Nordrhein-Westfalen 96.643 Paare

88.422 Ehen zwischen Männern und Frauen und 8.221 Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren wurden geschlos-

sen. Es handelte sich in 4.103 Fällen um weibliche und in 4.118 Fällen um männliche Paare. Bei diesen Zahlen enthalten auch die Umwandlungen eingetragener Lebenspartnerschaften seit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ab dem 1.10.2017. Das Durchschnittsalter der männlichen Ehepaare lag bei 49,2 Jahren, das der weiblichen Paare bei 45,3 Jahren.

Die Zahl der gemischtgeschlechtlichen Ehen war um 2,3 Prozent höher als im Vorjahr. Für gut drei Viertel der Männer und Frauen war die im Jahr 2018 geschlossene Ehe die erste. Männer waren bei ihrer ersten Heirat mit durchschnittlich 33,5 Jahren älter als Frauen (31,1 Jahre). 21,8 Prozent der eheschließenden Männer und 22 Prozent der Frauen waren vor ihrer Heirat geschieden oder ihre Lebenspartnerschaft war aufgehoben. Weitere 1,6 Prozent der Männer und 1,0 Prozent der Frauen waren vor der standesamtlichen Trauung verwitwet oder ihr Lebenspartner war verstorben. Bei 83,8 Prozent der Fälle waren beide Eheschließende deutsche Staatsbürger und bei 3,4 Prozent hatten sowohl die Frau als auch der Mann eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. In 6,6 Prozent der Fälle gaben sich ein deutscher Mann und eine ausländische Frau das „Ja-Wort“, wobei die Kombination deutscher Mann/türkische Frau die häufigste war.

Ebenso wählten deutsche Frauen, die einen ausländischen Partner heirateten, am häufigsten einen türkischen Mann.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Zahl der Geburten in NRW 2018 um 0,7 Prozent gestiegen

Im Jahr 2018 wurden in Nordrhein-Westfalen 173.150 Kinder geboren. Das waren 1.166 bzw. 0,7 Prozent mehr Kinder als im Jahr zuvor. Es handelt sich um die zweithöchste Zahl seit dem Jahr 2000; die Zahl der Lebendgeborenen hat sich gegenüber dem bisherigen historischen Tiefstand im Jahr 2011 (143.097) um 21,0 Prozent erhöht.

Das durchschnittliche Alter der Mütter bei der Geburt des ersten Kindes lag im Jahr 2018 mit 29,8 Jahren um 0,1 Jahre höher als ein Jahr zuvor. Rund zwei Prozent aller Mütter brachten Mehrlinge zur Welt. Unter den 3.233 Mehrlingsgeburten befanden sich 3.170 Zwillings- und 58 Drillingsgeburten sowie fünf Mehrlingsgeburten mit vier oder mehr Kindern.

In 30 kreisfreien Städten und Kreisen und in der Städtereion Aachen ist die Zahl

der Geborenen im Vergleich zu 2017 gestiegen und in 22 kreisfreien Städten und Kreisen gesunken. Den höchsten prozentualen Geburtenanstieg gab es im Kreis Coesfeld (+10,6 Prozent), während im Kreis Olpe (-11,0 Prozent) der höchste Rückgang der Geburtenzahl zu verzeichnen war.

In NRW starben im vergangenen Jahr wieder mehr Menschen als Kinder geboren wurden. Die Zahl der Gestorbenen war 2018 mit 211.140 um 3,0 Prozent höher als 2017. Das Geburtendefizit war mit 37.990 Menschen höher als im Jahr 2017. Die Zahl der Gestorbenen war 2018 in 47 kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städtereion Aachen höher als im Vorjahr; in fünf kreisfreien Städten und Kreisen starben weniger Menschen als im Jahr zuvor. Den höchsten Anstieg hatte Krefeld (+8,1 Prozent), den höchsten Rückgang Wuppertal (-1,8 Prozent).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Ämterübergreifendes Netzwerk für mehr Chancengerechtigkeit im Kreis Coesfeld

„Wir unterstützen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bei der Gestaltung ihrer individuellen Bildungsbiographien, damit alle dieselben Chancen haben“. So lautete eine der Selbstverpflichtungen aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie des Landrates, die sie mit der „Gemeinsamen Erklärung zum gelin-

genden Aufwachsen und lebenslangen Lernen“ verbindlich unterzeichnet haben. Auf Einladung von Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr gründeten nun rund 50 Fachkräfte aus den Bereichen Integration, Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit und Politik gemeinsam mit Ehrenamtlichen das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“, um diese gemeinsame Erklärung kreisweit umzusetzen – und um konkrete Strategien zu entwickeln, wie die formulierten Ziele erreicht werden können.

Am Vormittag der Auftaktveranstaltung, die in der Kolpingbildungsstätte in Coesfeld stattfand, informierte die gemeinsame Koordinierungsstelle des Kreises Coesfeld, bestehend aus Jugendamt, Kommunalem Integrationszentrum (KI) und Jobcenter, über aktuelle Initiativen des Bundes und des Landes NRW. Im Kern verfolgen die drei Initiativen „Frühe Hilfen“, „Kommunale Präventionsketten“ und „Gemeinsam klappt's“ nämlich dieselbe Zielsetzung: Gleiche Startbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu sichern und Bildungsübergänge erfolgreich zu gestalten. „Hierbei erkennen wir an, dass jeder Mensch unterschiedliche Voraussetzungen mitbringt und somit einen individuellen Unterstützungsbedarf hat“, fasst KI-Leiter Bodo Dreier die Intention der ämterübergreifenden Koordinierungsstelle zusammen. „Wir wollen mit der ämterübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Kreisverwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und zum Abbau einer starren Versäulung unter den Abteilungen beitragen“, erläutert Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr das innovative Vorgehen in seinem Haus.



Am Nachmittag ging es in Arbeitsgruppen weiter.

Quelle: Kreis Coesfeld/Bodo Dreier

Langfristig den Perspektivwechsel aus dem Blick der Kinder, Jugendlichen und Familien hinzubekommen, ist das Ziel des neugegründeten Netzwerkes. „Hierbei geht es uns nicht darum, neue Netzwerke zu schaffen, sondern Synergien zu nutzen und auf bestehende Strukturen aufzubauen“, betont Bernd Tübing, der als Leiter des Kreisjugendamtes für die „Frühen Hilfen“ und den Ausbau der „Kommunalen Präventionskette“ verantwortlich zeichnet. Nachdem sich die Mitglieder des Netzwerks am Vormittag mit dem Begriff Chancengerechtigkeit und den Zielen ihrer täglichen Arbeit auseinandergesetzt haben, ging es am Nachmittag in Arbeitsgruppen weiter. Die Arbeitsgruppen „Lotsen und Case-Management“, „Zugänge und Zielgruppe“ sowie „vernetzte Angebote“ werden sich von nun an regelmäßig treffen und gemeinsame Handlungsempfehlungen für die Praxis erarbeiten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Kultur und Sport

### „Bausteine der Kreisgeschichte“ im Kreishaus Bergheim zu erkunden

Über drei Jahre hat das Kreisarchiv die mobile Ausstellung „Bausteine der Kreisgeschichte“ entwickelt und umgesetzt. Das fertige Ausstellungsensemble von nun sechs Stelen kann im im Foyer des Kreistagsgebäudes besichtigt werden. Neben den fünf Themenbereichen ‚Nationalsozialismus‘, ‚Braunkohle‘, ‚Historische Zei-

tungen‘, ‚Kulturhistorische Sammlung‘ und ‚Meldungen aus dem 19. Jahrhundert‘ gibt es noch eine kleinere Stele mit Informationsmaterial zum Kreisarchiv und dem Ausstellungskonzept.

Die Ausstellung hat sich zum Ziel gesetzt, Informationen zur Geschichte des Rhein-Erft-Kreises zu präsentieren. Die Ausstellung unternimmt zudem den Versuch, in Form von informativen Objekten den Alltag und die Lebenswelt der Menschen an Rhein und Erft wiederzugeben. Die inhaltliche Präsentation erfolgt nicht nur in Textform, sondern auch mit Bildern, O-Tönen und Ausstellungsstücken, die eine Zeitreise in den Alltag der Menschen an Rhein und Erft bieten. Aus diesem Grund verzichtet die Ausstellung auf die klassische zeitliche Gliederung historischer Ausstellungen und ersetzt diese durch kleine Erzählungen aus der Geschichte des Kreises.

Betrachtet man die fünf Themen, so wird erkennbar, dass sie weder einer zeitlichen noch einer inhaltlichen Systematik folgen. Vielmehr sind die fünf genannten Ausstellungsbereiche Facetten, die einzeln oder kombiniert einen Ausschnitt Kreisgeschichte darstellen können. Jedes der genannten Themen kann vertiefend als Einzelthema oder alle fünf Stelen als komplette Ausstellung präsentiert werden.

Die Braunkohlen-Stele wurde bereits im letzten November zum Abschluss des Projektes „Aufarbeitung der Geschichte der Braunkohle im Rhein-Erft-Kreis“ präsentiert. Auch die Stele zum Nationalsozialismus ist der Öffentlichkeit seit Juni 2017 bekannt; sie ist der Abschluss des Projektes „Nationalsozialismus im Rhein-Erft-Kreis“. Ein weiterer Baustein der Kreisgeschich-

te sind historische Zeitungen. In der Stele sind Ausgaben aus dem Jahre 1918 zu lesen, die das Kriegsende des 1. Weltkrieges beschreiben. Einerseits stammen sie aus dem Erft-Boten, dem katholischen Volksblatt für den Kreis Bergheim. Die Zeitung erschien von 1890 bis 1950 und wurde zuletzt von der Druckerei Neunzig in Bedburg herausgegeben. Andererseits aus dem amtlichen Kreisblatt für den Kreis Bergheim. Die historischen Zeitungen sind mittlerweile digitalisiert, so dass die Zeitungs-Stele immer wieder mit neuen Artikeln bestückt werden kann.

In der Vitrinen-Stele wird das Fürstengrab von Morken ausgestellt, dessen Gegenstände als Repliken im Kreisarchiv liegen. Im Jahr 1955 wurde das Grab in Morken von Archäologen geborgen. Der Fund war so bedeutend, dass das Rheinische Landesmuseum in Bonn bis heute eine eigene Ausstellung zum Grabfund vorhält. In der Vitrine zeigt der Kreis Fundstücke, die aus dem Grab stammen, wie einen Helm, ein Schwert und Alltagsgegenstände.

Das Thema „Meldungen aus dem 19. Jahrhundert“ greift die Akte der medizinischen Topografie des Kreises Bergheim auf, die in einem größeren Projekt transkribiert, editiert und als Publikation 2006 herausgegeben worden ist. Diese Quelle bietet sehr viele kleine Geschichten aus dem Leben der Menschen an der Erft, die der ‚Kreisphysikus‘ Müller im 19. Jahrhundert aufgeschrieben hatte und heute wertvolle Zeitzeugenberichte darstellen. Sechs Geschichten aus der medizinischen Topografie wurden ausgewählt und zu Hörspielen umgeschrieben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Verfassung, Verwaltung und Personal

### Partnerschaft für Demokratie im Kreis Paderborn

Zwei Projekte, ein gemeinsames Ziel: Demokratie zu stärken und zu leben, für Vielfalt und Toleranz zu werben: Im Kreis Paderborn werden deshalb die bestehenden Projekte „Demokratie leben!“ und „NRWeltoffen“ inhaltlich miteinander verbunden. Bei einer Auftaktveranstaltung in der Kulturwerkstatt in Paderborn stellten die Projektverantwortlichen, Victoria Evers und Milan Bachem, ihre Ideen und Maßnahmen vor. Dazu zählen ein gemeinsa-



Stelen-Ensemble „Bausteine der Kreisgeschichte“.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis



**Geballte Power für Vielfalt und Toleranz: (v.l.n.r.) Victoria Evers (Demokratie leben!), Milan Bachem (NRWeltoffen), Kirsten John-Stucke (Kulturamtsleiterin Kreis Paderborn) sowie der stellvertretende Landrat des Kreises Paderborn, Wolfgang Weigel bei der Auftaktveranstaltung in der Kulturwerkstatt.**

*Quelle: Kreismuseum Wewelsburg*

mer Internetauftritt, Schulungen, Seminare und Workshops.

Victoria Evers von der Koordinierungsstelle des Projektes Demokratie leben! und Milan Bachem von der Koordinierungsstelle für das Projekt NRWeltoffen, stellten ihre Arbeit dem stellvertretenden Landrat des Kreises Paderborn, Wolfgang Weigel, sowie weiteren 30 Gästen aus verschiedensten Organisationen und Initiativen aus dem Kreis Paderborn vor. Die Gäste konnten sich auch über Projekte aus den Kreisen Herford und Lippe informieren.

„Demokratie leben!“ ist ein vom Bund gefördertes Projekt, welches Anfang des Jahres im Kreis Paderborn gestartet ist und vielfältige Maßnahmen zur Demokratiebildung- und -förderung umsetzen möchte. „NRWeltoffen“ wird vom Land gefördert und startete bereits Anfang 2017. Im Zuge des Projektes entstand ein lokales Handlungskonzept für Prävention gegen Rechtsextremismus und Rassismus: Zwei Jahre lang hatten sich Vertreter von Kommunen, aus der Politik, von Migrantenselbstorganisationen, Kirchen, der Polizei, von Jugendtreffs, Vereinen, Verbänden sowie anderer Organisationen schwerpunktmäßig mit den Themen Rechtsextremismus und Rassismus auseinandergesetzt. Das Konzept soll nun umgesetzt werden. Dazu werden beide Projekte eng miteinander verknüpft und sollen sich gegenseitig ergänzen.

Nach einer kurzen Einführung durch die Kulturamtsleiterin Kirsten John-Stucke stellten Victoria Evers und Milan Bachem ihre gemeinsamen Pläne vor. In Arbeit befindet sich ein gemeinsamer Internetauftritt mit Informationen über die Projekte. Auf den Internetseiten wird auch eine Netzwerkkartei der zahlreichen bestehenden Akteure aus dem Kreis Paderborn zu finden sein, die sich bereits aktiv gegen Rassismus und für die Demokratie einsetzen. „Außerdem werden wir einen Veranstaltungskalender anbieten, der die vielfältigen Projekte und Maßnahmen aus dem Kreis auf einer Seite bündelt und so einen schönen Überblick ermöglicht“, erläutert Milan Bachem.

„In Kürze wird der Demokratie-Bulli durch die Städte und Kommunen des Kreises

Paderborn fahren“, kündigt Victoria Evers an. Der Kleinbus habe vieles im Gepäck, das zum Nachdenken, Nachfragen und Mitmachen animiere. Der Bulli ist das erste Demokratie leben!-Projekt, initiiert vom Förderverein des Kreismuseums Wewelsburg. Regelmäßig angeboten werden sollen zudem Schulungen, Seminare und Workshops zu den Themen Rechtsextremismus und Rassismus.

Beide Projekte verfügen über Fördertöpfe, die noch gefüllt sind und für die Umsetzung von Ideen und Veranstaltungen zur Demokratieförderung und Rassismusprävention genutzt werden können.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Persönliches

### Ehemaliger stellvertretender Landrat Wolfgang Tietze verstorben

Der Kreis Coesfeld trauert um Wolfgang Tietze. Der ehemalige stellvertretende Landrat des Kreises Coesfeld ist Ende Juli im Alter von 79 Jahren überraschend verstorben. Der Ascheberger gehörte von 1975 bis 2004 dem Kreistag des Kreises Coesfeld an und hatte von 1979 bis 1999 das Amt des stellvertretenden Landrates inne. In dieser Zeit arbeitete er in mehreren Ausschüssen des Kreistages mit – unter anderem im Schul-, Finanz- und Sozialausschuss.

Für den Kreis Coesfeld war er darüber hinaus auch viele Jahre in den Gremien der Sparkasse Coesfeld aktiv tätig und legte in diesen Jahren zugleich auch den Grundstein für die heutige Sparkasse Westmünsterland. Auch später blieb er



**Delegation zum Fontanejahr (v.l.n.r.): Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau, stellvertretende Landrätin Anneliese Haselkamp, Kreistagsmitglied Valentin Merschhemke und Wolfgang Tietze.**

*Quelle: Kreis Coesfeld*

für Kreispolitik und Kreisverwaltung ein gefragter Ratgeber, der auf eine jahrzehntelange kommunalpolitische Erfahrung zurückgreifen konnte: Als Mitglied des Beirats für die Übergangszeit bis zur ersten Kreistagswahl im neu gegründeten Kreis Coesfeld hat Wolfgang Tietze maßgeblich zum Gelingen der Kommunalen Neugliederung in den 1970er-Jahren beigetragen. Ebenso hatte er am Aufbau der Partnerschaft mit dem brandenburgischen Kreis Ostprignitz-Ruppin entscheidenden Anteil. Für seine langjährigen Verdienste

um die Bundeswehr wurde er 2002 mit dem Ehrenkreuz der Bundeswehr ausgezeichnet. 2003 erhielt er für sein großes politisches und soziales Engagement den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen.

In seinen vielfältigen Funktionen hat Wolfgang Tietze stets die Belange und das Wohl der Menschen im Kreis und darüber hinaus in den Mittelpunkt seines langjährigen Wirkens gestellt. Gemeinsam mit seiner Frau gründete er die „Inge und Wolfgang

Tietze-Stiftung“, die viele Projekte unterstützen konnte. Bis zuletzt nahm er Anteil an der Entwicklung des Kreises Coesfeld – mit zahlreichen Besuchen und Gesprächen im Kreishaus. „Voller Dankbarkeit werden wir Wolfgang Tietze ein ehrendes Andenken bewahren; unsere Anteilnahme gilt seiner Familie“, betonen Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr und Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 9/September 2019 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Harald Kaufung, Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L**, Eingruppierung, Bewertungsverfahren, Stellenbeschreibung und Arbeitshilfen, 3. Auflage 2019, 88 Seiten, 36,00 Euro, ISBN 978-3-415-06464-5, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

### Ist meine Eingruppierung richtig?

Werden die Beschäftigten unserer Verwaltung angemessen bezahlt? Ist meine Eingruppierung richtig? Diese Fragen stellen sich – je nach Blickwinkel – die für Bewertungsfragen zuständigen Verantwortlichen in Personalverwaltung oder Personalvertretung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden. Eine Antwort zu finden, ist für alle Beteiligten nicht einfach, weil das Thema durch eine umfangreiche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt wird.

### Systematische und fundierte Darstellung

Der Autor hat die unübersichtliche Rechtslage in diesem Buch so systematisiert aufbereitet, dass sich die Darstellung für die praktische Anwendung in Verwaltungen und öffentlichen Betrieben eignet. Dabei greift er auf seine langjährige Bewertungspraxis und seine Seminarerfahrung zurück.

Die dritte Auflage enthält zusätzlich zwei Exkurse zur Bewertung von Sekretärinnen und Sekretären sowie zur Bewertung von Führungskräften.

### Aus dem Inhalt:

- Tarifrechtliche Grundlagen
- Die drei Geheimnisse der Tätigkeitsbewertung
- Die Systematik der Tätigkeitsmerkmale
- Die Schritte im Bewertungsverfahren

### Im Anhang findet der Nutzer unter anderem:

- Aufbau der Entgeltordnung
- Vergleich der Entgeltgruppen des allgemeinen Teils mit den früheren Vergütungsgruppen des BAT

- Checkliste für die Durchführung eines Arbeitsplatzinterviews
- Checkliste zur Feststellung von Arbeitsvorgängen
- Zusammenstellung der Tätigkeitsmerkmale und der wichtigsten Rechtsprechung
- Formular zur Tätigkeitsdarstellung

### Mit Checklisten und Übersichten

Übersichten und Checklisten erleichtern allen Personalverantwortlichen die Einarbeitung in die Tätigkeitsbewertung.

### Für die Praxis

In der täglichen Arbeit hilft der Leitfaden bei der Beurteilung im Einzelfall und erweist sich als praktisches Nachschlagewerk.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 562. Nachlieferung, Juni 2019, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de).

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

### E 10 – Beteiligung der Kommune am Insolvenzverfahren

Begründet von Dr. Hubert Lentz, Rechtsanwalt, fortgeführt von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen

Der Beitrag wurde überarbeitet: Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz ist in die

Regeln zur Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO), das Bargeschäft (§ 142 InsO) und die Verzinsungsregelung (§ 143 InsO) eingegriffen worden.

### K 31a – Waffenrecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Die Kommentierungen zu den §§ 1, 5, 10, 11, 12, 13, 15a, 20, 23, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39a, 42, 42a, 43a, 44, 44a, 48, 52, 52a, 53, 54, 56, 57, 58 und 60 wurden aktualisiert.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, **563 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung**, Herausgeber: Dr. Bernd H. Schulte, Rechtsanwalt, Frau Dr.-Ing. Marita Radeisen, Dr. Niklas Schulte, Florian van Schewick, Kerstin Rasche-Sutmeier und Dr. Martin Wiesmann, 103. Aktualisierung, Stand April 2019, Rehm Verlag, [www.rehmverlag.de](http://www.rehmverlag.de).

Diese Aktualisierung enthält u. a. die neue Kommentierung zu den §§ 5, 7, 8 (Das Grundstück und seine Bebauung), 9 (Gestaltung) und 11, 12, 14, 16 (Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung) BauO NRW 2018.

Ebenfalls wurden die Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht.

· Nachlieferung, Juli 2019, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de).

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

**B 9d – Risikoorientierte Prüfungsplanung in der öffentlichen Finanzkontrolle**

Prof. Dr. Christian Erdmann, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a. D., Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Der Beitrag wurde überarbeitet und mit neuen Abbildungen versehen (4.0: Ebenen des Qualitätsmanagements in der Rechnungsprüfung, 24.0: Ebenen der Prüfungsprozesse).

**E 1 NW – Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen**

Begründet von Dieter Bataille, Dipl. Verwaltungswirt, Oberamtsrat, fortgeführt von Andrea Geisler (geb. Ruß), Dipl. Verwaltungswirtin, Amtsrätin, weiter bearbeitet von Isabel Heuwing (geb. Geisler), Dipl. Verwaltungswirtin, Amtsrätin, Ministerium für Heimat,

Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Mit dieser Überarbeitung werden die Daten für den Ausgleich 2018 angepasst.

**G 4 – Kulturelle Aufgaben der Gemeinden**

Begründet von Ltd. Akad. Direktor Dr. Dieter Martin und Regierungsrat Dr. Helmut Hausner, fortgeführt von Prof. JUDr. Daniela A. Heid, Ph.D.

Der Beitrag wurde überarbeitet; auf die AGVO als wichtiger aktueller Wegweiser für die Gewährung kommunaler/staatliche Beihilfen für Kulturvorhaben und als wichtigster Ansprechpartner des Wirtschaftsministerium des Bundes bzw. des jeweiligen Landes für Beihilfethemen wird verwiesen.

**K 2g – Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Von Sabine Weidtmann-Neuer

Der Beitrag wurde aktualisiert; neu eingefügt wurde der Anhang, der die Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes (Prostitutionsanmeldeverordnung – ProstAV –), die Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutionsstatistikverordnung – ProstStatV –) und Muster von Formularen enthält.

**Sozialgesetzbuch (SGB) – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, Kommentar, Juni 2019, Lieferung 2/19, ISBN 978-3-503-11953-0, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.**

Die Lieferung enthält die aufgrund der Änderungen durch das PSG II schon zum 01.01.2017 erforderliche Aktualisierung des § 36 über die Pflegesachleistung der häuslichen Pflegehilfe sowie insbesondere Überarbeitungen von §§ 25 und 27 zum versicherten Personenkreis, von §§ 74 bis 76 zum Leistungserbringerrecht und der Regelungen zur Qualitätssicherung in § 113b, § 114 und § 114a.

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung, Herausgeber: Dr. Bernd H. Schulte, Rechtsanwalt, Frau Dr.-Ing. Marita Radeisen, Dr. Niklas Schulte, Florian van Schewick, Kerstin Rasche-Sutmeier und Dr. Martin Wiesmann, 103. Aktualisierung, Stand April 2019, Rehm Verlag, www.rehm-verlag.de.**

Diese Aktualisierung enthält u. a. die neue Kommentierung zu den §§ 5, 7, 8 (Das Grundstück und seine Bebauung), 9 (Gestaltung) und 11, 12, 14, 16 (Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung) BauO NRW 2018.

Ebenfalls wurden die Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht.

**Das neue Wasserrecht, Herausgeber: Ulrich Drost, Marcus Ell, 16. Ergänzungslieferung Stand Dezember 2018, 308 Seiten, Boorberg Verlag, www.boorberg.de.**

Mit der nunmehr vorgelegten Ergänzungslieferung werden die Vorschriften des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. S. 2193) in die Kommentierung eingearbeitet. Neu mit aufgenommen werden die §§ 71a, 78a bis d und 99a WHG, weshalb der erweiterte Umfang der Kommentierung einen zusätzlichen Ordner erforderlich macht. Band I des WHG-Kommentars wird auf zwei Bände, nämlich Ia und Ib, aufgeteilt.

Die Kommentierung der Änderungen durch das Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) bleibt der nächsten Ergänzungslieferung vorbehalten. Der Text des WHG wird auf den Stand von Dezember 2018 gebracht.

**Umweltrecht, Landmann/Rohmer, 89. Ergänzungslieferung - Stand: 02 / 2019, 978-3-406-74158-6, 59,00 Euro, Beck Verlag**

Die Lieferung enthält u. a. Kommentierungen zu EG-Abfallverbringungs-VO (Schröder), § 10 BImSchG (Dietlein), 9. BImSchV (Dietlein) und 43. BImSchV (Bruckmann, van Endern, Vogt).

**Recht der Ratsfraktionen, Hubert Meyer, 10. Auflage, 2019, 318 Seiten, Preis 29,00 Euro, ISBN 978-3-8293-1457-2 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.**

Bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen kommt den Fraktionen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen immer größere Bedeutung zu. Die Fraktionen bestimmen immer mehr die Sach- und Personalpolitik in den Kommunalparlamenten.

Das Werk Recht der Ratsfraktionen nimmt eine genaue Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Landkreise vor. Einen Schwerpunkt bilden die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktionen, die im Überblick für alle Flächenbundesländer erörtert werden. Zusätzlich beinhaltet das Werk die derzeit wohl umfassendste Darstellung des hochsensiblen Themas der Finanzierung der Fraktionen auf kommunaler Ebene. Die aktuelle Rechtsprechung und das neue Schrifttum sind eingearbeitet sowie ein Hinweis auf die Nutzung der Social Media für die Arbeit der Fraktionen und der damit verbundenen Gefahren.

Der informativen Einführung folgt ein Überblick, der die gesetzlichen Regelungen zum Fraktionswesen und die Bedeutung der Fraktionen aus Sicht der Gemeindevertretung, des Gemeinderatsmitglieds, des Wählers und der Parteien veranschaulicht. Im Rahmen der Beschreibung über die Bildung, Mitgliedschaft und Beendigung von Fraktionen wird deren Charakter als freiwilliger Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mit gemeinsamer politischer Grundüberzeugung betont. Ein Abschnitt zum Geschäftsordnungsrecht trägt den Rechten und Pflichten der Fraktionen Rechnung. Wegen der einschneidenden Wirkungen werden die rechtlichen Voraussetzungen eines Fraktionsausschlusses besonders gewürdigt.

Im Mittelpunkt verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen standen daher auch in den vergangenen zweieinhalb Jahren Rechte kleinerer Fraktionen im Kommunalverfassungsrecht, wie Inhalt und Grenzen des sog. Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes, und Fragen der Fraktionsfinanzierung.

„Dauerbrenner“ bleiben die formellen und materiellen Voraussetzungen für einen Fraktionsausschluss. Ferner wurde eine Neujustierung des Akteneinsichtsrechts durch Fraktionen unter Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes vorgenommen und die Stichworte Unfallversicherungsschutz sowie Beiträge durch Fraktionen an Bildungswerke hinzugefügt. Um die Übersichtlichkeit angesichts der ständig wachsenden Flut an Veröffentlichungen zu bewahren, wurde das Literaturverzeichnis im Hinblick auf ältere Nachweise vorsichtig entschlackt.

In kompakter Form informiert „Recht der Ratsfraktionen“ kompetent, praxisnah, anschaulich und leicht verständlich insbesondere alle Ratsmitglieder, Kommunalpolitiker, Mandatsträger, Fraktionen, Parteien, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte.

Der Autor Prof. Dr. Hubert Meyer ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages und mit den Problemen der Praxis bestens vertraut.

**Datenschutz-Grundverordnung: DS-GVO/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Schaffland / Wilfang, Kommentar, Lieferung 6, Stand Juni 2019, 978-3-503-18978,6, 122,00 Euro, Erich Schmidt Verlag**

Die Lieferung enthält ein Update zur Kommentierung der DS-GVO (Kz. 0200). Besonders hervorzuheben ist das ausführliche Prüfungsschema zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f). Auch in privatrechtlich organisierten Einheiten mit öffentlicher Beteiligung ist dies relevant. Bezüglich der Datenübermittlung an Dritte, die ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten glaubhaft darlegen müssen, ist das Werk um eine ausführliche Erläuterung zum „Glaubhaft Darlegen“ ergänzt worden (Art. 6 Rdn. 185 bis 185j). Des Weiteren enthält die Lieferung eine umfassende Darstellung zu den Kreditschutzorganisationen der Wirtschaft, insbesondere der Schufa (Art. 6 Rdn. 299 bis 325). Außerdem sind Veröffentlichungen der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) aufgenommen worden (Kz. 7j035 bis 7038).

# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeargaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014
- Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014
- Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016
- Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016
- Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016
- Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.